J.publ.G.
208

N65

<36616618720010

<36616618720010

Bayer. Staatsbibliothek

Rt.

J. Publ. germ. 208

fteuerl

Etwas
vom
Patriotismus
im
deutschen Reiche.

Von
einem Deutschen

Mit
deutscher Freiheit

1788.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Veritas, quamvis odium parit,
Sincera tamen in lucem proferri digna est.

In Europa macht izt der Patriotismus Epoque. In den vereinigten holländischen Provinzen, im deutschen Reiche, in Frankreich, und in den Oesterreichischen Niederlanden hat sich dieses Phönomen bereits sichtbar gezeigt.

Patriotismus, von ächtem – reinem Triebe angefacht, blos Vaterlandsliebe – ist rühmlich: so herrschte er einst zu Rom, Karthago, Athen &c., auch in den Wäldern Deutschlands; einfach wie die Natur, und allgemein, wie die Sitte des Volks, das er beherrschte. Liebe fürs Vaterland, Liebe der Deutschen für den freyen, ruhigen Besiz ihrer Wälder, ware damals der einzige – natürliche Trieb aller Handlungen und Unternehmungen. Nach und nach verlor sich das Einfache, das Natürliche: Politick, Eigennuz,

und Privat-Absichten vermischten sich mit der alten Vaterlandsliebe; und diese löste sich endlich ganz in jenen auf, zu deren Deckmantel sich der Schatten des alten, wahren Patriotismus bis auf unsere Zeiten erhalten hat.

Unter der verführenden – scheinbaren Masque des **modernen Patriotismus** hatte der Eigennuz, die Herrschsucht einiger aufgeworfenen **Patrioten**, die 7 vereinigten Provinzen fast bis zum Rande ihres Umsturzes dahin gerissen; **Patriotismus** deckt die Halsstärrigkeit der Pairs in Frankreich, um sich den äußerst nöthigen Finanzoperationen der königlichen Partei, von welchen die Aufrechthaltung der wankenden Macht, und die Wiederherstellung des Gewichts und Ansehens der französischen Krone abhängt, kühn widersetzen, und eigensinnige Vorurtheile zum Nachtheil des Staats, wider die Rechte der Menschheit, wider die Staatsklugheit, den heilsamsten, billigsten Verfügungen ihres Königs trozend entgegensetzen zu können; unter dem scheinheiligen Schleier des **Patriotismus**, und der **brabändischen Freiheit**, sträubt sich fromme Dummheit, verderblicher Aberglaube, blinde Anhänglichkeit, eingewurzeltes Vorurtheil, gegen die besten Absichten des Landesfürsten, und wiegelt einfältige Unterthanen zum strafbarsten Ungehorsam auf.

Dieß

Dieß ist die wahre Natur, Gestalt und Beschaffenheit des itzigen Patriotismus, des Abgotts unsrer Zeit: seine Priester stellen ihn freilich ganz anders vor, sonst würde er keine Anbeter, und sie keine Anhänger finden; die Texte ihrer öffentlichen Predigten sind: Erhaltung der vaterländischen Freiheit; Bewahrung der alten Rechte und Constitution, Handhabung der Gesetze; bevorstehende Gefahr der Unterdrückung, des Umsturzes, der Auflösung; Eingriffe fremder Macht; Einführung des Despotism und der Sklaverey ꝛc. ꝛc. Dieß ist der Saamen, den die Priester des Patriotismus unter das empfängliche Publikum ausstreuen, immer frisch nachsäen, fleißig und solange unterhalten und pflegen, bis endlich, bei völliger Reife, die erzielte Frucht, zum Genuß der Priester, und zum Schaden des Gläubigen und Ungläubigen Publikums, eingeschnitten werden kann. — .

Im deutschen Reiche ist dieser Patriotismus-Glaube schon seit einiger Jahren mit vielem Eifer, und gutem Erfolg geprediget worden; und er wird noch immer, besonders in jenen Gegenden, wo sich die Hartnäckitgen nicht dazu bekehren wollen, sehr nachdrücklich, heimlich und öffentlich, fortgeprediget: seine Lehre geht bei den Empfänglichen um so leichter ein,

 da

da die Keime davon bei **Vielen** ohnehin schon im Herzen — ja schon selbst in der menschlichen Natur liegen. Jeder Mensch hat eine angebohrne Liebe zur Freiheit, Vorliebe zu der angeerbten voreltlerlichen Verfassung, und einen gewissen Eifer für Recht und Gesetze; dagegen einen Abscheu vor fremder Unterwürfigkeit, und Furcht vor Sklaverey: kein Wunder ist es demnach, wenn sich dieser **Glaube** im deutschen Reiche schnell ausgebreitet, und großen Anhang gefunden hat. Das Publikum läßt sich durch Scheingründe leicht bethören — es bewundert die Frucht wegen der Schaale, ohne den darin steckenden Kern zu untersuchen.

Bei allen durchzusetzenden Staats- und Politicksachen kommt es, zumal in dem aus so vielerlei Gliedern zusammengesezten deutschen Reichskörper, auf die Prävention, und gute Einleitung, auf Insinuationen, auf geschickte Drehungen und Wendungen, auf reichhaltiges – ächt oder unächtes – Dokumentiren, auf überraschende Gründe, auf blendende Beweise und Beispiele, mit einem Wort, aufs **Ueberschreien**, an: die schwächere, ächte Stimme der Wahrheit wird alsdann nicht gehört – das **Geschrei** erhält Beifall – und damit ist die wichtigste Sache, wenigstens vor dem grösten Haufen, entschieden. Manches Individuum mag wohl mit der Zeit der Sache näher auf den Grund,

und

und seine Uebereilung einsehen; allein man hat sich einmal für das Geschrei erklärt, die Glaubensbekanntniß abgelegt, unterschrieben — der Schritt ist gethan: die Folgen mögen auch seyn, und werden, wie sie wollen.

Ehedessen theilte sich das deutsche Reich in zwei politische Parteien: jede hatte ihr besonderes Interesse, ihre besonderen Grundsätze, wonach die vorkommende Staatssachen abgewogen, tractirt, und nach getroffener Uebereinkunft der beiden Parteien abgemacht wurden. Itzt soll Patriotismus die beiden Parteien vereinigen, ihnen einerlei Interesse, einerlei Grundsätze geben, und in allen Angelegenheiten der einzige, allgemeine Richter und Gesezgeber seyn. — . Glückliche Vereinigung, wenn die Folgen dem Vorgeben entsprechen! — Man hat Ursache, sehr daran zu zweifeln, denn in keinem Staate kann ein allgemeiner Patriotismus, ein allgemeines Interesse ꝛc., weniger herrschen, als im deutschen Reiche, das sich in so viele besondere verschiedene Staaten abtheilet, deren jeder sein eigenes, und besonderes Interesse hat. In so ferne sich nun alle diese besondere Interessen in ein Einziges zusammenziehen lassen, in so weit läßt sich auch ein allgemeiner Patriotismus denken.

Selbst die Verfassung des Reichs widerspricht schon dadurch der Möglichkeit eines allgemei-

meinen, wahren, deutschen Patriotismus, weil sie weder in Ansehung der allgemeinen Gesetze, noch in Ansehung der besonderen Regierungsarten für jede Provinz zuträglich, und die beste ist.

Zum Beispiel: jene Gesetze, die den protestantischen Reichs-Provinzen das Einziehen der in ihrem Schoose liegenden katholisch-geistlichen Güter untersagen, können für dieselbe gewiß nicht die besten seyn. Andere, kraft deren katholisch-weltliche Länder das geistliche Gebiet eines auswärtigen Bischofs und Reichsfürsten in ihrem Eingeweide dulden müssen, sind diesen lästig; und kurz alle Gesetze, die den Größeren im Reiche die Hände binden, decken zwar die Kleinere, können aber erstern gewiß nicht behaglich seyn. Wer wird demnach glauben mögen, daß diese für eine Verfassung, für solche Gesetze, die ihnen entgegen sind, wahrhafte Patrioten seyn können?

Eben so verhält es sich mit den Regierungsarten: Mancher deutschen Provinz würde eine weltliche Regierung zuträglicher seyn, als eine geistliche: denn ein weltlicher Regent ist meistens schon von Jugend auf mit der Verfassung seiner Lande, mit deren Bedürfnissen, Kräften, und sonstigen Verhältnissen bekannt, zur Regierung vorbereitet, ein gebohrner Landesmann und Va-

ter seiner Unterthanen. Er ist, besonders wenn er eigene Erben hat, auf gute Wirthschaft, auf Schonung der Unterthanen, um sie, und das Finanzwesen in blühendem Zustand auf seinen Erbfolger zu bringen, bedacht. Dagegen sind die gewählten geistlichen Regenten nicht selten im Regierungswesen unerfahren, öfters Ausländer, und meistens schon bey grauen Haaren, ehe sie zur Regierung kommen, denen zwar eines theils die fürstlichen Bequemlichkeiten wohl zu gönnen, andern theils aber die Regierungsbeschwernissen nicht mehr zuzumuthen sind; die Unterthanen werden also der Haabsucht derer, die am Ruder sitzen, zum Opfer; und wenn auch ein solcher Fürst, der bey hohem Alter, auch noch wenige Regierungs- und Landeskenntniß hat, sich gerne der Landesangelegenheiten annehmen wollte, so wird ihm doch die wahre Lage, die Armuth der Unterthanen, ihre unerträgliche Last von Jenen, die gewöhnlich seine vertrauten Geschöpfe sind, nie recht vorgestellt, mithin der Zustand solcher Länder immer noch mehr verschlimmert. Die Wahl-Kandidaten müssen, um die nöthige Stimmen zu gewinnen, bekanntlich große Summen springen lassen, diese werden meistens entliehen, und fallen gleich beym Antritt der Regierung dem Ländchen zur Last, wozu nicht selten auch noch eine hilfsbedürftige Familie des Neuerwählten kommt: diese muß in einer kurzen Regierungszeit wieder in bessern Stand gesetzt, die

landesherrliche Schulden bezahlt, und noch Manches nebenher prästiret werden. Wie kann nun ein solches Land, ein Deutscher, der darin gebohren ist, Patriotismus, oder Liebe für eine so unglückliche Regierungsart und Verfassung haben?

Ist es glaublich, daß ein Fürst des Reichs die ihm nahegelegene Reichsstädte mit patriotischen Augen ansehen könne, und daß alle Glieder des deutschen Staatskörpers zusammengenommen, für Gesetze, die zum theil unbestimmt, widersprechend, und überhaupt unvollkommen sind, über die sie täglich und öffentlich klagen, für eine Verfassung die ihrem eigenen Interesse in so manchem Betracht hinderlich ist, jemals wahre Patrioten seyn werden? Ist nicht vielmehr unser deutscher Reichs-Patriotismus, von dem so viel Lärmens und Aufbrausens gemacht wird, von allen Seiten betrachtet, eine wahre Träumerei, eine bloß idealische Figur? die weiter zu nichts — als zur Maske anderer Absichten dienen kann. — —

Nur in dem einzigen Punkt der Selbsterhaltung läßt sich die Möglichkeit eines allgemeinen deutschen Patriotismus, die Uebereinstimmung aller Reichsstände, gedenken. Die Selbsterhaltung ist die erste noth-

wendige Sorge eines jeden Staats: sie steigt oder fällt nach dem Verhältniß der benachtbarten Staaten. Nicht sowohl die überlegene Macht, als vielmehr die Denk- und Handlungsart des Nachbarn kommt hierbei vorzüglich in Betrachtung; ein mächtiger, dabei gerechter Nachbar ist weniger zu fürchten, als ein schwächerer, der nur auf gute Gelegenheit, um seine Pfeife zu schneiden, zu lauren gewohnt ist. Die Geschichte, dieser getreue Spiegel, zeigt die Maxime eines jeden Staats: zwar kann die Gesinnung eines itzigen Regenten von jener seines Vorfahren in einem und andern Punkte verschieden seyn; allein damit ändert sich doch das alte Haussystem noch nicht, bey dem mancher Hof bisher so gut gefahren ist. —. Dieses System des Nachbarn ist also der Hauptgrund, weßwegen ein Staat mehr oder weniger auf seiner Hut zu stehen hat. Das deutsche Reich hat Macht und Kräfte, seine Selbsterhaltung zu vertheidigen; und die Verbindung aller Glieder zur allgemeinen Vertheidigung, zur wechselseitigen Beschützung, und Aufrechthaltung des ganzen Körpers, ist schon in der Verfassung, und in den Gesetzen selbst so fest geknüpft, daß es hierzu keiner neuen Patrioten Bruderschaft, Lige, und Afterverbindung mehr bedarf; zumal da man jenen gefährlichen Nachbar, den die Patriotismus-Prediger an dem Hause Oesterreich so

fürch-

fürchterlich schildern, noch gar nicht erkennen kann.

Die Macht dieses Erzhauses, die Josephs großer Geist durch seine weise Evolutionen aus ihrem langjährigen Schlummer erweckt, und bis zu einer angemessenen Größe hergestellt hat, kann zwar bei den Nachbarn Aufmerksamkeit und Eifersucht erregen; denn dieses sind ganz natürliche Folgen: aber die Ursachen zum Mistrauen, zum allgemeinen Schröcken des Reichs, zur Furcht und bangen Erwartung, wie in alle Welt ausgeprediget wurde, um das ganze Reich zum Patriotismus zu bekehren, lassen sich daraus bei weitem noch nicht herleiten.

Mistrauen und Furcht setzen entweder wirkliche Thatsachen, oder doch wenigstens bedenkliche, drohende Anstalten voraus. — Thatsachen, die Mistrauen und Schröcken mit Recht verbreiten könnten, sind weder in der vorigen, noch jetzigen Regierung der Oesterreichischen Monarchie vorhanden. Die Nachgiebigkeit, und Friedensliebe der verewigten Theresia ist weltkündig. Joseph beschäftiget sich während seiner Alleinregierung mit Umformung seiner Staaten, mit innern Einrichtungen, und Verbesserungen. Sein durchdringender Geist sah einige Hindernisse ein, die dem Wohl seiner Un-

terthanen, und dem Flor mancher Provinz im Wege stunden, und diese suchte er durch gerechte Mittel zu heben. Sind dergleichen landesväterliche Verfügungen vielleicht Thatsachen, die allgemeinen Schröcken verbreiten können?

Es ist Pflicht eines Landesvaters, für das Beste seiner Unterhanen zu sorgen; es ist Pflicht eines Monarchen, seiner Krone, Würde, und Hoheit Nichts zu vergeben, und das Vergebene, wo möglich, wieder herbeizubringen. Allein letzterem können Friedensschlüsse, Verträge rc., entgegen stehen; und diese sind dem jetzigen Oesterreichischen Monarchen, wie seinen glorwürdigsten Vorfahren, eben so heilig, als seine Pflichten.

Die ältere, und neuere Geschichte kann kein Beispiel aufweisen, daß Oesterreich auf eine treulose Art Bund- und Friedensbrüchig wurde, oder durch Meineid sich Vortheile zu erwerben gesucht habe. —. Wohl aber ist dieses ruhmvolle Haus von andern Häusern auf dergleichen schändliche Art mehrmalen hintergangen, gemishandelt, und verkürzt worden. —. Beweise hierüber finden sich in den ältern und neuern Zeiten; es sind einige noch in so frischem Andenken, daß sie, keiner näheren Anführung bedürfen. —. Oesterreichs System ware von jeher Gerechtigkeit, und ist es noch. Das schönste Gemälde

de kann durch einen schwarzen Anstrich verstellt werden.

Schröckbilder, von Eifersucht, von altem Haß gegen das Erzhaus erzeugt, sind es, die man seit mehrerer Jahren im ganzen deutschen Reiche, ja in ganz Europa aufgestellt hat, um Mistrauen und Feindschaft gegen dasselbe zu erwecken: und dadurch desto leichter seinen Zweck zu erreichen.

Vergrößerung der Oesterreichischen Macht; kaiserliche Machtvollkommenheit; Umsturz der Reichsverfassung; dieß waren die ersten schröckbaren Aussprüche des patriotischen Orakels, welche aller Orten hin ertönten, und von Vielen, denen es damit gedient ware, als heilige Wahrheit (ohne Ueberzeugung) aufgenommen wurden. Diesen etwas dunkeln Aussprüchen folgten von Zeit zu Zeit mehrere und deutlichere nach; nemlich: kaiserliche Begünstigung des Grafenstreits, und Unterhaltung der Unthätigkeit des Reichstags zu Durchsetzung gewisser verborgener Absichten; Coadjutorie-Bewerbungen für Toskanische Prinzen; Säkularisationen und Zusammenschmelzung der meisten deutschen Bistümer mit der Oesterreichischen Monarchie; Zertrümmerung der bischöflichen Diöcesen; Aufbürdung der kaiser-

serlichen Panisbriefe an katholische und protestantische Stifter; Willkühr des Reichshofraths; Vorschriften zur Verführung und Ablegung der Stimmen am Reichstage; kaiserliche *Arrondissements* in Schwaben; Bedrückung der Burgauischen Insassen; Ansprüche auf die Habspurger Domainen in der Schweiz; Ansprüche auf die böhmische Lehen in der obern Pfalz; Streitigkeiten mit den General-Staaten gegen die Barriere-Tracktaten; Durchzüge, und Einquartierungen der k. k. Kriegsvölker gegen die Reichssatzungen; Umtauschung Baierns; das Betragen der kaiserlichen Ministers; Auswanderung Reichsständischer Unterthanen in Oesterreichische Provinzen; Abforderung der kammergerichtlichen Ackten in der hansinnischen Probstei-Sache ꝛc.

Hierin liegen nun alle die fürchterlichen Thatsachen, die drohende große Gefahren, gegen welche das gesammte Reich, ganz Europa aufstehen, sich vereinigen, und rüsten sollte. Hierin liegen die triftigen Beweggründe der Patriotischen Bruderschaft, des deutschen Fürstenbundes. — .

Wer hätte glauben sollen, daß deutsche Fürsten, auf deren unerschütterlichen Heldenmuth

muth das Vaterland ehedessen stolz seyn konnte, auf einmal vor bloßen Schatten, vor gemahlten Popanzen, in so große Angst und Furcht gerathen würden? — Doch Nein: Man denke nur der Sache besser nach, betrachte die Lage, *Coniuncturen*, und Verhältnisse der in Bund getrettenen Fürsten; und man wird finden, daß der Beitritt der Meisten vorauszusehen, und zu verbürgen war, einige Wenige ausgenommen, deren Beweggrund vielleicht bloße Uebereilung — vielleicht Unzufriedenheit — vielleicht Ruhmsucht — und ganz gewiß nicht die eitle Furcht war, denn dazu wird kein Unbefangener hinreichenden Grund finden. —.

Der erste – für einen eifersüchtigen Nachbar allerdings wichtigste – Gegenstand des Patriotismus, und des Schröckens im Reiche ist:

Vergrößerung der Oesterreichischen Macht;

Dieses ist Wahrheit und Thatsache —. Aber warum soll es Oesterreich, diesem alten, von jeher mächtigen Erzhause, übel gedeutet werden, wenn es seine innere Kräfte aufweckt, seine erschlafte Macht stärker spannt, und sein Ansehen herzustellen sucht? Rechnen sich ja andere

dere Häuser, die im vorigen Jahrhundert noch keine sonderliche Rolle spielen konnten, ihren Wachsthum, und ihre jezige Größe zum besondern Ruhm! Warum soll Oesterreich, seinem Nachbar zu Gefallen, und vielleicht auch zum Vortheil, seine Macht ewig fortschlummern lassen? Oder ist es vielleicht gegen alle Anfälle so gesichert, daß es keiner Vorsicht, keiner Wachsamkeit, keiner Macht bedarf? Und stehen die Stände des Reichs nicht sicherer unter dem Schutze eines mächtigen Oberhaupts, als unter eines ohnmächtigen?

Das deutsche Reich, sagt ein eifriger Patriot, hat innere, eigene Kräfte genug, um sich gegen jeden Anfall von Außen selbst zu schützen. — Ja: — aber leider hat es die Erfahrung schon oft bewiesen, und die abgerissene Provinzen zeugen davon, daß, wo die kaiserliche, Oesterreichische Macht nicht widerstehen konnte, es schon so gut, als verloren war. — Größere Stände greifen sich, wenn ihnen die Gefahr nicht auf den eigenen Nacken kommt, aus Liebe für einen von ihnen entlegenen Reichsstand so stark nicht an; und die kleineren können ohnehin wenig, oder gar nichts thun. Hat es nicht oft Jahre lang gedauert, bis das ganze Contingent eines Kreises beisammen war; und wie lang können manche Stände ihr Contingent gehörig unterhalten? Alsdann

hat der Kaiser, als Oberhaupt und Beschützer des Reichs, die Ehre voranzugehen, da macht man ihm seine kaiserliche Macht, Gewalt, und Ansehen nicht streitig, man überläßt ihm gerne Alles allein, und sucht seine eigenen Kräfte, wenn sich allenfalls eine vortheilhafte Gelegenheit darbieten sollte, besser, als zur Erhaltung eines Mitstandes, anzuwenden. — Bei Reichskriegen hat das Haus Oesterreich immer am meisten gelitten; es mußte Geld, und Mannschaft zum Schutze des Reichs aufopfern, und seine eigenen Provinzen der Gefahr, wo nicht dem Raube, überlassen. Bei den jetzigen Zeiten hat das Reich von auswärtigen Mächten freilich nichts zu befürchten; allein diese friedliche Aspeckten können sich verlieren; die Staats Conjunkturen bleiben nicht immer die nemlichen: und dann dürfte die Oesterreichische Macht, der beste Trost werden.

Ganz gut: (wendet der Patriot ein) Aber wer bürgt dafür, daß der Kaiser seine Macht nicht zu Herstellung des ehemaligen kaiserlichen Ansehens, zu Erlangung der Machtvollkommenheit, und zum Umsturz der Reichsverfassung, gebrauche?

Was den ersten Punkt betrift, darüber wäre sehr vieles zu sagen. Man will sich aber nur dahin einschränken, daß, wenn der Kaiser nicht noch ein wenig auf die Erhaltung seines Anse-

sehens, und der kaiserlichen Vorrechte bedacht wäre, ihm in Kurzem nichts als der bloße Namen, und leere Titel übrig blieb. Man sollte fast glauben, jeder, auch der geringste Reichsstand, habe auf nichts anderes, als auf Einschränkung, Schmälerung, und gänzliche Vernichtung der kaiserlichen Rechte, Gewalt und Würde, zu denken. Man sieht aller Orten dergleichen patriotische Beiträge zur künftigen Wahlkapitulation; und bald wird ein Gewerbe für gelehrte Taglöhner daraus entstehen. — .

Ein solches Verfahren gereicht dem Reiche wahrlich nicht zum Ruhm; und der Kaiser kann es ohnmöglich mit Gleichgültigkeit und kaltem Blute ansehen. Das Haupt einer jeden, auch der geringsten bürgerlichen, Gemeinschaft hat allemall seine gewissen Vorrechte; sie fließen schon aus der Natur: sonst wäre es kein Haupt. Und das Oberhaupt des deutschen Reichs soll keine Vorzüge haben, jedes Glied will Haupt, und das Haupt soll Schatten seyn? — Dieß ist wahrer, wirklicher Umsturz der Reichsverfassung, wenn die Glieder des Reichskörpers oben, und das Haupt unten seyn soll. — Man öffne nur die Augen, und sehe unparteiisch!

An einem wohlgeformten, ordentlichen Körper muß das Haupt oben, und an diesem die Glieder, jedes in seiner Ordnung, in einem harmonischen Zusammenhang, befestigt stehen. Ist der deutsche Staatskörper dermalen so geformt? Haben sich nicht eben diejenigen Glieder, die den Umsturz befürchten, und ganz patriotisch seyn wollen, freiwillig vom Haupte abgerissen, und an ein gleichsam zum Haupte empörtes Glied angehängt? Wer hat nun den Körper verstellt? Wehe dem deutschen Vaterlande, ruft der schon angeführte Patriot selbst aus, wenn dessen Erhaltung einmal auf Ligen und Unionen beruhen sollte! Man muß ihm hierin vollkommen beistimmen, denn Spaltung der Glieder vom Haupte, ist eine Zerrüttung des Körpers, und ein zerrütteter Körper ist seinem Umsturz nahe. — .

Vielleicht war aber die Gefahr so groß, daß kein anderes Rettungsmittel, als eine Lige, übrig war, daß man aus zweien Uebeln das Geringste wählen mußte? Nun wir wollen dann die weiteren Orakelsprüche, und die Gefahr etwas näher beleuchten.

Kaiserliche Begünstigung des Grafenstreits, und Unterhaltung der Unthätigkeit des Reichstags zu Durchsetzung gewisser verborgener Absichten.

Der Ursprung, und die Unterhaltung der bei dem Fränkischen, und Westphälischen Grafenkollegio zwischen den katholischen und protestantischen Gliedern vorgewalteten bekannten Streitigkeiten wurde dem Oesterreichischen Reichstags Minister, Freiherrn von Borie, zugeschrieben, und darüber kein anderer Grund angegeben, als daß dieser Minister, „dessen Enthusiasmus für das höchste Erzhaus alle Gränzen übersteige, der für das katholische Interesse, und für die Erhebung der kaiserlichen Machtvollkommenheit sehr eifrig besorgt seye, sich in der Sache sehr thätig beweise, und dadurch zu allen Vermuthungen und zweideutigen Auslegungen Anlaß gebe“. Dieß sind in der That die triftigsten Gründe —! die Thätigkeit, der Eifer für das Interesse seines höchsten Hofs sind also die Beweise, daß dieser Minister der Ursprung, und die Ursache der fortdauernden Streitigkeiten seye! da doch der Patriot selbsten sagt: „der wahre Grund, warum noch kein Theil der Billigkeit Gehör gegeben hat, ist in der Natur aller Gesellschaften zu suchen, deren einzele Glieder von einander unabhängig sind“. Wer da weis,

wie eifrig der protestantische Reichstheil seine Glieder in alle Wege unterstützt, und wie derselbe bei jeder strittigen Sache sogleich *in partes* gehet, der wird es gewiß nicht misbilligen, wenn der Oesterreichische Minister auch für das Interesse der katholischen Grafen eiferte, und nicht allen jenseitigen Zumuthungen blatterdings nachgab. Gegen die Beschuldigungen, die diesem Minister aufgebürdet wurden, erließ das kaiserliche Reichs Ministerium den 17. Octob. 1783. ein Circularschreiben an die k. k. Ministers im Reich, und erklärte:

„ Daß der Freiherr von Borie in der „ Grafensache nie eine besondere, von „ jener der übrigen k. k. Herren Reichs„ tags Ministers unterschiedene Anwei„ sung gehabt habe, und daß diese An„ weisungen alles erschöpften, wo„ durch die Beendigung der - so viele „ Jahre hin den Reichstag außer aller „ Thätigkeit setzenden Angelegenheiten „ erwirkt werden könnte rc.“

Gegen diese Erklärung fand man nicht gleich Etwas einzuwenden; es wurde vielmehr eingestanden, daß der allerhöchste kaiserliche Hof hierdurch deutlich genug zu erkennen gebe, wie es ihm ein wahrer Ernst seye, daß die Grafenirrungen beigelegt, und die Reichstags Thätigkeit hergestellt werde. Diese Sprache, die natürlicher Weise nicht planmäßig ware, wurde

aber

aber in kurzer Zeit wieder geändert; man grübelte in den alten Ackten und Protokollen nach; sprach von unverlangten Entschuldigungen, und fand, daß das ganze Rescript nichts anders, als ein hingeworfener Zankapfel sey, um die Beilegung der Irrungen, und die Thätigkeit des Reichstags zu hintertreiben, indem der kaiserliche Hof dieses thun müßte, um seine Absichten wegen der deutschen Hochstifter ungehindert auszuführen. Vortrefliche Wendungen! das heißt sich meisterlich geholfen: die feierlichste Erklärung eines der angesehensten Höfe verlor allen Glauben, damit man den eigenen Kredit nicht verlieren, und das einmal vorgesteckte Ziel nicht verfehlen möchte. Hieher passen die Worte eines Patrioten sehr gut: die Reichstags Politick bestehet darin, das particular Interesse so zu verstecken, daß davon in den Ackten keine öffentliche Spur bleibe. Die Aeußerungen der k. k. Ministers geschahen öffentlich, und kamen zum Protokoll: die Sprache der Patrioten hingegen wurde nach obiger Norm eingerichtet, und klang weit anders im Protokoll, als in den privat Concerten.

Die kaiserliche Commission erklärte mehrmalen, „daß kaiserliche Majestät an dem Grafenstreit keinen Antheil nähmen, und über „dessen Beilegung gleichgültig seyen". Es verstehet sich von selbsten, daß hierunter keine andere,

re, als eine unparteische, keinem Theil der Grafen zum Nachtheil gereichende, Beilegung gemeint seye. Da nun aber der protestantische Reichstheil, nach eigenem Eingeständniß, lange Zeit her alle Forderungen des katholischen Theils stracks von der Hand wies, und Vergleichsbedingungen aufstellte, wodurch der Vortheil für die evangelische Grafen beider Collegien ganz überwiegend würde gewesen seyn ꝛc., und dessen standhafte Beharrlichkeit auf den — einmal sich vorgenommenen, Behauptungen, ohnehin bekannt ist: der katholische Reichstheil hingegen der Streitigkeiten müde, und bis zur Parteilichkeit nachgiebig wurde; so war es Pflicht kaiserlicher Majestät, ins Mittel zu tretten, und die katholischen Grafen nicht gänzlich aufopfern zu lassen. Diesemnach erklärte die kaiserliche Commission ferner, „wie „kaiserliche Majestät jedoch nicht geschehen „lassen könnten, daß das kaiserliche Ratifika„tions, und obriſtrichterliche Entscheidungs„recht außer Augen gesetzt würde ꝛc. “.

Diese Aeußerung konnte freilich nicht behaglich seyn, aber man wußte sich gleich wieder dagegen zu helfen: diese unvermuthete Einmischung, kann nicht anders als eine verdeckte Absicht, die Reichstags Thätigkeit zu hemmen, ausgedeutet werden, (hieß es); und alle Schuld wurde auf das Reichs-Ministerium geworfen; denn der Kaiser kann bei der sorgfältigen Regierung seiner weitläuftigen Staa-

ten

ten von der beständigen Ebbe und Fluth zwischen den Reichsständischen Befugnissen, und Reichsoberhauptlichen Prärogativen unmöglich vollkommen unterrichtet seyn; Sein nach großen Dingen strebender Geist findet kein Behagen an Pointillen, und Spitzfindigkeiten, welche meistens in die wichtigste Reichsangelegenheiten verwoben sind ꝛc.; die Ministers hingegen suchen die kaiserliche Machtvollkommenheit auf Oesterreichs Größe, und nicht auf die Reichsgesetze zu gründen.

Gegen eine so unschuldige Behauptung des Ratifikationsrechts, die doch mit Gründlichkeit und Bestand nicht widerlegt werden kann, mußte also die Machtvollkommenheit, und Oesterreichs Größe wieder herbeigezogen werden, um derselben doch wenigstens Gefahr und Furcht entgegen zu stellen.

Das Westphälische Grafen Collegium traf inzwischen unter sich selbst einen annehmlichen Vergleich; und da hiergegen weiter nichts aufzubringen ware, so mußte doch der Herr Fürst von Neuwied, als Direktor des protestantischen Theils dieses Collegii, den Vergleich bloß in der Absicht, um sich bei dem kaiserlichen Hofe gefällig zu machen, befördert haben.

In Betreff des fränkischen Collegii hingegen ließ sich die Mehrheit des katholischen

Reichstheils zu einer so großen Nachgiebigkeit verleiten, daß den katholischen Grafen nichts, als die Ehre, den - von den protestantischen Grafen einseitig aufgestellten Comitial-Gesandten mitzubevollmächtigen, vorbehalten wurde. Der Churböhmische Minister machte deswegen den Majoribus verschiedene gerechte Vorwürfe, und stellte ihnen vor, „daß es unbillig seye, „daß der katholische Reichstheil die Grafen „seiner Seite nicht besser unterstütze, indem „ein solches Beispiel nicht leicht bei den Pro„testanten aufzuweisen seye rc.“

Um jedoch kaiserlicher Seits Alles mögliche zu Hebung der Streitigkeiten, und zu Herstellung der Thätigkeit des Reichstags, beizutragen, wurde ebenfalls nachgegeben, daß die katholische Grafen gedachter Bevollmächtigung beitretten sollten, jedoch unter der gerechten Bedingung, „daß das Collegial Direcktorium von 3 zu „3 Jahren unter beiden Religionstheilen „abwechseln, ein Grafentag zu Berichti„gung der übrigen Collegial-Angelegen„heiten ausgeschrieben, die Bestellung des „Comitial Bevollmächtigten künftig per „Majora Collegii, ohne Rücksicht auf die „Religion, getroffen, und den Grafen „selbst die weitere Hilfsuchung, und Aus„führung ihres Rechts vorbehalten blei„ben sollte.“

Nun brannte es auf allen Seiten: selbst die Gesandschaften der mächtigen katholischen Höfe (*) (sagte der Patriot) sehen ein, daß der evangelische Reichstheil in Vorschläge nicht hineingehen kann, welche dahin abzielen, das fränkische Grafen Collegium nicht allein vermischt, sondern in der Folge ganz katholisch zu machen. Wenn also (fährt er weiter fort) die Toleranz auf die Zernichtung jener Reichsgrundgesetze, welche auf der Ungleichheit der Religion beruhen, ausgedehnt, und dieser Grundsatz Wurzel fassen sollte, denn ist es um den Westphälischen Frieden, und um alle — nicht für die Evangelische allein — sondern für sämmtliche Reichsstände (**) errungene Prärogativen und Freiheiten geschehen, und von der Gleichgültigkeit gegen jene Gerechtsame, bei denen die Ungleichheit der Religion zum Grunde liegt, zum Convenienzrecht, und von diesem zur Aufhebung der ganzen Reichsverfassung, ist nur ein einziger Schritt.

Da betrachte man nun die fürchterliche, so tief herausgeholte Folgen! Welcher Unparteiische wird nur den geringsten Anlaß zu dergleichen ungereimten Schlüssen in der aufgestellten kai-

*) Hier dürfte wohl der Pluralis pro Singulari genommen worden seyn — und dann könnte dieses Vorgeben, einem schon bestandenen guten Vernehmen nach — allenfalls möglich seyn.

**) Diese allgemeine Besorgniß sollte billig von allen Reichsständen verdankt werden —.

kaiserlichen Bedingung finden? Weder durch die Abwechslung des Directorii, weder durch die Berichtigung der Collegialangelenheiten auf einem Grafentage, weder durch die Ernennung des Comitial-Gesandten durch die Mehrheit der Stimmen, wenn diese auch wirklich jedesmal auf ein katholisches Subjeckt fallen würde, noch durch die weitere Ausführung des Rechts der katholischen Grafen, kann das ganze Collegium katholisch gemacht werden. Wie hat man also von einem Vordersatz, zu welchem nicht der mindeste Scheingrund vorhanden ist, nemlich von der **Katholischmachung des Fränkischen Grafen Collegii**, auf so unendlich weit entfernte Folgen, auf die **Vernichtung des Westphälischen Friedens, und aller Reichsständischen Freiheiten**, sogar auf die **Aufhebung der ganzen Reichsverfassung**, ohne allen Scheu fort argumentiren können? Nachstehendes Argument dürfte vielleicht ehender passen: „**Wenn sich der** „**katholische Reichstheil für dießmal so nach**„**giebig bezeugt, so dürfte dem protestanti**„**schen Reichstheil dadurch Muth gemacht** „**werden, bei jeder schicklichen Gelegenheit** „**entweder schon bekannte alte, oder neue** „**Forderungen (*) aufzustellen, und standhaft** „**dar-**

*) Rennys Polit. Nachrichten von den Oester. Niederl. S. 288.
„Daher rührten jene stolzen und ungerechten An„forderungen der Protestanten auf dem Reichs„tage

„darauf zu beharren ꝛc.“ —. Wenigstens liegt hierin mehr Möglichkeit, als in ersterem. Auch hätte man von der Toleranz, ja von der Billigkeit des protestantischen Reichstheils erwarten sollen, daß den Fränkischen katholischen Grafen, die doch die gemeinschaftliche Onera des Collegii mittragen, und fast den halben Theil desselben ausmachen, auch ein verhältnißmäßiger Antheil an den Collegial Rechten zugestanden werden würde, indem dadurch, nemlich den kaiserlichen Bedingungen gemäß, weder dem evangelischen Reichs= noch dem Fränkischen Grafentheil der geringste Nachtheil erwachsen wäre; und welches herrliche Beispiel eines ächten Patriotismus würde dieß gewesen seyn? —.

Indessen hatte die Mehrheit des katholischen Reichstheils einmal nachgegeben, und so wurde die Fortsetzung der Streitigkeiten vom Reichstag ab — und den Grafen anheim gewiesen. Man will demnach auch von den weitern schiefen Ausdeutungen nichts mehr erwähnen, welche so wohl darüber, daß kaiserliche Majestät eine Vorschrift der katholischen Mehrheit, „längstens in 6. „Wo-

„tage zu Regensburg; die Gewaltthätigkeiten, „die sie sich bei verschiedenen Zwistigkeiten erlaub„ten ꝛc.; daher ihr gefährliches Sistem der „itio in partes &c. &c.“

„Wochen zu einer weiteren Conferenz mit „Instrucktionen versehen zu seyn", nicht ganz gleichgültig ansahen, als auch über die Aeußerung des Erzherzoglich Oesterreichischen Ministers gegen eine Churbraunschweigische, etwas drohende Erklärung, noch weiter vorgefallen sind; und nur noch bemerken, daß, wenn von der kaiserlichen Seite eine ähnliche Vorschrift, und Erklärung erfolgt wäre, die Reichsständische Freiheit ganz gewiß in der äußersten Gefahr hätte schweben müssen. — .

Nun weiter zu den

Coadjutorie-Bewerbungen für Toskanische Prinzen;

Die Bischöfe von Costanz und Passau bewarben sich bekanntlich um die Coadjutorie des Hochstifts Regensburg. Ersterer wurde von den k. k., und nachher auch von den Churpfalzbaierischen Herren Comitial-Gesandten in seinem Gesuche unterstützt, und von dem Regensburgischen Fürstbischofe selbst begünstiget. Es ist leicht zu erachten, daß gedachte Herren Gesandte sichs angelegen seyn ließen, um dem allerhöchsten Auftrag, und dem Wunsche des Herrn Fürstbischofs zu entsprechen. Unter den Gliedern des Regensburgischen Domkapitels herrschte, wie bekannt, eine große Disharmonie,

nie, und bei einigen, bis zur Schwärmerei übertriebener Eifer: diese schrien die freundschaftlichsten Bemühungen erwähnter Gesandschaften für gewaltsame Zudringlichkeiten, und gesetzwidrige Unternehmungen aus, die auf die Einschränkung ihrer Wahlfreiheit, auf die Zernichtung der — im Westphälischen Frieden ꝛc. ihnen vorbehaltenen — Rechte, abzielten; so gar ihrem eigenen alten Fürstbischofe machten sie die ungereimtesten Vorwürfe, daß er den Statuten des Stifts, und seiner bischöflichen Kapitulation entgegen handle ꝛc.

Bewerbungen, Unterhandlungen um eine Sache, die von der Willkühr ꝛc. des andern Theils abhängt, können ihrer Natur und Eigenschaft nach, weder Zwang, noch Gewaltthätigkeit mit sich führen: Wer kann jemanden, der nicht unter seiner Macht und Bothmäßigkeit stehet, zu Etwas zwingen? Insinuationen, Versprechungen ꝛc. sind hier die einzigen, anwendbaren Mittel, mit denen keine Gewaltthätigkeit verknüpft seyn kann; und man müßte den Unterhändlern, den erfahrnen k. k., und pfalzbaierischen Herren Ministers, nicht die mindeste Kenntniß von Unterhandlungen, und domkapitelischen Rechten, zutrauen, wenn man dergleichen schwärmerischen Ausstreuungen und Verläumdungen Glauben beimessen wollte. Indessen wurden sie dennoch an gewissen Orten, wo

man jeder Nachricht von Klagen, die auf den k. k. Hof mittelbaren, oder unmittelbaren, Bezug haben, sehr eifrig nachjagt, mit dem Kläger sich vertraulich einläßt, und demselben mündlich, oder schriftlich, mit Rath und That an Handen geht, mit der grösten Begierde aufgenommen, weiter befördert, und mit Zusätzen bereichert.

Das Alter des Herrn Fürstenbischofs von Costanz wurde hierbei zum Grunde genommen, und darauf gefolgert: „es ist nicht wahrschein„lich, daß dieser am Rande des Grabes ste„hende Bischof sich annoch um Coadjutorien „bewerben wolle; mithin müssen andere Ab„sichten dahinter verborgen seyn, welche aus „den eifrigsten Bemühungen der k. k., und „diesen zu Gefallen, auch der pfalzbaierischen „Ministers leicht zu errathen sind", daß nemlich der Herr Fürst Bischof von Costanz die erworbene Bischofsmützen alsdann einem Toskanischen Prinzen überlassen will.

Gesetzt es wäre dem also: so würde dadurch weder gegen die Gesetze, und Verfassung, noch gegen das Herkommen des Reichs gehandelt. Vor den Zeiten der Augsburgischen Confession bewarben sich die Prinzen aus mehreren, nun protestantischen Häusern um die erledigten Bischofsstühle — und der alternirende Stuhl zu Osnabrück ist wirklich jetzo mit einem königlich Großbritannischen und Churbraunschweigischen

Prin-

Prinzen besetzt, wogegen nicht die geringste Einwendung gemacht wurde; auch haben die Katholischen, Oesterreichische, Baierische, Sächsische, Pfälzische ꝛc. Prinzen bis auf den heutigen Tag fast ununterbrochen erz- und bischöfliche Mützen, eine, auch mehrere zugleich getragen — tragen sie wirklich noch; und das deutsche Reich war bisher ruhig und gleichgültig dabei. —.

Allein die jetzigen veränderten Zeiten — Oesterreichs große Macht — machen die Sache bedenklich — und gefährlich: der Erzherzog Maximilian von Oesterreich besitzet schon die wichtigen Stühle zu Cölln und Münster, und sucht noch immer mehrere Krumstäbe damit zu vereinigen; wenn nun vollends ein Toskanischer Prinz die baierischen und schwäbischen Bistümer acquirirt, so wird dadurch die Macht des Erzhauses Oesterreich von den Ufern des Rheins bis an die Gränzen des Bodensees ausgebreitet — und dann können (der Schröcken ist schon allgemein!) die vornehmsten Bistümer säkularisirt, und mit der Oesterreichischen Monarchie zusammen geschmolzen werden —. Man zieht Linien auf der Landcharte von einem Bistum zum andern, und findet, daß (alsdann) das *Germania Sacra* den höchsten Grad des Uebergewichts gegen die weltliche Fürsten gewinnt.

Es ist unbegreiflich wie man so ins Tausend hinein raisonniren, so dreist, so unverschämt

seyn mag, einem Hofe, der nie den mindesten Anlaß zu so ungereimten Aufbürdungen gegeben hat, dergleichen Absichten öffentlich beyzumessen; da man anderwärts selbst eingestehet, daß diese Besorgnisse zu voreilig seyen. Aber freilich, ein solches Eingeständniß stimmt nicht mit dem Plane überein: die Furcht muß unterhalten werden, und so setzt man hinzu, daß jedoch die Coadjutorie-Bewerbungen alle Aufmerksamkeit der Höfe verdienen, „dann durch die Er„werbung der Coadjutorie des Erzstifts „Mainz würde das Direcktorium im Kurkrei„se — durch jene des Hochstifts Worms im „Oberrheinischen — durch die der Hochstif„ter Bamberg und Würzburg im Fränki„schen — und durch jene von Costanz im „Schwäbischen Kreise erobert werden". Diese Folgerung hat ihre ganze Richtigkeit — — Aber wann wird es so eintreffen? — Man will annehmen, daß die Bistümer des baierischen, schwäbischen, und mehrerer Kreise, so viel nur möglich, mit Oesterreichischen — Toskanischen Prinzen besetzt, oder welches wohl Einerlei ist, daß alle geistliche Fürsten ganz Oesterreichisch gesinnt, und für das kaiserliche Haus, dem sie von jeher meistentheils ergeben waren, ohne daß dadurch weder dem Reich im Allgemeinen, noch einem Stand im Besonderen, der geringste Nachtheil erwachsen ist, ganz eingenommen wären: was würde, was könnte daraus erfolgen? Nichts, als gerade das Gleichgewicht gegen ei-

ne

ne andere dem Erzhause abgeneigte Partei, die gerne das Uebergewicht auf ihrer Seite, und in allem die Oberhand erhalten, die Reichsgeschäf= te nach Gefallen lenken, die kaiserliche Würde und Vorrechte immer mehr beschneiden, und mit einem Wort: in Allem den Meister spielen möchte —. Hier würde freilich ein solches *Germania Sacra* entgegen stehen: die Geschäfte des Reichs würden an den gehörigen Ort, an den Reichstag gezogen, und vielleicht nicht mehr an einigen Höfen allein durch geheime Concerte nach Willkühr verzögert, oder vorbereitet, und so den treuen Mitgenoßen in beliebter Vorschrift communicirt werden können, wodurch zeither ei= ne so gleichlautende Sprache mit jenen vorschrei= benden Höfen in Omnibus gehört, und im Grunde der langsame Gang aller Geschäfte (nach eigenem Geständniß) verursacht wird; das kaiserliche Ansehen würde vielleicht alsdann noch ein wenig aufrecht erhalten, und dem Kai= ser selbst hiedurch ein bisgen mehr Neigung für die Reichsgeschäfte beigebracht werden, dessen Widerwillen gegen dieselbe anjetzo, (wie ein Patriot sagt,) bei der Vorstellung (bei der vollkommensten Ueberzeugung) daß das Bemü= hen einiger Stände allein dahin gehe, das in den Reichs = Grundgesetzen deutlich genug be= stimmte kaiserliche Ansehen noch mehr herun= ter zu setzen, nicht fehlen kann; vielleicht dürf= te alsdann auch, wenn die Sprache von Reichs=

beiträgen entstünde, mancher Vorwand von ungeheuren Kosten zum Besten des Reichs — nicht so ganz beifällig angesehen, und mit Stillschweigen übergangen werden; vielleicht würde manche nothwendige Vorkehrung, die Kosten verursachen mag, etwas eifriger betrieben; denn es ist bekannt, daß die geistlichen Stände in Ansehung der Einwilligung und Entrichtung nothwendiger, nützlicher Beiträge es immer den weltlichen zuvorthaten; vielleicht würde ein solches Oesterreichisch gesinntes Germania Sacra dem deutschen Reichskörper seine Gestalt und Form wieder verschaffen —. Die Anhänglichkeit der geistlichen Fürsten an das Erzhaus Oesterreich hat dem Reich nie geschadet — in manchem Betrachte vielmehr genützet —. Doch dergleichen Betrachtungen führen jenseits nicht zum Ziel. — —

Sekularisationen und Zusammenschmelzung der meisten deutschen Bistümer mit der Oesterreichischen Monarchie.

So Etwas ist freilich auffallender —. Säkularisationen gehören zwar nicht ins Reich der Unmöglichkeit, dann sie waren das Versöhnopfer beim Westphälischen Frieden. — Aber hier kann man den Weg der *Gradition* von Coadjutorie auf Säkularisation, und von

die-

dieser auf die Zusammenschmelzung nicht finden. Ein Coadjutor hat, so lange er dieser ist, keinen Theil an der Landesregierung, da hingegen auch noch keine besondere Verbindlichkeiten; so bald aber sein Vorfahrer abgehet, dann tritt er zur Selbstregierung, und zugleich in alle damit verknüpfte Verbindlichkeiten und Pflichten gegen die Kirche und das Reich ein. Wollte er nun eine oder die andere Hauptbedingniß nicht erfüllen, so ist er nach den Kirchensatzungen, und Reichsgesetzen der darauf haftenden Würde unfähig; erfüllt er alle Bedingnisse, so verschwinden zugleich alle Säkularisationsgedanken. Und doch sollen die Coadjutorien der Weg zum Säkularisiren seyn? ja, Oesterreichs Macht muß helfen —. Macht und Ueberlegenheit haben den Anfang freilich dazu gemacht —. Aber wenn es die Macht thun kann, und muß, wozu nützen so viele Umwege, so viele unnöthige, nichts zur Sache beitragende Coadjutorie-Bewerbungen? Lieber das Werk gleich auf dem rechten Fleck angegriffen. —. Ich höre; „die Anomalie des Säkularisirens „setze eine heftige Erschütterung des deutschen „Sistems voraus, und dazu seyen schon verschiedene Simtoms vorhanden“. Eben sind wir im Begriffe, die angegebene Simtoms phisikalisch zu untersuchen, und aus deren Beschaffenheit wollen wir hernach im Ganzen auf die Gefahr der Erschütterung urtheilen. „Noch

„ist die Krankheit nicht ausgebrochen — viel„leicht zertheilt sie sich — vielleicht hilft sich „die sonst gute Natur des deutschen Staats„körpers selbst". (sagt zwar der Patriot) Aber doch ein *Praeservativ* — ja man muß zuvorkommen, damit die Krankheit nicht ausbricht — —. Man wünscht nur, daß es dem guten deutschen Staatskörper wohl bekommen mag. — —.

Zertrümmerung der bischöflichen Diöcesen.

Dieser Simtom soll den deutschen Staatsköper in seiner Grundveste erschüttern: Wir wollen sehen, ob es deme so ist. Oesterreichs großer Monarch, der nur für das Wohl seiner Unterthanen, für den Flor seiner Staaten zu leben scheint, sah mit durchdringenden Adlerblicken weislich ein, daß Er seine heilsame Absichten, einen einfachen, von unnöthigen Tand, von Aberglauben rc. gereinigten, dem ersten Kristenthum ähnlicheren, katholischen äußerlichen Gottesdienst in seinen weitläuftigen Staaten einförmig einzuführen, niemals vollkommen erreichen könne, so lange die seelsorgende Geistlichkeit nicht den landesherrlichen, sondern den Befehlen eines auswärtigen Bischofs, unterworfen seye. Gegen eine so höchst wichtige Sache, wovon die Ehre Gottes, die Heiligkeit, Würde und Ein-

förmigkeit der Religion, das Heil mehrer Millionen Menschen abhieng, konnte also das Privat Interesse einzeler Individuen das Gleichgewicht nicht halten. Ursprünglich sind die bischöfliche Diöcesen in weltlicher Regenten Staaten doch durch nichts anders, als durch landesherrliche Uebertragung der Oberaufsicht und Sorge über das Seelenheil der Unterthanen, entstanden. Ein Regent ist vermöge seiner Majestäts- und Hoheitsrechte befugt, ja er ist schuldig, dergleichen alte Einrichtungen, wenn sie entweder den neuern Zeiten nicht mehr anpassen, ihrem Zwecke nicht mehr entsprechen, oder gar das Gute hindern, abzuändern, zu verbessern, oder ganz aufzuheben. Der Bischof ist im Grunde ein — vom Landesregenten aufgestellter Curator über das geistliche Wesen des Staats; Er, und seine Substituten werden vom Staate besoldet — sie formiren eine geistliche Regierung: und diese geistliche Regierung muß, wie die Seele mit dem menschlichen Körper, mit der weltlichen Regierung des Staates verknüpft seyn, von dieser abhangen, mit dieser harmoniren, und mit dieser zu einem gemeinschaftlichen Hauptzweck, zum Wohl des Staatskörpers, fortwirken. —. Die Güter und Einkünfte der Bischöfe in weltlichen Staaten sind nichts anders, als sichere — von dem Landesherrn zu ihrer, und ihrer Substituten Besoldung angewiesene Fonds. Sobald die Verrichtungen des Besoldeten dem Staate nicht mehr

nützen, so ist der Landesherr natürlicher Weise befugt, die angewiesene Besoldung einzuziehen, und solche zu ihrem eigentlichen, wahren Zwecke zu verwenden. Gegen diese natürlichen Rechte und Sätze kann, weder die ursprüngliche Uebertragung der Diöces, weder der langjährige Besitzstand, weder Verträge, noch die Reichsstandschaft der Bischöfe, in Betrachtung kommen. Verträge zwischen Landesregenten, und Dienern des Staats (denn das sind die Bischöfe) wenn sie auch auf ewige Zeiten lauten, sind bloße Ueberträge eines Amtes ꝛc. mit den damit verknüpften Einkünften, und setzen allemal das Wohl und Nutzen des Staates, als eine Conditio sine qua non, voraus. Wird dieser Zweck dadurch nicht mehr erreicht, so hören auch die Verträge von selbsten auf. Die Reichsstandschaft haftet nur auf den eigenthümlichen Landen des Bischofs, nicht aber auf dergleichen — vom Landesfürsten demselben zur Besoldung angewiesenen Gütern und Einkünften, folglich kann sie auch nur alsdann, wenn es auf eine Verkürzung jener ankommen sollte, ihre Wirkung haben. Auch sind die Oesterreichische Lande nicht, wie die übrigen Reichslande, der Reichs-Religionsverfassung unterworfen, folglich kann auch die kaiserliche Schutzvogtei über die deutsche Kirchenverfassung hier nicht Platz greifen. „Der „Oesterreichische Monarch kann in seinen „Staaten nicht nur reformiren, sondern nach

„dem

„ dem natürlichen Staatsrecht die Kirche sei-
„ ner Lande vor souverain, von aller höhe-
„ ren Kirchengewalt unabhängig erklären,
„ diese dem Klerus seines Landes überlassen,
„ und die Kirche dem Staate unterordnen "
(Biener) ".

Der kaiserliche Hof hatte also bei diesen vollkommen befugten Abänderungen, zu deren Durchsetzung weder Gewalt, noch Verheißung, noch Belohnung nöthig ware, nicht die mindeste Ursache, die Thätigkeit des Reichstags (wie die patriotische Worte lauten) zu scheuen, zu hindern, oder das weitere gelassene Stillschweigen des Reichs zu wünschen. Und die Bischöfe hatten weder Grund zu stillen noch zu lauten Klagen: denn so erleuchtete Männer, die die Abänderung betroffen hat, mußten ebenfalls von der Nothwendigkeit, von der Wichtigkeit der Sache, und von der ganz uneingeschränkten Befugniß des Monarchen vollkommen überzeugt seyn — ja die Billigkeit, die Gelindigkeit des Verfahrens mußte ihre Erkenntlichkeit erregen; denn da ihre gänzliche Functionen im Staate aufhören sollten, so wäre auch nichts natürlicher gewesen, als daß auch alle damit verknüpfte Einkünfte und Wohlthaten aufgehört hätten. Allein der gütige Monarch zog von den Gütern der landesherrlichen Kirche nicht mehr ein, als zum Unterhalt des eigen anzustellenden Klerus ꝛc. nöthig ware, und überließ den — von aller weitern Kirchen- und

Seelsorge gänzlich befreiten Bischöfen alles übrige nach seiner gewöhnlichen Großmuth gratis. Dieses sind also **Merkmale der Gnade**, und nicht des **Drangs**, Herr Patriot! — Die **stille Sprache der Wehmuth** dieser Bischöfe müßte demnach lediglich aus der Entwöhnung von einem langjährigen vollständigen Genuß entstanden seyn, oder **man müßte sie ihnen**, welches wahrscheinlicher ist, **in den Mund gelegt haben** —. Die Beschwerden der Domkapitel, die man am Reichstage so sehnlich erwartete, wären also auch nichts anderes, als empörende Schwärmerei in einer Sache gewesen, die sie nur mittelbar angehet. Ihre kapitelische Verfassung, ihr Verhältniß gegen ihren Bischof kann keine Wirkung auf auswärtige Staaten haben. Der Bischof allein, als Haupt seiner Klerisei, worunter die Domherrn doch wohl mitbegriffen sind, war der Mann, mit dem die Sache abzumachen, und zu tractiren war; dann schwerlich wird irgendwo ein Domkapitel bei der ersten Dióces Erwerbung des Bischofs Zeuge gewesen seyn —. Es konnte also dem kaiserlichen Hofe gleichgültig seyn, ob sie dem Vergleiche beitretten, oder nicht beitretten, und in diesem Falle den **vorgezeigten patriotischen Ausweg zum Gravaminiren** ergreiffen, oder sich weislich in ihre Schranken zurückziehen wollten. —. Man glaubt zwar ganz gerne, daß diesen Herren die daraus entstandene Schmählerung ihrer jährlichen Reve-

venüen (*) nahe ans Herz gegangen seyn mag; allein so viel Einsicht werden sie doch auch zu ihrer Beruhigung gehabt haben, daß das Wohl eines so weitläuftigen Staates ihrem Interesse, ihrer Bequemlichkeit nicht aufgeopfert werden konnte.

Salzburg hat sein Opfer im Stillen gebracht ꝛc. — Der erhabene Erzbischof von Salzburg, dieser Eiferer für die Reinigkeit der Kirchenverfassung, giebt durch seine eigenen Grundsätze, die in seinen Hirtenbriefen in Betreff des äußerlichen Gottesdienstes zu ersehen sind, den überzeugendsten Beweis, daß Er die Reforme des Oesterreichischen Monarchen vollkommen gebilligt habe.

Nun wird die Reihe an Lüttich kommen — noch ist aber darüber Nichts an den Reichstag gebracht worden. Also hätte Lüttich schon vorher klagen sollen, ehe die Reihe an ihm war? Daß die **Herren Patrioten** Alles so gerne an den Reichstag gebracht haben wollen!. Sogar Oesterreichs Souverain sollte seine Souverainitätsrechte dem hohen Reichstage zur beliebigen Entscheidung vorgelegt haben, „**indem** (nach Meinung eines **Patrioten**) **diese wichtige** An-
gele-

*) In einem beliebten Blatt wird diese Schmählerung von jährlichen 3000 fl. bis auf 700 fl. -- angegeben, möchte aber wohl übertrieben seyn —.

gelegenheit nicht schleuniger, nicht glücklicher für das Oesterreichische Interesse, als bei hergestellter Reichstags Thätigkeit, hätte beendiget werden können". Welch beleidigende Zumuthung für einen ganz souverainen Monarchen? Wird wohl der geringste Reichsstand seine besitzende Hoheitsrechte in irgend einer Sache dem Reichstage unterwerfen? Wie weit nicht der Patriotismus verleiten kann! Der Unterdrückung der auswärtigen bischöflichen Gewalt in den k. k. Erblanden kann man (sagt der Patriot) den Beifall zwar nicht versagen, aber gegen den Modum muß man eifern. Die Verfügung an sich wäre demnach gebilligt; aber der Modus -- daß man den Reichstag nicht dazu gerufen hat, ist unbillig. Aber wozu Mehrere, wenns Einer allein thun kann? Joseph ist kein Freund von Weitläuftigkeiten — am Reichstage wäre es ihm sicher zu lange hergegangen, bis die Sache von einem Hofe zum andern so oft hin- und hergegangen, und fertig worden wäre —. Noch weniger aber dürfte Er Lust haben, das so sehr dienstfertige, gefällige Reich zu seinem Obervormünder anzunehmen. — —.

Die Diöces Einschränkungen scheinen nachzulassen ꝛc., vielleicht hat die patriotische ziemlich laute Sprache einiger der angesehensten geistlichen Fürsten in Deutschland Aufmerksamkeit und temporelle Nachsicht veranlast —. Wenn Oesterreichs weiser Monarch für gut gefunden hat, bei einer oder der andern Provinz

mit

mit der neueren Einrichtung annoch zurückzuhalten, so haben Ihn ganz gewiß andere Gründe und Betrachtungen dazu bewogen, als die laute Sprache einiger geistlicher Fürsten, oder ihrer Gesandschaften am Reichstage. Er kennt jeder Provinz besondere Verfassung, und jeder Nation seiner Staaten ihren eignen Karackter zu gut, als daß Er seine Verfügungen nicht darnach abmessen und einrichten sollte. Einen Blinden, der in diesem Augenblick durch eine glückliche Operation ein bisgen Schein bekommen hat, darf man, ohne Gefahr, wahrhaftig nicht gleich in die Sonne sehen lassen — einen andern, der schon etwas besser sieht, mehr Schein hat, darf man auch ehender ins volle Licht führen. —. In den zusammenhangenden Staaten waren schon die Vorbereitungen, die zu der neueren Einrichtung erfordert wurden, meistentheils vorhanden; allein bis man in einer andern entlegenen Provinz damit zu Stande, und so weit kommt, daß man zur Hauptsache fortschreiten kann, dazu wird Mühe, Geduld, und Zeit erfordert. — Diese und dergleichen Gründe möchten sich wohl ehender mit Josephs großem Geiste vereinbaren lassen, als die Furcht vor der gedachten lauten Sprache. Der Monarch durchdenkt seine Plane genau, mißt sie nach der Gerechtigkeit ab, und tritt damit ohne Scheu vor aller Welt öffentlich auf. Allerdings ware diese geistliche Reform das bedenklichste Unternehmen, bei

des-

dessen blosen Gedanken man in vorigen Zeiten schon gezittert hätte — allein eben dieses ist der redendste Beweis, daß Joseph, dem in allen seinen Handlungen die Gerechtigkeit zur Seite stehet, sich über alle Hindernisse und Furcht muthvoll hinaussetzt. Die hohe und niedere Geistlichkeit ist gewöhnt, sich als ein Heiligthum zu betrachten, welches profane Hände nie berühren sollen: was Wunder also, wenn sie laut zu schreien anfieng, da ihr gleich beim erstenmal stark zugesetzt, und an die Seele (ich meyne die Einkünften) gegriffen wurde. — Es würde die gröste Beleidigung für unsere jetzige, erleuchteste geistliche Reichsfürsten seyn, wenn man nur im mindesten zweifeln wollte, daß sie von der Nothwendigkeit, Heilsamkeit, und Gerechtigkeit der neueren Einrichtungen Josephs insgesamt vollkommen überzeugt sind. Allein Menschen bleiben Menschen: nicht immer stimmt unser äußerliches Betragen mit der inneren Ueberzeugung überein; die Ueberzeugung von der Billigkeit, von der Güte, und dem Werth einer Sache entstehet in uns oft wider unsern Willen; aber das Geständniß unsrer Ueberzeugung, der äußerliche Beifall hängt von unsrer Willkühr, Neigung, und Freundschaft ab —. Joseph, in seinen Entschlüssen fest, über alles Lob und Tadel erhaben, geht seinem Zwecke, dem Wohl seiner Staaten, mit angemessenen, stärkern, oder langsamern, Schritten standhaft entgegen;

und läßt sich durch fremde — auch noch so laute — Sprache um so weniger irre machen, als Er weder einzeln, noch den versammelten Ständen des Reichs, noch irgend einer andern Macht Rechenschaft von seiner Souverainität abzulegen schuldig ist.

Daß man dergleichen laute Klagen an manchem Orte gerne gehört, und gerne noch lauter, und länger gehört hätte, dieß läßt sich aus der Unzufriedenheit über die baldige Beruhigung der Bischöfe deutlich schließen: es wird gleichsam bedauert, daß dadurch dem Reich die Gelegenheit benommen seye, die Alluvion zu hindern. Wo sollte dann eigentlich die Alluvion gehindert werden? Wer nur die geringste Dosis gesunder Vernunft besitzt, und nicht ganz partheiisch, oder vielmehr patriotisch ist, der wird den Ueberschlag von den verglichenen bischöflichen Abgaben auf den vom Monarchen übernommenen Last des Unterhalts der nöthigen Klerisei und Kirchendienerschaft leicht machen können; die ganze Sache ist gerade diese, daß der Monarch einige bisherige Präsidenten der geistlichen Departements in seinen verschiedenen Provinzen in die Ruhe, und andere an ihre Stelle gesetzt, jenen alle — mit dem Präsidio verknüpfte, sehr beträchtliche Einkünfte zur Pension überlassen, und für letztere nur ein ganz mäßiges Quantum zu ihrem, und ihrer Untergebenen Unterhalt, da-

von

von zurückbehalten hat. Wo ist nun hier die Alluvion? und wo die Erschütterung des ganzen deutschen Staatskörpers? Aber Alles dieses ist noch Nichts (sagt der Patriot) gegen die

Aufbürdung der kaiserlichen Panisbriefe an katholische und protestantische Stifter.

Diese verbreitet bei mindermächtigen evangelischen Reichsständen allgemeinen Schröcken. Ist es dann Etwas so gefährliches um einen Panisbrief?

Daß der Kaiser das Recht habe, dergleichen Panis= oder Brodbriefe zu ertheilen, wird von keinem Publicisten widersprochen; und daß dieses Recht vor und nach dem Westphälischen Frieden von Zeit zu Zeit ausgeübt worden ist, wird ebenfalls Niemand in Abrede stellen. Nur über die Frage: ob das Recht allgemein auf alle Stifter und Klöster des Reichs, oder nur auf einige, sich erstrecke, wird gestritten. Fast allgemein stimmen die Meinungen, ja selbst verschiedene in dergleichen Fällen ergangene, ältere Reichshofrathschlüsse, dahin überein, daß das Herkommen hierin entscheiden müsse, ob nemlich der Kaiser schon ehemalen auf dieses oder jenes Stift rc. Brodbriefe ertheilt, und dadurch den Besitzstand erlangt habe.

Die

Die Herrn Protestanten hingegen mögten den katholischen Klöstern ꝛc. die Ehre, einen kaiserlichen Pfründner zu füttern, allein überlassen, und aus diesem Reservate des Kaisers eine Religionssache machen. Genießen dann die protestantischen Stifter nicht den Schutz des Kaisers eben so gut, als die katholischen? Spricht Ihnen der Reichshofrath nicht auch Recht, wie diesen? Bei jedem Falle, wo es nur auf den geringsten Schein eines Rechts, eines Genußes ꝛc. ankommt, wird die *paritas religionis* mit aller Heftigkeit verlangt; aber bei Brodbriefen, bei diesem unbedeutenden Onus soll die *paritas* nichts gelten — hiervon soll die Religion befreien. —— .

Der Westphälische Friede, wobei der überlegene Gegentheil sein einziges Augenmerk dahin richtete, den Glanz der deutschen Kaiserkrone zu verdunkeln, die kaiserliche Gewalt, Regalien und Vorrechte, so viel möglich, einzuschränken, zu beschneiden, oder gar zu vernichten, übergehet das Recht der Panisbriefe dennoch mit Stillschweigen. Der Vorwurf, daß die einverstandenen Mächte hieran nicht gedacht haben sollen, scheint, da sie sonsten Alles so genau herfürsuchten, ungegründet zu seyn; desto wahrscheinlicher hingegen ist die Vermuthung, daß sie die Geringfügigkeit, und Billigkeit der Sache betrachteten, und deswegen darüber weggiengen.

Bekanntlich sind mit der deutschen Kaiserkrone gar keine Einkünfte, wohl aber sehr beträchtliche Kosten und Lasten verknüpft: Das Reichsministerium, die Reichskanzlei, der Reichshofrath, die Principal- und Concommission am Reichstage, die Ministers an den Reichskreisen, die vielen besondere von Zeit zu Zeit vorkommende Commissionen und Legationen 2c. müssen alle aus Oesterreichischer, oder erbländischer Kasse bestritten werden. Dieser beträchtliche Aufwand geschieht bloß zum Nutzen, zum Dienst des Reichs, zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Vaterlande. Welche Kleinigkeit ist es nun gegen so ungeheure kaiserliche Lasten, wenn dieses oder jenes, katholisches, oder protestantisches Stift einem veralteten, gebrechlichen Diener der Reichskanzlei, des Reichshofraths 2c. von seinem Ueberflusse die Nahrung auf die übrige Lebenstäge reichen soll? Sollte man bei so gestalteter Sache eine so hartnäckige Weigerung, eine so aufbrausende Widersetzlichkeit vermuthen können? Große und kleine Skribenten, Staatsmänner, und Stümper machten sich dagegen auf — ja selbst geistliche Vorsteher, die ihren Vorzug, ihren Reichthum der kaiserlichen Gnade meistens zu verdanken haben, hiengen der sträubenden Partei an, öffneten die Archive, und ließen alle Gewölbe durchwühlen, um unter den modernden Alterthümern, einen uralten Brodbrief zu finden, worin die Worte: kaiserliche

Pet; (Bitte) stehen, und zum Beweis dienen sollen, daß die alten Kaiser nicht Befehls- sondern Bittweise dabei zu Werke gegangen seyen. In ältern Zeiten stund die Geistlichkeit gleichsam in göttlichem Ansehen: der Monarch, so wie das Volk, bezeigte jedem Diener Gottes die tiefste Ehrerbietung; und aus dieser ganz gränzenlosen Achtung wurden auch die **Befehle** in **Peten** verwandelt.

Dem seye aber, wie ihm wolle; es mögen in ältern Zeiten die Brodbriefe Befehls- oder Bittweis ergangen seyn; es mag bei Mediatklöstern die Landeshoheit, und bei andern das Herkommen entscheiden: das Recht existirt einmal; das Weitere darüber überläßt man gehörigen Orten. Nur von dem **allgemeinen** Aufsehen, von der im **Ganzen deutschen Reich** über die Panisbriefe entstanden seyn sollenden **Gährung** in Rücksicht auf **Oesterreichs steigende Macht**, von dem patriotischen großen Lärmen, will man ein paar Worte reden: Ungereimter läßt sich Nichts denken, als von einigen an verschiedene katholische, und protestantische Stifter im Reich erlassenen unschuldigen Brodbriefen zur Versorgung eines unvermögenden kaiserlichen, und respē Reichsdieners, auf die anwachsende **Macht des Erzhauses Oesterreich**, auf **Gefahr**, **Furcht** und **Schröcken**, hinauf zu phantasiren. — Es ist zu merklich, zu augenfallend, was darunter ge-

sucht wurde: man gab sich alle Mühe, um alle Klöster und Stifter, an welche Panisbriefe ergangen waren, zu erfahren, um ihnen einige trotzige Anweisungen derlei Brodbriefe zur Norm, zum Muster mittheilen zu können; es wurden aus **Mücken Elephanten**, aus **Splittern große Balken** gemacht, um — das Reich aufzuwiegeln, und in sein Interesse zu ziehen. —. Helf, was helfen mag —.

Willkühr des Reichshofraths

dient freilich auch zum Zweck. Aber wo ist wohl ein Gericht in der Welt, über welches nicht geklagt wird? Jede Partei hat nach ihrer Meinung Recht; und die, welche verliert, klagt allemal über Ungerechtigkeit des Gerichts. Hiervon zeigt sich der Beweis gar oft in den Reichsständischen Rekursen an die Reichsversammlung: in manchen sind die Beschwerden gegen die Reichsgerichte so seicht, so ungegründet und gezwungen, daß sie jedem, der eben kein großer Staatsrechtskenner zu seyn nöthig hat, in die Augen fallen müssen. Am Reichstage wird Dieses selbst eingestanden. —. Man giebt zu, daß hingegen bey einem oder dem andern Rekurse das *Gravamen* auffallend ist, nach der einseitigen Darstellung des Rekurrenten; — wenn man aber die Reichsgerichtlichen Gründe 2c. dagegen halten könnte, würde die Sache gewiß eine andere Gestalt bekommen. Wenigstens hat jedes Privat

Ge-

Gericht, — und um so mehr die höchsten Reichsgerichte, die Vermuthung vor sich, daß, wenn auch ein oder anderes Mitglied zur Parteilichkeit geneigt wäre, doch das Plenum seine Pflichten, die Gesetze, nicht außer Augen setzen werde; der Reichshofrath hat bei allen Unbefangenen in unsern Tagen den Ruhm eines gerade durchgehenden Verfahrens: selbst am Reichstage wunderte man sich über dessen **unparteiische, gerade Rechtspflege, „da die am kaiserlichen Hofe so „übel angeschriebene Reichsstadt Regensburg „wider den Abt von St. Emeran allda, wegen geführter Klage über Beeinträchtigung „der bürgerlichen Nahrung, obsiegte“.**

Daß die Reichsständische Agenten, oder Sachwalter beim Reichshofrathe zu Wien so **viele, bei jeder Sache in Bewegung setzen müssende Köpfe, Hände, und Füße, so viele Sollicitaturwinkel** vorgeben, ist entweder dieser Leute eigenes Spiel, oder es ist ein Beweis des Mistrauens auf die Gerechtigkeit der angebrachten Sache. Eine gerechte — mit den ächten Gründen vorgebrachte Klagsache bedarf keiner krummen Wege: werden diese eingeschlagen, so liegt die Schuld nicht am Gericht, sondern an den Parteien, welche den Referenten, und die einzeln Glieder des Gerichts zu gewinnen, und den Gesetzen meineidig zu machen suchen. Eben diese gefährliche Versuche der Sachwalter sind höchst strafbar, und sollten durch förmliche Gesetze

schärfstens verboten werden. An der Einsicht dieser, auf der Seite der Stände, und ihrer Agenten, und nicht bei den Reichsgerichten, liegenden Gebrechen fehlt es jenseits nicht: nur der Zeitpunkt, die Absicht erfordert es, anders zu sprechen, als zu denken; wie hätte man sonst denen — kaum im Reiche warm gewordenen kaiserl. Russischen Ministern schon einen Einfluß auf Reichsständische Angelegenheiten beim Reichshofrathe andichten können?

Die unter der jetzigen kaiserlichen Regierung so häufig ergehende *Vota ad Imperatorem* (führet der Patriot ferner an) sind das untrüglichste Kennzeichen eingemischter Politick. — Hier hat man gewiß nicht mehr daran gedacht, daß man nach seiner gewöhnlichen hochweisen Kritick über die Reichsgerichtliche Urtheile, bei Gelegenheit einer am Reichshofrath entschiedenen Paderbornischen Sache, selbst den Machtspruch fallen ließ: wie ein *Votum ad Imperatorem*, statt des Urtheils, angemessener und billiger gewesen wäre. — Dieser eigene Widerspruch verräth gar sehr, daß die Sprache mit der innern Ueberzeugung nicht harmonirt: doch was thut's? wenns nur zum Zwecke führt; und sollte auch die welt- und reichskündige Gerechtigkeitsliebe Sr. jetzt glorwürdigst regierenden kaiserlichen Majestät dabei beleidiget werden.

Die satyrischen Anmerkungen über das Reichshofräthliche Urtheil, in Causa des Herrn Fürstbischofs zu Speier contra das Domkapitel allda, gereichen ihrem Verfasser mehr zur Schande, als zur Ehre: denn sie sind ein redender Beweis, daß er in der Hauptsache nichts Gründliches zu sagen, oder zu tadeln gewußt hat; es mußte aber doch getadelt seyn. — . Bei den Gräflich Blettenbergischen, und Neippergischen Concursen (fand man) daß sich jedesmal die Wiener Gläubiger des Vorzugs beim Reichshofrath zu erfreuen hatten. — Hat man denn die Dokumente sämtlicher Gläubiger jenseits so genau eingesehen, daß man entscheiden konnte, welchen der Vorzug nach den Rechten gebührte, oder nicht gebührte? oder beliebte man nur so zu träumen? Aber die Obervogtei-Rechte des Herzogs von Braband über die Reichsstadt Aachen, kennt man ganz gewiß sehr gut! — wie hätte man sonst behaupten können, daß nicht diesem, sondern den ausschreibenden Kreisfürsten die Handhabung der Ordnung und Ruhe in besagter Reichsstadt zustünde?

Vorliebe und Begünstigung dürften wohl bei den höchsten Reichsgerichten keine so bekannten, gewöhnlichen Dinge seyn, als anderswo, wo man sich über eine schickliche Gelegenheit erfreuet, Jemanden, den man gerne gewinnen, und an sich ziehen möchte, eine Gefälligkeit erweisen, oder auch einem bestehenden

Freunde, thätige Proben seiner Zuneigung geben zu können. Man versteht mich doch?

Die Grundsätze *de amplianda jurisdictione Caesarea* scheinen (so sagt der Patriot) den Reichsgerichten angebohren zu seyn. Eine Erweiterung der kaiserlichen Gewalt und Jurisdiktionsbefugnisse wird den beiden Reichsgerichten in jetzigen Zeiten, wo das ganze Reich fast allgemein dahin trachtet, die Rechte des Kaisers immer mehr zu schmählern, schwerlich in den Sinn kommen: desto nöthiger aber ist die Wachsamkeit dieser Gerichte, um den geringen Ueberrest der kaiserlichen Jurisdiktion nicht vollends vernichten zu lassen. Mit weit grösserem Fug läßt sich daher behaupten, daß die Grundsätze *de annullanda jurisdictione Caesarea*, bei den Ständen einwurzeln, und daß man jenseits, um solche allgemein zu machen, das Seinige redlich beitrage.

Jeder Stand, jeder Unterthan des Reichs, darf die ihm zustehende Rechte, öffentlich und kühn behaupten: nur dem Oberhaupt des Reichs wird es gemisdeutet, wenn die mindeste Bewegung dießfalls gemacht wird. Kein einziger Reichsstand wird gegen seine Lehenträger nur einen Nagelbreit von den besitzenden Lehnrechten fahren lassen; wenn aber der Reichshofrath die säumigen Stände an die Lehensempfangung und

Bezahlung der Lehntaxen erinnert, wenn an Brandenburg-Culmbach ein Conclusum zu Berichtigung der — schon 16. Jahre lang unberührt gebliebenen, rückständigen Lehntaxgelder erlassen wird, dann will der Kaiser die strenge longobardische Lehnrechte wieder aufleben machen; dann heißen in einer über Reichsständische Belehnung ergehenden kaiserlichen Resolution die Worte: *praestanda* zu *praestiren*, so viel, „als die Lehntaxe so zu entrichten, wie „solche der Reichshofrath vorzuschreiben für „gut finden werde"; dann sagt man: „der „Kaiser setzt kurze Fristen, und menagirt sich „dadurch eine Gelegenheit, die saumseligen „Stände, je nachdem die Umstände sich än„dern, die ganze Schwere des kaiserlichen „Arms fühlen zu lassen 2c.". Die gerechteste Sache muß schwarz gemacht seyn —. Den Namen, als Obrister Lehensherr im Reich, könnte der Kaiser wohl noch führen, aber die daraus fließende Rechte soll Er nicht ausüben. Wenn dem Kaiser auch nur von weitem die geringste Abweichung von seinen Pflichten zur Last gelegt werden kann, dann wird mit einem ganzen Heere Artikeln und §§en aus der goldnen Bulle, aus den Reichsabschieden, aus allen Friedensschlüssen, und Wahlkapitulationen, dagegen losgezogen, dann will die Reichsverfassung umstürzen, dann ist die äußerste Gefahr vorhanden; wenn aber Reichsstände von der Erfüllung ihrer Pflichten Nichts wissen wollen, wenn diese gegen

die Gesetze sich auflehnen, dann schweigt man stille, sieht nach, und ist gefällig; höchstens, wenns allenfalls gar zu bunt gemacht wird, erfolgen freundschaftliche stille Ermahnungen: nur gegen den kaiserlichen Hof wird Lärme geblasen. Die Glieder schützt Reichsständische Hoheit, Reichsständische Freiheit gegen jede Verbindlichkeit — das Oberhaupt hingegen soll, allen Gesetzen und Verbindlichkeiten unterworfen, bei leeren Titeln an der Kette liegen.

Es gewinnt fast das Ansehen, als seye es darauf angelegt, das Erzhaus Oesterreich der lästigen deutschen Kaiserkrone müde zu machen, und als habe (nach dem Rath eines ächten Patrioten) „das aus so vielen unabhängigen Staaten bestehende deutsche Reich, dessen angesehenste Fürsten Kronen tragen, ein gemeinsames Oberhaupt zur Erhaltung des Ganzen nicht mehr nöthig". Gewiß, dieß wäre das einzige, beste, und leichteste Mittel, das liebe Vaterland aller ferneren Aengsten und Schröcken wegen der kaiserlichen Machtvollkommenheit auf einmal zu befreien; alsdann könnte sich das bisher in lauter Angst und Sorge geschwebte h. römische Reich der alleinigen Sorge seiner angesehensten Fürsten, von denen es Alles erwarten kann, ganz ruhig und sicher überlassen, und in ihrem mächtigen Arm sorglos, sanft einschlafen. — — Der Wiener Staatskanzlei würden alsdann (es sind wieder patriotische

Wor=

Worte) ihre bisherige, fruchtbare Eingriffe in die Reichsständische Befugnisse und Landeshoheitsrechte abgeschnitten; und das Reichsministerium, das jetzo keine höhere Direktion (des Reichstags?) erkennt, gegen alle Ahndung der Reichsstände verschanzt ist, in alle Arten von Reichsangelegenheiten wirkt, die Gerechtigkeit dem Zufall, oder einer — von dem Augenblick abhangenden Politick unterwirft, durch die lebhafteste Thätigkeit das gröste Aufsehen erregt, Mistrauen und Abneigung sammt allen ihren Folgen im ganzen deutschen Reiche verbreitet, und dessen Handlungen ein näheres Zusammentretten der Fürsten nothwendig machen, hörte natürlicher Weise von selbsten auf. — Welch selige Aussicht für das Reich!

Aber sind dann auch alle diese Klagen gegen die Oesterreichische Staatskanzlei, und gegen das Reichsministerium wirklich gegründet, sind sie irgendwo bewiesen, oder soll man sie aufs Wort glauben? — Unerwiesene Beschuldigungen sind boshafte, ahndungswürdige Verläumdungen. Allein jenen erhabenen Staatsmännern, deren rechtschaffenster Karackter Ehrfurcht verdient, deren Ruhm auf die Nachkommenschaft schon izt bevestigt ist, kann ein niederer Verläumder keine Flecken anwerfen, und Sie sind zu erhaben, zu großmüthig, als daß ein Miethling Sie beleidigen könnte; Verachtung ist sein Loos. — — .

Ein

Ein öffentlicher Staatsbeobachter, der sein Auge nur bloß auf einen Staat richtet, auf dessen Staatsmänner, und ihre Handlungen seine ganze Beobachtungskunst einschränkt, verräth entweder, daß er zu allgemeinen Staatsbeobachtungen zu kurzsichtig, oder daß er nur für die Begebenheiten dieses einzigen Staates interessirt ist; kömmt nun noch hinzu, daß seine gemachte Beobachtungen auf nichts anders, als auf Tadel, auf Misdeutungen, auf verkleinernde, nachtheilige Schilderungen hinauslaufen; dann ist seine Absicht ganz entdeckt, daß es nemlich nur darauf abgesehen ist, um gegen diesen Staat Haß und Feindschaft zu verbreiten.

Nur der Kaiser und seine Ministers sind der Gegenstand: sonst gereichte es einem Minister an einem fremden Hofe zur Ehre, wenn er sich in die innere Angelegenheiten dieses Hofes einzuschleichen, sich zu insinuiren, und gleichsam nothwendig zu machen wußte — aber einem k. k. Minister an einem gewissen Hofe wird diese Geschicklichkeit gemisdeutet, und seinem Hofe auf Rechnung geschrieben, da doch ein neuerer Minister eines andern Hofes allda die nemliche Wege suchen soll; und wenn er sie gefunden hat, gewiß den Ruhm eines feinen, geschickten Staatsmannes davon tragen wird. — Wem man nicht wohlwill, dem steckt man keine Maiien. —

Zur

Zur Zeit, da man noch nicht versichert war, wessen man sich von einem und andern Hofe in Ansehung des nunmehr bekannten Hauptgesuchs zu versehen hatte, geschahen noch bisweilen, und besonders wegen einer gewissen, alten **Connexion**, die immer ein Dorn in Mancher Augen war, einige Nebenausfälle: man machte sich über die Vorrechte eines angesehenen Hofes her, man kritisirte dessen Handlungen in manchen Fällen, man schrieb Vorschriften darüber nieder, und ließ das Resultat ergehen, daß „**nach dem neueren Geschmack** „**die Feder besser auf einem Hute, als auf ei-** „**ner Mütze stünde**“.

Diese Sprache verlor sich — und geht nun nachdem sich die Scene geändert hat, aus einem ganz andern Tone: jetzt stehet von einem Orte, von welchem kurz vorher meistens noch ungestümme Witterung, und besonders, nach einem damaligen Gerichte, wegen zweier an der Reichstagslinie **zusammentreffensollenden Hauptplaneten L. und B**, die gröste Gefahr prognosticirt wurde, Alles — Alles Gute zu erwarten. Wie geschwind sich die Aspeckten ändern können?

Vom Orient her sieht man hingegen, wenn auch die Luft noch so rein, der Himmel noch so heiter ist, immer noch fürchterliche schwarze Wol-

ken sich aufziehen: man hat sichs nun einmal so in den Kopf gesetzt — und dieser Glaube muß nothwendiger Weise zur ferneren Wirkung immer noch unterhalten, und lebhafter gemacht werden.

„Kurz vor der Reformation (sagt ein patriotisches Blatt) zu den Zeiten Maximilians, „der die kaiserlichen Rechte aufrecht zu erhal„ten bemühet ware, beschäftigten sich die löb„lichen Stände des Reichs, und das damali„ge Reichsregiment, ebenfalls mit der rühm„lichen Absicht, sich das kaiserliche oberhaupt„liche Ansehen selbst zuzueignen, und sie wür„den damit noch weiter vorgerückt seyn, „wenn die Religionsstreitigkeiten nicht dazwi„schen gekommen wären": die Stände der alten Religion sahen ein, daß nicht nur die Erhaltung ihrer Glaubenslehre, sondern die Erhaltung ihrer Rechte, ihrer Vorzüge, ja ihre eigene Erhaltung von der alleinigen Macht des Kaisers abhieng, und so suchten sie gar weislich, dieselbe wieder zu erhöhen. „Der jetzige Zeit„punkt hingegen (heißt es ferner) scheint zu je„nem (neuerdings beabsichtigten) Zwecke gün„stiger zu seyn: ein allgemeines Interesse „soll alle Stände zugleich verbinden —. „Die Stände der alten Religion sind meisten„theils zu aufgeklärt, als daß Sie auf eine „Kleinigkeit, die Erhaltung der Glaubens„lehre zurücksehen sollten — und hievon ist ja „jetzt gar keine Rede". Es gereicht diesen zum Ruhm, daß Sie es hierin den Ständen

der neueren Religion zuvorthun, indem letztere auf ihren alten Principien noch immer grundvest beharren, nur aber die Kunst verstehen, solche in den Schleier des allgemeinen Interesse vorsichtig zu verhüllen. Unter diesem Schleier arbeiten sie zu ihrem Ziele eifrig und standhaft fort: wenn nun Erstere aus einer übelverstandenen politischen Toleranz, aus vorgespiegeltem Eifer des allgemeinen Interesse, die Vorschritte dieser, wie es den Anschein hat, ebenfalls befördern helfen, so erreichen sie desto ehender und gewisser ihren langgenährten Wunsch, ihren Grund- und Hauptzweck, nemlich die Oberhand im Reich, und die getreuen Helfer werden zu spät erfahren, daß sie, statt die verhoften größeren Rechte, und Freiheiten ꝛc. zu erlangen, statt das geträumte Wohl des Ganzen zu befördern, das Wohl ihrer Glaubensgenoßen, nicht zwar die Glaubenslehre, sondern die damit verknüpften Vorzüge, Rechte ꝛc. dem Blendwerk aufgeopfert, daß sie nach leeren Schatten geschnappt, und sich das traurige Nachsehen erworben haben. „Dank sey es unsern erleuchteten Zeiten: (spricht man schon jetzt) die Religionsvorurtheile sind (auf einer Seite) verschwunden; die meisten Stände von beiden Religionen handeln zu einem (zu unserem) Zweck.

Freilich (heißt es weiter) die Furcht vor der allzugroßen kaiserlichen Macht, die jeden Augenblick

blick aus ihren Schranken tretten, und die (liebe) Reichsverfassung mit sich hinreissen kann, macht die Stände alles Andere vergessen —. Aber wenn man nur nicht aus vorgespiegelter Furcht, der sichtbaren Gefahr noch mehr entgegen lauft! — Hieher mögte wohl die Prophezeihung des ehemaligen Churfürsten Berthold zu Mainz füglich passen: „O liebe Herren! Es wird einst Ei„ner (oder Etliche) kommen, und Euch mit „eisern Ruthen regieren" — —.

Wir wollen die weitere Klagen über die

Vorschriften zur Verführung und Ablegung der Stimmen am Reichstage

näher beleuchten. Oeffentliche, absolute Vorschriften zur Verführung oder Ablegung der Stimmen werden doch wohl hierunter nicht verstanden werden sollen? denn solche würden eben so wenig zu beweisen, als mit der Gerechtigkeit Sr. kaiserlichen Majestät, und mit dem Verfahren höchst Ihrer — aller Reichsgesetzen ꝛc. vollkommen kündigen Ministers zu vereinbaren seyn. Kein einzeler Reichsstand wird auftretten, und mit Wahrheit behaupten können, daß ihm von kaiserlicher Majestät oder von den k. k. Ministers je vorgeschrieben oder zugedrungen worden seye, daß er seine Stimme diesem oder jenem zur Verführung übertragen sollte. Nur dem eingerissenen, verfassungswidrigen Misbrauch der protestantischen

Reichsstädte, deren sämmtlichen Vota der Stadt Regensburgische Magistrat, welcher jedoch (nach dem Zeugniß eines Patrioten) aller fremden Leitungen unfähig ist, ausschließend in seiner Gewalt hatte, wollten kaiserliche Majestät aus gerechten Ursachen einmal gesteuert wissen, und ließen daher den Schwäbischen Reichsstädten, welche den grösten Theil davon ausmachen, durch Ihren Minister am Schwäbischen Kreise diese der Natur der Sache, und der Reichsstädtischen Berufung zum Reichstage entgegenlaufende Ungebühr begreiflich, und zugleich den Vorschlag machen, daß wenigstens die angesehensten Städte den Reichstag mit eignen Bevollmächtigten beschicken, oder auch Mehrere unter ihnen, zu Erleichterung der Kosten, sich hierunter vereinigen, und ein Subjeckt aus ihren Mitteln zu Verführung ihrer Stimmen gemeinschaftlich wählen und aufstellen sollten. Diese in der That Reichsväterliche Sorgfalt zu Aufrechthaltung guter Ordnung, hätte vielmehr Dank, als Tadel, verdient: allein eben jene — den Reichsstädten dagegen in den Mund gelegte, und für deren eigene Fabrik verkaufte, Protestationen und Klagen führen auf die Vermuthung, daß man jenseits bei der Sache nicht ganz unintereßirt seyn müsse: — wie hätte man sonst diese löbliche, verfassungsmäßige, kaiserliche Ermahnung an die Schwäbische Reichsstädte, als einen Eingriff in die Reichsständische Stimmfrei-

 heit

heit ꝛc., als eine gesetzwidrige Vorschrift schildern, und ausposaunen können?

Noch widersinniger ist es aber, wenn gewisse Reichstagsgesandschaften, welche eben die meisten Vota beisammen haben, in einem gewissen Falle, wo der Erzherzogl. Oesterreichische Minister seine verführende Stimmen nicht so nach Wunsch hinlegen wollte, an ihre Höfe, welche ihren Gesandtschaften eben diese Freiheit zu Verführung mehrerer Stimmen gleichsam zu einem Theil der Besoldung anrechnen, berichtet haben, „wie es manchen patriotischen Gesandtschaften längst bedenklich gewesen, auch „schon mehrmalen ꝛc. angezeigt worden wäre, daß jener Minister so viele Fürstliche „Stimmen vertrette, und sich noch immer „um mehrere bewerbe; wie hier Niemand „die Einwilligung oder Anleitung seines Hofes „hierzu, mehr bezweifle; und wie die Absichten hierunter augenfällig genug seyen ꝛc." — Sind nun derlei Berichte, und deren Aufnahme an den Höfen nicht die widersinnigsten, widersprechendsten Dinge? Dem Oesterreichischen Minister soll dasjenige zum Verbrechen gereichen, was bei andern Gesandschaften üblich, herkommlich, und gleichsam zur gesetzlichen Nothwendigkeit geworden ist: und Warum, „ja (heißt es) es ist ein himmelweiter Unterschied darin, wenn der Gesandte „eines bloßen Reichsstandes, und der Gesandte des Reichsoberhaupts, mehrere Stim-

„men

„men verführet". So kann also von Niemanden zum Nachtheil des Reichs gestimmt werden, als bloß von den kaiserlichen Ministern: nur allein aus deren Munde sind die Abstimmungen gefährlich? — Anders folgt nichts aus jenem himmelweiten Unterschied. —.

Was also bei Einem Nothwendigkeit ist, muß bei dem Andern gefährliche Absicht seyn —. Noch weniger aber ist die Beschuldigung wegen der Vorschriften zu Ablegung der Stimmen gegründet. Ermahnungen an Religionsverwandte Stände in Fällen, wo beide Theile gleichsam *in partes* gegangen sind; oder auch Vorwürfe an dieselbe wegen abgelegter Stimmen, wie z. B. in der Fränkischen Grafensache, wo die Mehrheit des katholischen Theils zum Nachtheil der katholischen Grafen gestimmt hatte, können doch wohl keine Vorschriften genannt werden; und Communicationen der Meinungen, Concertirungen, freundschaftliche Unterredungen und Vereinigungen über eine zu berathende Sache sind ja am Reichstage ohnehin gebräuchlich, und nirgends sichtbarer als in den protestantischen Abstimmungen; denn in Ansehung der Zusammensicht, der gleichförmigen Gesinnungen, der Einheit, und Einstimmigkeit muß der katholische Reichstheil gegen den protestantischen noch weit zurückstehen —. Und jetzt bevorab, wird ohnehin jede

vorkommende Reichstagssache an einigen dirigirenden Höfen ganz allein präparirt, nach Umständen abgewogen, darüber aufs Haar concertirt, und alsdann das Resultat den übrigen Genoßen als eine **Vorschrift** (denn ein solches Resultat darf man mit allem Rechte mit diesem Namen belegen) communicirt, wodurch dann unter den *Confidentibus* eine durchgängig gleichlautende Sprache geführt, und im Grunde auch die Majoritaet in allen Fällen erworben wird — denn was könnten die *Dissidentes*, wenn sie auch sämmtlich, wie Oesterreich, stimmten, durch ihre Minorität dagegen erwirken? Alle dießfalls geführte Klagen und Vorwürfe reduciren sich demnach sämmtlich auf den Kläger selbsten.

Ueberdieß gesteht man ja jenseits selbsten ein, „daß das Erzhaus Oesterreich, seiner Selbst„ständigkeit bewußt, sich weder um Beifall, „noch um Unterstützung an den Reichsständi„schen Höfen mehr bewerbe; daß der kaiser„liche Hof die Lenkung des Reichsstädtischen „Interesse am Reichstag aus dem Gesicht ver„loren habe; und daß kein Reichsprälat, „wegen Mistrauen und Furcht vor der „kaiserlichen Macht, ferner mehr, wie Oester„reich, abstimmen werde". Lauter eigene Widersprüche! —.

Das Benehmen Sr. kaiserlichen Majestät ist in allen Sachen gerade durchgehend, aufrichtig,

tig, und gerecht: **Josephs** großer Geist kennt keine Subtilitäten, keine kleinlichten Hilfsmittel, keine krummen Wege —: diese überläßt Er **denenjenigen**, die auf dergleichen Art zu ihrem Zwecke zu gelangen, theils schon gewöhnt, theils gemüßiget sind. — — Weitere Betrachtungen, und Anwendungen hierüber zu machen, überläßt man einem unbefangenen Publikum, und will, um weiter zu kommen, die

Kaiserliche *Arrondissements* in Schwaben

aufsuchen. Man würde in der That bei dieser Aufsuchung sehr verlegen seyn, wenn man nicht durch **patriotische**, detaillirte Beschwerden auf die Spure gebracht worden wäre, wo eigentlich die Arrondissements entstanden seyn sollen.

Die Erwerbung der Montfortischen Graf- und Herrschaft Tetnang, Langenarchen 2c., und deren Einverleibung mit den vorderösterreichischen Landen wird wohl das Wichtigste darunter seyn.

Eine so beschaffne Erwerbung, wie diese der Grafschaft Montfort, nemlich der Ankauf eines Guts für baares Geld, ist jedem Stande, jedem Unterthan des Reichs, erlaubt; kein Landesfürst, wenn es anders seine Kasse gestattet, wird eine Gelegenheit vorbeigehen lassen, eine

gleichsam in dem Schoose seiner Länder gelegene Privatherrschaft, auf eine rechtliche Weise, durch baaren Kauf, an sich zu bringen; und man wird doch hoffentlich bei Oesterreich allein hierunter keine Ausnahme machen wollen?

Jeder Kauf gewährt dem Käufer das Eigenthum des gekauften Guts; er tritt in die Rechte des vorigen Besitzers ein: wenn nun bei einer gekauften Herrschaft keine besondere Privilegia im Wege stehen, so ist der neue Eigenthümer eben so, wie der vorige, vollkommen befugt, darin nach seinem Gefallen, Einrichtungen und Veranstaltungen zu treffen, nemlich dieselbe gleich seinen übrigen Landen der bestehenden Obern Landesregierung, und den übrigen Justizdikasterien zu unterwerfen, die nemlichen Gesetze rc. einzuführen, kurz in Allem auf gleiche Art zu verfahren.

Gleichwie aber gewöhnlich Alles dasjenige, was nicht auf Nachtheil und Verkürzung des Hauses Oesterreich hinausläuft, mit neidischen Augen angesehen wird; so mußte natürlicher Weise auch die Erwerbung der Grafschaft Montfort, die darin getroffene Veranstaltung, hauptsächlich aber die — wie in allen übrigen k. k. Staaten, also auch in den Schwäbischen Landen vorgenommene Conscription Misfallen und Aufsehen erregen.

Die-

Diese Conscription wird als eine Neuerung angesehen, und deswegen als ein Arrondissement geschildert. Das Recht der Conscription haftet, wenn man nicht irrt, auf der Landeshoheit, und kann dem geringsten Reichsstand, der diese besitzt, nicht abgesprochen werden: Oesterreich wird sich doch dadurch, daß es dessen Ausübung erst in neueren Zeiten unternommen, und nicht ebenfalls, wie eine benachbarte Macht, die Conscription in seinen Reichs- und übrigen Erb-Provinzen schon längst eingeführet hat, nichts von diesem Rechte vergeben haben, oder hat jene hierüber vielleicht ein *Privilegium exclusivum*? Fast sollte man das Letztere vermuthen, weil diese Einführung in den Oesterreichischen Staaten so viel Lärmens erregte.

Besonders in Betreff der Schwäbischen Lande fand der Neid sehr vieles auszustellen: bald wurde die Reichsstandschaft des Bistums Brixen, bald die Unmittelbarkeit der eingesessenen Ritterschaft, bald die Freiheit dieses oder jenen Districkts, oder einzeln Orts verlezt; auf die Landeshoheit hingegen, wem diese zustehe, wurde keine Rücksicht genommen. — . Es würde entweder die gröbste Unwissenheit der Gränzen landesherrlicher Rechte, oder eine vorsezliche Ungerechtigkeit seyn, wenn eine Landesregierung den Arm weiter ausstrecken wollte, als ihr gebühret: und Beides wird die Bos-

heit selbst von den Oesterreichischen höchsten Regierungen nicht behaupten können. Hingegen ist es Pflicht einer Landesregierung, die ihr anvertrauten landesherrlichen Prärogative, Rechte, und Ansprüche aufrecht zu erhalten, dasjenige, was allenfalls durch Nachläßigkeit, Versehen, und sonstige Zufälle, ohne förmliche Einwilligung, oder darüber errichtete Verträge, abgekommen ist, wieder aufzusuchen, die Ansprüche darauf geltend zu machen, sofort die alten Zuständigkeiten wieder zu vindiciren.

Man kann sich aber hierbei leicht vorstellen, daß der besitzende Theil, an den mehrjährigen Genuß gewöhnt, dergleichen an sich gezogene fremde Zuständigkeiten endlich als sein Eigenthum betrachtend, sich einer unerwarteten Zurückforderung nach allen Kräften widersetzen, und darüber — seiner Meinung nach gegründete — Klagen über Drang und Unrecht erheben werde; in dem ersten Anblick können dergleichen Beschwerden auffallend scheinen; allemal erregen sie die Aufmerksamkeit des Publikums: allein, ohne dieselbe genau geprüft, und ohne die Gründe des zurückfordernden Theils dagegen ganz eingesehen zu haben, werden sie nur von denjenigen für rechtmäßig und gegründet angesehen, und nachgebetet werden, die entweder nach einseitigem Vortrag zu urtheilen schon gewöhnt, oder aber die Beschwerden gerade so, wie sie sind,

ge-

gegründet, oder ungegründet, zu ihren Absichten benützen können. Ein Beispiel hievon ist, die in alle Welt auszuschreien beliebte

Bedrückung der Burgauischen Insassen.

Eine Sache, die unter mehreren nach einander gefolgten Regierungen eines stets gerecht zu handeln gewöhnten Hauses, immer gleich betrachtet, immer gleich und öffentlich behauptet wurde, hat schon dadurch alle Vermuthung eines gegründeten Rechts auf ihrer Seite: und es beweist noch gar nichts dagegen, wenn dieselbe aus Rücksicht oder Schonung gegen einen oder den andern darunter befangenen Theil unter dieser oder jener Regierung weniger betrieben wurde. Das Erzhaus Oesterreich hat seine Landeshoheit über die Güter der Burgauischen Insassen schon Jahrhunderte lang unabweichlich behauptet; weder durch die mit den Insassen errichteten Interimsvergleiche, weder durch sonstige Recesse, noch durch den perpetuirlichen Vertrag wurde dießfalls im mindesten nachgegeben. Die Insassen hingegen begnügten sich jederzeit mit Verträgen über minderwichtige Nebendinge, und ließen die Hauptsache, nemlich die Landeshoheit, auf sich beruhen, woraus deutlich zu schließen ist, daß sie dieselbe stillschweigend selbst anerkannt, wenigstens keine zureichende Gründe dagegen anzuführen gewußt haben. Aus dem Vertrag,

den die Insassen mit dem römischen König Maximilian errichteten, und sich darin anheischig machten, zur Wiedereinlösung der Marggrafschaft Burgau von jeder ihrer Feuerstätte einen Gulden unter der Bedingniß beizutragen, „daß „das Landgericht zu Burgau über ihre (der „Insassen) Unterthanen nur in den 4 hohen „Criminalfällen, über alle übrige, mindere „Justizsachen hingegen ihre eigene Gerichte „zu sprechen haben sollen", gehet unstreitig herfür, daß a) das Burgauische Landgericht vor diesem Vertrag nicht nur in höheren, sondern auch in geringeren, wo nicht in allen, Justizfällen über die Insassische Unterthanen gesprochen habe, und daß b) die Landeshoheit nach wie vor anerkannt wurde, weil dem Landgerichte annoch die 4 hohen Criminalfälle vorbehalten, und überlassen worden sind. Man darf nur die weitere Geschichte dieser Streitigkeiten durgehen, und man wird mehrmalige Beweise finden, daß die Insassen sich selbst nie zugetrauet haben müssen, mit der Behauptung ihrer Unmittelbarkeit, gegen die Landeshoheit auszulangen. Als im Jahr 1583. ein Vergleich über gewisse Interimsmittel getroffen, und dabei auf das Reichskammergericht, darüber: „ob 1) Oesterreich befugt „seye, den Insassen ihren im J. 1492 erlegten „Feuerstattgulden wieder zurückzuzahlen, so„dann aber wieder in seine damals gehabten „Gerechtsame zurückzutretten, und wie 2) „beide Theile in den übrigen Streitigkeiten

„we-

„wegen der Landeshoheit und sonst gegen-
„einander gegründet seyen? zu entscheiden“,
compromittirt wurde, hat Oesterreich dieses Com-
promiß ohne Weigerung genehmiget, die Insas-
sen hingegen ließen die Sache unbetrieben, und
unentschieden hangen, und begnügten sich mit
dem, was in den Interimsmitteln über Neben-
dinge verglichen worden war. Die höchstselige
Kaiserinn Königinn, Maria Theresia, diese
gerechteste Regentinn, erklärte im J. 1780, daß
Sie die Frage: „Wem die Landeshoheit
„über der Burgauischen Insassen Güter ge-
„bühre?“ einem Compromißrichterlichen
Spruch untergeben wollte; allein die Insassen
suchten diesem Compromißspruch ebenfalls wieder
auszuweichen: und ihre vorgegebene Beweggrün-
de hierzu, nemlich „daß allen Beschwerden
„und Streitigkeiten schon durch Beobachtung
„der perpetuirlichen Interimsmitteln rc. ab-
„geholfen werden könnte, daß durch den neu-
„en Vorschlag die älteren Vergleiche wieder
„aufgehoben würden, daß ein auf ewig er-
„richteter Vergleich über einzele Theile, und
„ein Ausspruch über das Ganze, wider-
„sprechende Dinge seyen, daß sie es bei kai-
„serlicher Majestät, dem gesammten Reich,
„und dem Schwäbischen Kreis rc. nicht wür-
„den verantworten können, wenn sie sich in
„das anerbotene neue Compromiß, und
„dessen Folgen einließen“; sind eben so seicht,
und schwankend, als beleidigend jene patrioti-
sche Aeußerung ist, „daß vermuthlich, (in

An-

„Ansehung des erstern Compromisses auf ei„ne kammergerichtliche Entscheidung) dieser „rechtliche Ausweg den Insassen von dem „Hause Oesterreich selbst erschweret worden „seye, und daß diese Vermuthung dadurch ei„ne größere Wahrscheinlichkeit gewinne, weil „bei nachher erfolgter Erläuterung der In„terimsmittel die kammergerichtliche Com„promisse wieder aufgehoben worden seyen". Die Insassen haben ihr eigenes Mistrauen auf die Gründe ihrer Unmittelbarkeit, durch die Ablehnung aller richterlichen Entscheidung in der Hauptsache, selbst allzuviel an Tag gelegt, als daß Oesterreich je nöthig gehabt hätte, denenselben den Gang der compromittirten Rechtswege zu erschweren, oder eine rechtliche Untersuchung seiner Gerechtsame zu fürchten.

Wenn schon die Insassen bei keinem Vergleiche die fürstliche Landeshoheit über ihre Güter förmlich einräumten, so folgt doch daraus noch keines Wegs, daß Oesterreich von der Behauptung derselben nachgegeben, oder abgelassen habe; und der Insassische Widerspruch kann den landesherrlichen Behauptungen nicht das Mindeste benehmen.

Nebst den auffallenden Beweisen des eigenen Mistrauens der Insassen auf die Zulänglichkeit der Gründe ihrer Unmittelbarkeit, die in ihrem bisherigen Benehmen mehrfältig zu finden sind,

wer-

werden ohne Zweifel in den Burgauischen Archiven mehrere, für die Landeshoheit redende Urkunden und Dokumente vorhanden seyn: nur aber ist es ein Versehen des höchsten Erzhauses, daß dergleichen Beweisthümer nicht schon längst einem hochrichterlichen **Publiko** zur **beliebigen Einsicht**, und zur **gefälligen Beurtheilung** vorgelegt worden sind — — .

Die Burgauische Insassen bestehen theils aus Ständen, Stiftern, und ritterschaftlichen Gliedern des Schwäbischen Kreises, theils aus Mediatstiftern, und Patriziern der Reichsstädte Augsburg und Ulm. Sie werden von der Burgauischen Regierung sämmtlich unter dem Namen, **Insassen**, oder **Landsassen**, begriffen, und in dieser Qualität gleich betrachtet, auf einerlei Art, ohne wesentlichen Unterschied, gleich behandelt.

Wenn nun das Erzhaus Oesterreich den Erstern, deren **Unmittelbarkeit** in **Ansehung ihrer Reichslehen**, und **ursprünglichen Besitzungen** Niemand bezweifelt, auch die Erstreckung ihrer Unmittelbarkeit auf die Burgauischen Güter gestatten sollte; so mußte diese Unmittelbarkeit auch den übrigen Insassen, den Mediatstiftern, und Patriziern, als bloß ständischen, oder städtischen Unterthanen, eben so wie ersteren, da sie in Betreff ihrer Burgauischen

schen Besitzungen einander vollkommen gleich gehalten sind, gestattet werden, welches doch wohl etwas ungereimtes seyn mögte —.

Wenn sich die Unmittelbarkeit eines Reichsstandes auf alle dessen — in fremden Territorien besitzende Güter erstrecken sollte; so würde die Landeshoheit mancher Fürsten auf ganz enge Districkte eingeschränkt, das Finanzwesen sehr schmal vorgeschnitten, und dem Souverain fast Nichts, als der leere Titel, übrig seyn.

Man muß eine Sache nur in demjenigen Gesichtspunkt betrachten, in welchem sie vor uns erscheint. Die Burgauische Insassen erscheinen in dem Fürstenthum Burgau nicht als Reichsstände, als Mitfürsten; sondern als Landsassen und Unterhanen; und nur als solche, und in diesem Gesichtspunkt allein, hat sie das Haus Oesterreich, oder der Burgauische Landesfürst zu betrachten. Der Vorwurf eines gewaltthätigen Verfahrens gegen unmittelbare Reichsstände zerfällt demnach so wohl in Ansehung der Unmittelbarkeit, als der Gewaltthätigkeit, von selbsten, dann letztere ist von der Burgauischen Regierung eben so wenig ausgeübt, als erstere jemals anerkannt worden.

Welchen Zusammenhang sollen ferner die Reichs- und Kreisanlagen eines Reichsstandes

mit dessen mittelbaren, in einem fremden Gebiete liegenden Besitzungen haben? Erstrecken sich diese auch auf die Privatgüter der Stände? Wie hat man dann patriotischer Seits den Satz aufstellen mögen? „daß, wenn die Insassen, „als Unterthanen behandelt, und zu allen „Landesanlagen beigezogen würden, dieselbe außer Stand gesetzt seyen, ihre Reichs- „und Kreisanlagen fernerhin zu leisten“: — letztere leisten sie von ihren unmittelbaren Reichsgütern, auf welche sie auch einzig und allein angelegt sind; und jene leisten sie als Insassen von mittelbaren Gütern, die sie unter der Hoheit eines andern Reichsstandes besitzen. Die Last der Reichs- und Kreisanlagen kann weder auf die Befreiung von den Burgauischen Anlagen, noch diese auf die Befreiung von jenen wirken: beide haben miteinander nicht die mindeste Verbindung.

Gesetzt aber auch, daß die Güter der Insassen mit einigen Kreisanlagen beschwert seyn sollten: so ist die Einsicht und Gerechtigkeitsliebe der höchsten Oesterreichischen Regierung schon Bürge dafür, daß denselben nicht mehr zugemuthet wird, als sie wirklich und füglich ertragen können, und nicht doppelt werden belegt werden. Die patriotische Besorgniß: „ob Oesterreich alsdann, wann die Insassen an Burgau contribuiren sollen, ihre Reichs- und „Kreis *praestanda* übernehmen werde?“ ist

hier

hier sehr am unrechten Ort angebracht. — Doch man will von dem Verhältniß der Reichs- und Kreis praestanda gegen die Güter der Insassen nichts weiter erwähnen, sondern nur noch dieses bemerken, daß sich das Haus Oesterreich, wenn ihm je eine dießfallsige Uebernahme mit Recht und Billigkeit zugemuthet werden kann, dagegen gewiß nicht weigern, vielmehr von selbsten dazu erbieten werde: der freiwillige beträchtliche Beitrag zu dem kammergerichtlichen Bauwesen, wobei sich Oesterreich weder mit einer Nichteinwilligung zu dem Römermonat von 1729, weder mit der nicht ganz zweckmäßigen Verwendung dieser Baugelder, noch mit der Nichtentscheidung der Mehrheit *in Materia Collectarum*, noch mit seinen zu Erhaltung der Reichsverfassung habenden *enor*men Ausgaben, am allerwenigsten aber mit seinen Privilegien, entschuldigte, müssen das ganze Reich, wenigstens den unparteiischen Theil, davon überzeugen und versichern. Der Schwäbische Kreis wird demnach so bald noch keine Ursache haben, dieserhalb seine, längst gewünschte, Beschwerden an den Reichstag zu bringen; mögen die *fideles* gleichwohlen bei jeder Kreisversammlung referiren: „daß die „vorderösterreichische Stellen in ihren Bedeutungen gegen andere Schwäbische Reichs- „und Kreisstände fortfahren ꝛc.“; ein anders ist *raisonni*ren, und ein anders ist *realisi*ren: so sehr man jenseits in ersterem geübt ist, so wenig dürfte man in letzterem fortkommen

können. Man läßt daher den einen Popanz, wenn er nicht zureichend, nicht wirkend ist, verschwinden, und stellt einen neuen dagegen auf: „bei der vorderösterreichischen Regierung „(heißt es) ist ein Mann, der bekannte Uebel„acker, mit einem ganz neuen Prädikate ei„nes Territorialraths angestellt worden, der „sich mit Aufsuchung der Urkunden in den „Landesarchiven beschäftigen soll, um die „Gerechtsame der Marggrafschaft Burgau „weiter auszudehnen". Wie genau man sogar von den Gedanken des Oesterreichischen Monarchen unterrichtet ist! —. Das neue Prädikat eines Territorialraths, welches doch wohl einerlei ist, ob es Archivs- Kammer- oder Etatsrath, hieß, die Beschäftigung, und Aufsuchung der Urkunden, Alles wird in Anschlag gebracht, um einen Schein, eine Idee von fürchterlichen Folgen herauszuzwingen, daß nemlich „weitaussehende Ansprüche auf Land- und Ho„heitsrechte unmittelbarer Reichsstände auf „die Bahn gebracht, und der collectable fundus „des Schwäbischen Kreises geschmälert wer„den dürfte".

Wenn der ungerechteste Monarch, der je existirte, dermalen auf Oesterreichs Throne säß; so könnten dessen Verfügungen nicht ärger gemisdeutet werden, als hier geschieht. Wie ist es nur möglich, daß man in unsern gesitteten, hellen Zeiten von der Anstellung eines Archivarii, von dessen Beschäftigung mit den Urkunden,

schon auf die gröbste Anzüglichkeiten, und Beleidigungen eines so respecktabeln Hofes, hinausschwärmen mag? Jedem Individuo steht es frei, seine alten Papiere zu durchsuchen, ohne daß sich der Nachbar im mindesten darüber aufzuhalten hat: warum soll dann Oesterreich seine Burgauische Urkunden nicht untersuchen lassen? Findet es einige, die Recht und Gerechtigkeit zu seinem Vortheil sprechen; so wird ihm deren Anwendung und Benützung die ganze Welt nicht misbilligen können — und auf Ungerechtigkeiten wird es nie seine Absicht richten. — .

Eben diese Bewandtniß wird es sicher auch mit jenen Tracktaten haben, wozu das Fürstliche Hohenzollerische Haus (wie man sich jenseits auszudrücken beliebte) „gezwungen, und dadurch „um eine halbe Grafschaft verkürzt werde". Die Herren Fürsten von Hohenzollern, und ihre Räthe, sollte man fast sagen, sind doch wohl keine Kinder, daß sie sich zu einem Tracktat, wobei es um nichs weniger, als um eine halbe Grafschaft zu thun ist, hinschröcken lassen, ohne sich zu widersetzen, ohne die gesetzmäßige Rechtswege zu ergreifen. Das Wort, Tracktat, setzt eine beederseitige Unterhandlung voraus: Hohenzollern (wenn je etwas an der Sache seyn sollte) giebt auf der einen Seite ab, und erwirbt auf der andern; und so umgewandt auch Oesterreich: jenes tritt einen Theil

seiner Besitzungen ab, um einen andern Theil von der Oesterreichischen Landeshoheit frei, und sich ganz eigen zu machen; und dieses giebt seine Gerechtsamen auf, und erhält dagegen, wie billig, ein Equivalent. — Und hiezu wird wohl weder eine Reichstägliche, noch eine patriotische hohe Genehmigung vonnöthen seyn? —

Man sollte fast glauben, den Herren Patrioten seye die Obervormundschaft nicht nur über alle Stände des Reichs, sondern auch über auswärtige Staaten und Republicken, übertragen worden; denn sowohl in Absicht auf jene, als auch auf diese, werden die Gerechtsame, und Handlungen des Hauses Oesterreich angefochten, und mit gewöhnlichen Machtsprüchen widerlegt. Auf ein bloßes Gerüchte, als suche das Erzhaus seine alten, angestammten

Ansprüche auf die Habsburger Domainen in der Schweiz

geltend zu machen, wurde so gleich Lärm geblasen: „ein Schröckensgerüchte von neuen Arrondissements!"

Als es dem höchstseligen König Friedrich II. von Preußen gefiel, zum Vortheil des preußischen Handels Foderungen an die Stadt Danzig aufzustellen, kehrte sich im ganzen deutschen Reiche keine Seele daran: Niemand untersuchte auf eine patriotische Art, ob dieselbe nach den Ge-

setzen des *Arrondissements* nothwendig seyen; oder ob deren durch Uebermacht zu erzielenden Erwerbung auch die Gerechtigkeit, die sich eben nicht so gerade hin behaupten läßt, zur Seite stehe? Warum schreiet aber gleich alle Welt, wenn Oesterreich nur eine Mine macht, seine gerechten Ansprüche auf dieses oder jenes abgerissene Eigenthum zu erneuern? Da weiß man einen ganzen Schwarm veralteter Verträge, und Friedensschlüsse anzuführen, gleichsam als wenn alle diese, und so viel nur deren existiren, einzig und allein gegen dieses höchste Erzhaus errichtet, aller übrigen Staaten- und Republickenbesitzungen gegen dessen Ansprüche und Gerechtsame darin gesichert, dessen Provinzen hingegen nur allein der Freibeuterei offen gelassen wären. Nicht genug, daß man abtrinniggewordenen Provinzen das Wort spricht; sogar die Abstammung des jetzo glorwürdigst regierenden Oesterreichischen Monarchen vom Hause Habsburg, und dessen Erbrecht auf die Habsburgischen Ansprüche wird gelaugnet: **Joseph** ist zwar Erbe der Habsburgischen Tugenden, nicht aber der Ansprüche, denn diese dürften wohl mit Karl VI erloschen seyn. Schön: — Wessen Tochter wäre denn Maria Theresia? Wäre sie nicht Universal-Erbinn aller Ihrer väterlichen Erblande, folglich auch der väterlichen Ansprüche? Fallen nicht alle diese Ihre Erb- und Anspruchsrechte wieder auf Ihren Erbe? Und wer ist dieser Erbe?

Zu

Zu welchem Unsinn nicht der Vorsatz stets zu widersprechen, verleiten kann! — Theresia ist zwar die Erbtochter eines Grafen von Habsburg, aber Sie und Ihre Nachkommen haben kein Recht mehr auf die Habsburgischen Ansprüche: dieß ist der eigentliche Sinn des beliebten Satzes. Kann wohl je Etwas unsinnigers erdacht werden, als daß die Erbinn aller väterlichen Länder und Güter, die einzige Universal-Erbtochter, die Habsburgischen Ansprüche Ihres Vaters nicht erben könne? Ist vielleicht dieser Satz ein Produckt aus dem einzuführenden neuen Staatsrechte, dessen Nothwendigkeit so vielfältig erwähnt wird?

Es wird nicht nöthig seyn, ein Mehreres hiergegen anzuführen, denn eines Theils beruhet die Sache auf einem bloßen Gerüchte, und andern Theils spricht sie für sich selbst; beleidigend ist es aber allemal für jeden, auch noch so kleinen Staat, wenn ein unberufner Schreier sich in dessen Angelegenheiten mischt, demselben vorgreifen, die Sache ohne dessen Vorwissen eigenmächtig vertheidigen, und jenem Klagen in den Mund legen will, wozu vielleicht weder Anlaß noch rechtlicher Grund vorhanden ist. Für den höchsten pfalzbaierischen Kurhofe ist es um so mehr beleidigend, daß ein ungedungener Sachwalter auf dessen Rechnung über die Oesterreichischen

Beschwerde zu führen sich beigehen ließ. Dieses hohe Kurhaus wird seine Besitzungen und Zuständigkeiten gewiß gegen jeden unrechtmäßigen, fremden Anspruch so gut zu schützen wissen, und so wenig davon zu vergeben gesonnen seyn, als gewiß die königl. Böhmische Lehenkammer die Beschaffenheit ihrer Ansprüche genau kennen, und unter ihrem gerechtesten Monarchen mit ungegründeten, ungerechten Foderungen hervorzugehen, sich keineswegs unterfangen wird. Vordersamst möchte man aber fragen, worin eigentlich diese Böhmischen Ansprüche bestehen sollen? Vermuthlich werden einige schon lange Jahre obwaltende Gränzstreitigkeiten darunter begriffen; oder es müßten nagelneue, noch zur Zeit niemand, als beeden Höfen, und dem Universal-Sachwalter bekannten Ansprüche seyn? Im letztern Falle, woran man aber gar sehr zweifelt, wüßte man freilich von der Beschaffenheit der Sache nichts zu sagen; in Ansehung des erstern weiß man zuverläßig, daß schon unter der vorigen kurfürstlich baierischen Regierung an der Ausgleichung der Gränzirrungen ernsthaft gearbeitet, und zweckführende Unterhandlungen gepflogen wurden, welche, wenn nicht der frühzeitige Tod des Kurfürsten dazwischen gekommen wäre, zum Vortheil der Krone Böhmen gewiß würden

aus-

ausgeführet worden seyn. Die Nachgiebigkeit einer Partei beweist allemal das Recht der andern: wenn also die böhmischen Ansprüche in Bezug auf die Gränzen der obern Pfalz schon unter dem vorigen baierischen Regenten für gegründet angesehen, wenigstens nicht als unbillig abgewiesen werden konnten, so können sie auch zeither ihre Gestalt nicht geändert, sondern müssen, wenn sie unter der jetzigen Regierung nicht befriediget werden sollten, die nemliche Gültigkeit auch bei dem dereinstigen Nachfolger haben.

Nachgiebigkeit gegen die Ansprüche des Hauses Oesterreich, oder die Erkanntniß dessen gegründeter, gerechter Foderungen heißt in der Patriotensprache, „sich dem Wiener Hofe gefällig machen" —. Und in dieser Rücksicht, „dürfte es, wiewohlen der jetzige Beherrscher der baierischen Staaten zu Beilegung der Irrungen mit der Krone Böhmen ganz ungebundene Hände hat, dem präsumtiven Nachfolger unbenommen seyn, sich in die Unterhandlungen einzumischen, und Gefährden abzuhalten etc.; auch stünde ihm zu seiner Zeit die Remedur von selbsten offen". Dieses will so viel sagen: der Kurfürst von Pfalzbaiern ist zwar befugt, die Gränzstreitigkeiten mit Böhmen abzumachen; allein da er für Oesterreich geneigt ist, so ist zu befürchten, daß er seinem Hause, seinem Nachfolger zu Viel vergeben möchte; und zu dessen Verhinderung soll letzterer

rer mit dazu gezogen werden. Wer sieht hier nicht die Vermessenheit, zwei höchsten Souveraine der Ungerechtigkeit, und zwar den Einen gegen seinen Freund, und den Andern gegen sein eigenes Haus, verdächtig zu machen? —. Man betrachte weiter die Intricke, die sich bei Gelegenheit der

Streitigkeiten mit den Generalstaaten gegen die Barriere Tracktate; und wegen der Durchzüge und Einquartierungen der k. k. Kriegsvölker

im J. 1784. offenbaret. Der gewöhnlichen Machtsprüche, und des Gewäsches wegen Verletzung der Barriere Tracktate, der unberufenen Vertheidigung derselben, nicht zu erwähnen, will man nur die Hauptsätze anführen, die gleich bei der ersten Bewegung des Hauses Oesterreich in alle Welt ausposaunt wurden: „der Kaiser „kann, nach dem Entwurf der beständigen „Wahlkapitulation, als Kaiser, ohne Einwilligung der Stände des Reichs, mit keiner fremden Macht Krieg anfangen“.

Der Bürgermeister einer Reichsstadt, der in Betreff des Städtischen Wesens nicht das Geringste ohne Bewilligung des gesammten Raths verfügen kann, der in allem Betracht eingeschränkt ist, bleibt jedoch Souverain in seinem Hause, und ist deswegen weder dem Rath noch

dem

dem Gemeinenweesen verantwortlich. — Der Kaiser tritt nur in Sachen des Reichs als Kaiser auf, und bei diesen muß Er den gesammten Rath, die Stände des Reichs, zuziehen: bei den Streitigkeiten mit den Generalstaaten wegen der Scheldefarth hingegen trat der Kaiser nicht als Kaiser, sondern als Souverain seines Hauses, des Erzhauses Oesterreich, auf — als dieser hatte Er mit jenem, und folglich auch mit dem Reich und seinen Ständen, als in einer Sache seines Hauses, nichts zu schaffen, und wäre diesen nicht im mindesten darüber verantwortlich.

Es ist ferner der gesunden Vernunft, und der Natur gemäß, daß das, was das Haupt ohne Einwilligung der Glieder nicht unternehmen darf, ein Glied ohne Einwilligung des Haupts, und der übrigen Glieder noch viel weniger beginnen darf: Wird diese Regel der Natur und reinen Vernunft im deutschen Reiche beobachtet? Hat je der Kurfürst von Brandenburg bei Kaiser und Reich um Erlaubniß angefragt, wenn es Gelegenheit gab, das Haus Oesterreich, oder einen andern Stand, ohne von auswärtigen Provinzen zu sprechen, feindlich anzufallen? Haben Schweden, Dännemark ꝛc. als Mitstände des Reichs sich je an jene Regel gebunden? Geben nicht kleinere Reichsfürsten ihre Truppen in fremden Sold,

und so gar öfters selbst gegen das Reich, ohne das Reich und dessen Haupt im mindesten darum zu fragen? Warum soll allein der Kaiser nicht befugt seyn, das zu thun, was die Glieder ohne Scheu unternehmen? Und dennoch wird geschrien: „der Kaiser darf vermög der „Wahlkapitulation keinen Hauskrieg anfan„gen, der den Ständen zum Nachtheil ge„reichet, auch dieselbe nicht mit Durchzügen „und Einquartierungen beschweren".

Wenn der Kaiser keinen Hauskrieg anfangen oder führen dürfte, der den Ständen mittelbar, oder unmittelbar, im Allgemeinen zum Nachtheil gereichet, so müßte man sagen, daß Er deswegen, weder als Kaiser, noch als Souverain mehrerer Königreiche, bei all seiner Macht, unter die Monarchen zu rechnen wäre. Wenn der Nachtheil nur von Verlust Reichsständischer Lande, Rechte ꝛc. verstanden wird, so hat dieser Satz einigen Rechtsschein vor sich; soll er sich aber aufs Allgemeine, nemlich auf die gewöhnlichen Folgen des Kriegs, auf Theurung, Mangel an Lebensmitteln, Hemmung des Commerzes und dergleichen beziehen, so streitet dieser Satz gegen das Natur- Vernunft- und Völkerrecht. Welcher Monarch hat sich je darum bekümmert, wenn seine Kriege in benachbarten Provinzen Theurung, Mangel und Armuth verursachet haben?

Oesterreich besitzet Provinzen, die mit dem频 Hauptheile seiner Erbstaaten nicht zusammenhangen: das Wohl, die Erhaltung derselben, kann eine stärkere militairische Bedeckung, als die gewöhnliche ist, erfodern; die Provinzen können feindlich überfallen werden: Wenn nun der Kaiser als Oesterreichischer Souverain das Reich nicht mit Durchzügen, und im Falle der Winterszeit, nicht mit Einquartierungen beschweren darf, wie soll Er dann seine Truppen dahin bringen? Oder soll Er die Provinzen ihrem Schicksal, dem Raub überlassen? Wenn nur der Aufsteller dieser Sätze seinen Eifer ein wenig hätte mäßigen, und auf den Fall, der erst kürzlich vorhanden ware, denken wollen, daß, wenn Preußen einst für gut oder nöthig finden sollte, eine stärkere Armee in seinen Niederlanden zusammen zu ziehen, die Truppen ebenfalls durch keinen andern Weg, als durch Reichsstädtische Lande dahin gebracht werden können —. Aber vielleicht ist es ein Anders mit **Kaiserlich - Oesterreichischen**, und ein **Anders mit Preußisch - Brandenburgischen Truppen.** — Wenigstens hörte man gegen den Durchmarsch der letztern die patriotische Lärmtrompete nicht blasen. Man gab den dortigen Kreisen keine Norm zu ihrem dießfallsigen Benehmen; man schickte ihnen weder die einzle im Fränkischen Kreisconvent zu Nürnberg gefallene, abgeneigte Aeußerungen, Protestationen, und dergleichen,

noch

noch die patriotische standhafte Sprache des Oberrheinischen Kreises, noch die exemplarische Ablehnung der hohen Kur Mainz, zum Muster zu; man hörte weder von landüblichen Preisen, noch von Bürgschaftsleistung, weder von eignen Commissariaten, und Selbstleben machen, noch vom alleinigen Dach und Fach, noch vom Kampiren, das Mindeste schreien — Und Warum? Vielleicht waren Preußens Requisitionsschreiben an jene Stände und Kreise anders und empfehlender abgefaßt: denn die kaiserlichen ergiengen dazumal aus der Reichskanzlei, und dieß wäre schon, nach patriotischem Urtheil, gefehlt. — Vielleicht waren auch Preußens Marschkommissarien in ihrem Betragen weniger stolz, als damals die kaiserlichen! oder waren die Nordischen Stände und ihre Marschkommissarien 2c. bescheidener gegen jene, als es manche der vordern Kreise gegen die kaiserlichen waren? —

Unmöglich — ja unmöglich wäre es, daß ein kaiserlicher Minister, oder Marschkommissarius, der die seinem Hofe aufliegende schwere Reichslast kennt, bei deren Gefühle gegen das unrücksichtliche Betragen, gegen die Unerkenntlichkeit ein und andern Reichsstandes gleichgültig bleiben konnte; man muß wirklich die besondere Enthaltsamkeit eines gewissen Ministers gegen ei=

einen gewissen Stand, dem eine einzige Rückerinnerung schon die gröste Verbindlichkeit auflegen sollte, äußerst bewundern. — —

Freilich kann ein Landesfürst seine getreue Unterthanen, die schon durch landesväterliche, unerschwingliche Lasten zur Erde gebeugt sind, und kaum das elende Leben noch übrig haben, nicht mit fremden Unerträglichkeiten auch noch beladen, und ihre letzten wenigen Kräfte vollends aussaugen lassen: als ein fürsichtiger, weiser Landesvater, muß Er die letzten Ueberbleibsel zu seiner eignen Nothdurft sparen: und wenn zu diesen ohnehin schon hinreichenden Beweggründen, auch noch eine gute Dosis Abneigung, und eigener Paßion, vielleicht auch eine starke Portion fremder Aufmunterung hinzugekommen ist, so darf man sich freilich über die standhafte Widersetzlichkeit nicht sehr verwundern, die als ächter Patriotismus, und warmes Gefühle für deutsche Freiheit so hoch gepriesen, und bei den Rückzügen der Truppen allgemein befolgt zu werden, verhoft wurde: — allein zur grösten Empfindlichkeit konnten, ungeachtet des rühmlichsten Vorganges, dennoch die patriotischen Stände des Fränkischen, und Schwäbischen Kreises gegen die unpatriotischen nicht durchdringen; auch Baiern gieng dem erhabenen Beispiele nicht nach — doch wußte man die Ursache der Nachsicht Baierns leicht zu

ergründen! — —. Jeder Unparteiische betrachte die Kabale, und urtheile alsdann, ob Eifer fürs Vaterland, oder Haß gegen Oesterreich dieselbe erzeugt habe? — —.

Wie eifrig zwar bisher jede, auch die geringste Gelegenheit benutzt wurde, um dem höchsten Erzhause per fas aut nefas Eins anzuhängen; so konnte man doch mit allem dem nicht recht durchdringen: die Wirkung war nicht sonderlich, und die Hoffnung zum Ziele blieb immer noch sehr entfernt, bis endlich die erwünschte Stunde, das Projekt der

Umtauschung Baierns

zum Vorschein kam. Itzt galts — nun mußte dem deutschen Reich das Messer an die Kehle gesetzt seyn: alle vorhin erwähnte Schröckbilder — alle ältere und neuere Materialien mußten auf einen Haufen getragen, und zusammengestellt werden, um ein desto fürchterlicheres Ungeheuer daraus aufzurichten, und jung und alt, groß und klein dadurch zitternd, und aufrührisch zu machen.

Man sahe wohl voraus, daß dennoch die Sache, wenn sie in ihrer wahren einfachen Gestalt gezeigt würde, immer noch nicht fürchterlich und schröckbar genug seyn dürfte: wohlbedächtlich wur-

wurde sie also in dem schwarzen, schröckbaren Mantel der Gewaltsamkeit dargestellt: „eine „gewaltsame Umtauschung Baierns setzt das „ganze Südliche Deutschland (hieß es) ganz „Franken und Schwaben, alle baierischen „Bißthümer, auch das Bißthum Costanz, das „ganze Herzogthum Würtemberg, und den „ganzen deutschen Handel in die äußerste „Gefahr" — Wer sollte da nicht zittern? „Frankreich, und die Schweiz, können dieses „bedenkliche *Arrondissement*, die Näherung der „Oesterreichischen Macht gegen ihre Gränzen „nicht gleichgültig, nicht gelassen ansehen". — Und doch blieben beide gleichgültig; ja selbst die meisten Stände des Fränkischen und Schwäbischen Kreises, die baierischen Bißthümer, und alle, denen man die gröste Gefahr über ihrem Kopf vormahlen wollte, die am ersten verschlungen werden sollten, blieben gleichgültig, wenigstens haben sie die angebotene Hilfe, die vorgespiegelte Errettung — das Bündniß, nicht angenommen. Wahrscheinlich müssen also noch fürchterlichere Dinge, schwerere Beweggründe in den erlassenen geheimen Ministerialschreiben gelegen seyn, wodurch die entferntere, dre Gefahr des augenblicklichen Untergangs noch nicht so nahe, Fürsten in Angst und Schröcken gesetzt, und zum Beitritt des Bundes bewogen wurden: Das Allerwichtigste, das Schlimmste hat man vielleicht, aus Schonung gegen das Erzhaus, dem Publiko nicht vorlegen wollen? —

Dieß

Dieß wäre aber den jenseitigen Ministerialgrundsätzen zuwidergehandelt, denen zufolge die Publicität, (es versteht sich, der Handlungen anderer Höfe, nicht aber der eigenen) eine so löbliche, billige Sache ist, wie denn auch denenselben bisher in Rücksicht auf das Oesterreichische Haus, sehr pünktlich, ohne alle Schonung, und nur zu übertrieben nachgegangen worden ist. Lächerlich ist jene Verwahrung gegen alle Vorwürfe der Unbehutsamkeit eines Erzpatrioten, und ärgerlich ist der Widerspruch, den Wiener Hof nie einer gewaltsamen Umtauschungsabsicht, Säkularisations- und anderer Projekten beschuldigt zu haben, da doch Schwarz und Weiß darüber vorhanden, und ganz Deutschland davon durchschrien worden ist. — Aechte Darstellung einer Sache, sie betreffe auch, wen sie will, unparteiische Publicität wird Niemand misbilligen — Unrichtigkeiten, Zusätze, parteiische Auslegungen, Misdeutungen ꝛc. verrathen aber allemal widrige Absichten, besonders wenn der Publikator von einem Hofe abhängt, der nichts weniger als Publicität, vielmehr die gröste Geheimhaltung in seinen eigenen Unternehmungen herrschen läßt. — Allein man muß sich nur zu helfen wissen: Ein Wort mehr oder weniger bei solchen Nachrichten verschlägt nichts: sagt ein bekannter Patriot: mithin ist eine gewaltsame, oder freundschaftliche Umtauschung Baierns einerlei; denn was verschlägt ein einziges Beiwort?

Von

Von anderen Privatschröckbildern, die man einer — zu Vorurtheilen gebohrnen Nation, eigensinnigen einzeln Schwachköpfen, und nationalisirten, frommen Matronen, durch allerhand Wege, und auf mannigfaltige Art vorzustellen suchte, und diese durch gewisse Hilfsversicherung einen ganz fremden, zuvor gehaßten und gefürchteten Heiligen verehren machte, will man nichts erwähnen; denn zur Hauptsache konnte dieses weiter nichts beitragen, als nur die Furcht der Blinden, daß ihnen einst der Stahr gestochen werden möchte, und die Abneigung gegen jede ihnen heilsame Neuerung, vermehren, allenfalls auch, wenn der Umtausch wirklich zu Stande gekommen wäre, einen allgemeinen Aufstand derselben erregen — und dieß möchte vielleicht auch die löbliche Absicht seyn — Ein Wort mehr oder weniger verschlägt nichts. Diese letztere Vermuthung gewinnt wenigstens einen ziemlichen Grad der Wahrscheinlichkeit, wenn man (wie von Regensburg aus versichert wurde) betrachtet, mit welchem Eifer die klägliche Vorstellung der baierischen Landstände an Se. kurfürstl. Durchl. wegen des Umtauschungsgerüchts abgedruckt, und selbst unter die baierische Nation allgemein verbreitet, wie die darauf erfolgte kurfürstliche Erklärung zur Beruhigung der Nation, kritisirt, mit Anmerkungen begleitet, als unzureichend, und unbefriedigend erklärt, wie begierig jedes,

auch noch so hirnlos gegen den Umtausch vollge≈schmirtes Blatt aufgehascht, nachgedruckt, und nach Baiern geschickt, mithin durch diese beständig fortgedauerte widrige Ausstreuungen die Nation immerfort in neue Furcht und Unruhe verwickelt und darin unterhalten wurde. —

Wie sehr mußte es die beiden höchsten Kaiserhöfe befremden, zu vernehmen, daß man ihnen an allen Europäischen Höfen das Einverständniß zu einer gewaltsamen Umtauschung Baierns zur Last gelegt, und dadurch jene gegen sie aufzubringen gesucht habe. Die zuerst gegen diese fälschliche Aufbürdung erschienene kais. königl. Erklärung leget hinlänglich zu Tage, wie wenig sich der höchste Wienerhof einer so wahrheitswidrigen Verleumdung versehen, noch weniger aber an eine gewaltsame Umtauschung je gedacht hatte.

Da nun in der Folge sowohl die unbefangenen Höfe, als das ganze Publikum von der offenbaren Unwahrheit des gewaltsamen Umtausches vollkommen überzeugt wurden, so ware freilich auch jenseits kein anderer Rückzug zu nehmen, als das Eingeständniß mit der scheinbaren Entschuldigung hinzulegen, daß nemlich „das „Zurückhalten der beiden Kaiserhöfe zu dem „Argwohn gewaltsamer Vorkehrungen den „Anlaß gegeben habe; hätten diese den ächten Vorgang der Sache eher vorgelegt, so

„wäre

„ wäre der große Allarm nicht entstanden". — Vortrefliche Wendungen! Das Zurückhalten der beiden Kaiserhöfe berechtigte also einen dritten, diese ungerechter, gesetzwidriger Absichten, ohne alle Ueberzeugung, öffentlich zu beschuldigen? Dieß stimmt mit jenem schönklingenden Patriotenspruch wahrlich nicht überein: „wenn ich „ reden zu dürfen glaube, so muß es mit jener „ Freimüthigkeit geschehen, die den Beweis „ der Ueberzeugung auf der Stirne trägt". — Dießmal trug die Freimüthigkeit, wie vorhin schon mehrmalen, den Beweis der Verleumdung auf der Stirne, und jene Höfe, die nicht schon verblendet waren, mußten denselben deutlich genug sehen; allein um diesen und dem Publikum keine Zeit zu Eröffnung beider Augen, zu richtigen näheren Betrachtungen der Kabale, übrig zu lassen, um sie in der ihnen beigebrachten Betäubung, in der Furcht, und Anhängigkeit zu erhalten, wurden neue Ränke, neue ähnliche Mittel ersonnen. Da die k. k. Erklärung hauptsächlich nur gegen die wahrheitswidrige Ausstreuung einer gewaltsamen Umtauschung abgefaßt wäre, so wußte man deren Inhalt so hinzulegen, und zu misdeuten, als wenn die ganze Geschichte der Umtauschung Baierns darin gelaugnet würde: — und dahinter mußten nun natürlicher Weise wiederum gefährliche Absichten verborgen seyn. —

Da aber in der Folge auch diese neue Kabale durch die — die ganze Sache erschöpfende, k. Rußische **Erklärung** bloß gestellt wurde; so zog man sich jenseits mit dieser schwachen Bedeckung zurück, „daß Rußland den Umtausch „vermuthlich unter Voraussetzung der Einwilligung der dabei interessirten Theile, und „in der Absicht, eine allgemeine Zufriedenheit „zu erzeugen, begünstiget haben werde" —

Also bloß gestellt, mußte man sich allerdings wieder zu decken suchen. Das Schröckbild der **Gewaltsamkeit** lag zu Boden; an dessen Stelle mußte ein anderes aufgestellt werden: und dieß war jenes der **Verletzung** der baierischen und pfälzischen Hausverträge, und der landständischen Freiheiten, des Teschner Friedensschlusses, der Reichsgesetze, und Verfassung.

Auf einem — von einem Neuling des pfalzbaierischen Adels dermalen besessenen Gute fanden sich in der Rüstkammer einige ehrwürdige Alterthümer, welche ein ehemaliger Besitzer dieses Guts, als deputirter der Landstände, mit unterzeichnet hatte, und eigentlich a) aus einem zwischen Ott Heinrich, ersten Herzogen zu Neuburg, und seinen Landständen im Jahre 1552. den 14ten Novemb. errichteten Vertrag, vermög dessen Letztere die Schulden ihres Landesherrn, nach einem vorher durch die kaiserliche Kommission mit den Gläubigern getroffenen Akkord, aus

den — ihnen zugleich überlassenen Landeseinkünften zu bezahlen übernommen haben; dann b) aus der Bestättigung Kaiser Karls V. vom 5ten Febr. 1553, und c) aus einem — zu der von Herzog Ott Heinrich an den Pfalzgrafen Wolfgang geschehenen Uebertragung seiner Länder, von den Landständen gegebenen Consens vom 5ten Januar 1555, bestehen. Diese Dokumente nun, die im Grunde nichts, als Oekonomische, und zwischen einzeln Gliedern des baierischen und pfälzischen Gesammthauses mit Zuziehung ihrer Landstände unter kaiserlicher Genehmigung getroffene Privatverfügungen enthalten; die zu dem Gegenstand der Umtauschung Baierns so wenig passen, als sie, als einzle Fälle, den Befugnissen des pfalzbaierischen Souverains präjudiciren können, wurden als **Wunderdinge**, als **Fundamental Hausgeseze**, als **entscheidende Urtheile** in der **Umtauschungssache** in alle Welttheile ausgestreuet, kraft deren eine Umtauschung der baierischen, und pfälzischen Lande auch mit Einwilligung aller Agnaten, doch nicht ohne **Consens der Landstände** geschehen könnte.

Ehe noch die **Unwahrheit der Gewaltsamkeit** vor Aller Augen aufgedeckt wäre, begnügte man sich damit: daß die Umtauschung **nicht mit Gewalt**, sondern mit **Bewilligung des dereinstigen pfalzbaierischen Nachfolgers**, geschehen könnte. Als aber nachher der erste Punkt der

Unzulässigkeit, die Gewalt, von selbst wegfiel, und der zweite auf keiner Unmöglichkeit beruhte; so mußte freilich ein neuer Riegel vorgeschoben, nemlich die **Miteinwilligung der Landstände** hinzugestellt werden, wodurch dann die Unzulässigkeit des Umtausches um so sicherer und vester wurde, als die baierischen Landstände nicht weniger, als das Volk, das sie repräsentiren, jeder Neuerung abhold, an die Zweige des Wittelspachischen Stammes eben so, als an ihre alte Sitte, und Vorurtheile gewöhnt, und sehr schwer, wenigstens nicht gutwillig, davon abzubringen sind. —

Der Teschner Friede, der eigentlich eine Ausgleichung der Oesterreichischen Ansprüche auf Baiern enthält, mußte die Umtauschung schon vorgesehen haben, diese, und jede **Veräußerung, Verpfändung** 2c. der baierischen Lande gänzlich untersagen, den 18ten Artickel des Baadnischen Friedens stillschweigend vernichten, alle baierischen, und pfälzischen, bekannt und unbekannten, Hausverträge 2c. bestättigen, und garantiren, kurz eine Allkraft gegen alle und jede Absichten des Hauses Oesterreich auf eine weitere Erwerbung von Baiern, mit oder ohne Bewilligung des pfalzbaierischen Regenten, besitzen. Die so bekannte, als deutliche Stelle des Baadnischen Friedens, *si Domus bavarica etc.*, deren Sinn sonnenklar daliegt, wurde, weil doch jene Behauptung, daß

die:

dieser Artickel durch den Teschner Frieden vernichtet worden seye, nicht probehaltig war, verdreht, und zur Bekräftigung des verdrehten Sinnes die Gedanken des französischen Hofs und seines Ministers bei dem Baadnischen Friedensschlusse über diesen 18ten Artickel zu Zeugen aufgeführt —.

Um diese Schwärmerei mit noch mehreren Subsidien zu verstärken, um die Gefahr der Zerrüttung in allen Theilen des Reichs noch größer zu machen, mußte auch die Unthätigkeit des Reichstags eine Folge des Umtauschungsgerüchtes seyn: da doch Jedermann bekannt ist, daß von der Grafenstreitigkeit an, mithin lange zuvor, ehe vielleicht an eine Umtauschung Baierns gedacht wurde, die Geschäfte des Reichstags still lagen, gleichwie bis auf den heutigen Tage, wo doch hoffentlich die Furcht der Umtauschung verschwunden seyn wird, bei der löblichen Reichsversammlung Nichts wesentliches geschiehet. Bald hieß es: „**Wenn nur die Gemüther durch die „Umtauschungsgerüchte nicht zu sehr erschüttert wären! — der Geist des Mistrauens, „der Zaghaftigkeit, der Verwirrung, scheint, „solange die Umtauschungsgerüchte dauern, „die Oberhand bei der Reichsversammlung gewonnen zu haben.** Alles (nemlich die zur Berathschlagung vorliegende Gegenstände) **macht „keinen Eindruck; man sieht vielmehr mit „banger Erwartung den größeren Begebenheiten entgegen, welche der Reichsverfassung**

„ eine andere Form geben sollen ꝛc." — Bald mußte der Stillstand des Reichstags in die Plane des kaiserlichen Hofes passen, und wohlbedächtlich unterhalten werden; bald mußte wieder die Thätigkeit nothwendig seyn, um den beabsichtigten Unternehmungen den Schein einer rechtlichen, und gesetzlichen Formalität geben zu können ꝛc. Bald wurde das beängstigte Publikum wieder dadurch getröstet, „ daß die „ Gefahr durch ernstliche Verwendungen pa„ triotisch gesinnter Mächte hoffentlich noch „ würde abgewendet werden". So wurde das leichtgläubige deutsche Vaterland durch eine beständige Ebbe und Fluth abwechselnder Gefahren in fortwährender Täuschung, Angst und Furcht unterhalten.

Wenn man alle die Chimären, alle die Aufstellungen, und den Schwarm von Allegirungen betrachtet, so sollte man fast glauben müssen, daß die goldne Bulle, die Wahlkapitulationen, das Projekt einer beständigen Wahlkapitulation, der Westphälische, und alle übrigen Friedensschlüsse, ja alle Reichsgesetze, einzig und allein deswegen gemacht worden wären, um einst einer Umtauschung Baierns an Oesterreich, als der unfehlbarsten Umstürzung des ganzen deutschen Reichs und seiner Verfassung, kräftigst vorzubeugen. Es ist in der That eine schöne, nützliche Sache um die Auslegungskunst: wenn der Kur-

sach-

sächsische Hof in die Umtauschung der Lausnitz gegen Baireuth und Anspach willigen möchte, dann dürfte man sicher wetten, daß in allen Gesetzbüchern, Friedensschlüssen, und Verträgen keine einzige Stelle dagegen zu finden wäre. —

Ein untrüglich — klarer Beweis, daß man das Grundlose aller vorerwähnten Ausstreuungen bei sich selbst gar wohl erkannt, und denenselben eine hinlängliche Kraft und Wirkung noch bei weitem nicht zugetrauet habe, ist dieses, daß den protestantischen, vertrauten Höfen durch geheime Zuschriften, und besonders durch jene bekanntgewordene, Ueber die politische Lage von Deutschland ꝛc. betitelt, die Bewerbung um die Freundschaft der katholischen Höfe, und vorzüglich eine größere Cultivirung des kurmainzischen Hofes, so dringend empfohlen wurde, denn, wenn die Verletzung der Gesetze, der Umsturz der Reichsverfassung, und alle vorgemahlte Gefahr wirklich so dringend, so nahe gewesen wäre, so würde wohl jeder katholische Reichsfürst, nicht weniger auf seine eigene Erhaltung, als auf die der Gesetze, und der Reichskonstitution, auf welcher jene lediglich beruhet, bedacht, selbst die Hilfe gesucht haben, und seinem Beschützer, oder Erretter mit offenen Armen entgegen gegangen, und nicht so lange ruhig gesessen seyn, bis der aus-

gesandte Hilfsengel ihn aufgesucht, und die benöthigte Hilfe, den Schutz eines Mächtigen, ihm angeboten hätte. Da aber Bewerbungen um die Freundschaft der katholischen Fürsten, Cultivirung, und Insinuationen nöthig waren, um dieselbe zur Annahme der feilgetragenen Hilfe zu bewegen, so kann die Lage der Sache nicht so gefährlich, die Gefahr nicht so dringend gewesen seyn, als sie geschildert wurde, sonst würde die Sache für sich selbst gesprochen, und keiner Empfehlung, keiner Freundschaftsbewerbung nöthig gehabt haben. Man darf mit gutem Grunde sagen, daß nicht das Projekt der Umtauschung Baierns den Fürstenbund, sondern daß das längst entworfene Projekt des Fürstenbundes jenes der Umtauschung, als eine Gelegenheit zu seiner Ausführung, erfodert habe; wie solches der Herr Graf von Herzberg in seinem der königlichen Akademie übergebenen *Memoire etc.* mit diesen Worten selbst bekennet: „der „Fürstenbund ist größtentheils das Werk „Friedrich Wilhelms. Dieser Monarch gab „schon im Jahre 1784. als Kronprinz die er„ste Idee dazu her, und unter seiner gehei„men Leitung, unter Benutzung des Ver„trauens, welches die angesehensten Fürsten „in seine Grundsätze von Gerechtigkeit setz„ten, fand sich die Gelegenheit, die Sache „zur Reife vorzubereiten; und bekannte „Umstände vollendeten das Werk im Mo-

„nat

„nat Juli 1785“. Deutlichere Beweise können nicht verlangt werden: im Jahre 1784. wußte man noch nichts von dem Projekt der Umtauschung; jenes des Fürstenbundes hingegen existirte schon in diesem Jahre; das Kind ist also älter als die Mutter, die es erzeugt haben soll: — — im Jahre 1784. geschah die Vorbereitung auf den Fall, wenn sich eine schickliche Gelegenheit zur Ausführung darbieten sollte; und diese ergab sich im Jahre 85, durch das Gerüchte der Umtauschung. Also nicht die Gefahr, nicht der Umsturz der Gesetze, und der Verfassung des Reichs, sondern einzig das Interesse des Preußischen Hofes ist die **Bewegursache**, die **Grundlage**, und der **einzige wahre Zweck des Fürstenbundes**. — —. Wer bei so klaren Beweisen nun noch Lust hat, das Gegentheil zu behaupten, von dem wird man glauben müssen, daß er entweder ganz blind seye, oder die Freiheit nicht habe, seine beiden Augen zu öffnen, und in dieser Rücksicht wird man ihn eben so, als den Verfasser der Schweizergeschichte beklagen, der in seinem blinden Eifer für den Bündnißbeitritt seines, und der übrigen Fürsten, so gar die Abfoderung der kammergerichtlichen Akten in der Hansinnischen Probsteistreitigkeit mit zur Bewegursache des Fürstenbundes anzuführen beliebte, da doch bekanntlich diese lange nach der Errichtung des Fürstenbundes, und nach dem Beitritt seines Fürsten, sich erst zugetra-

tragen hat. Diese Aktenabfoderung (wovon man weiter unter Mehreres sagen wird) ist freilich auch in dem schwarzen Register der gesammelten Beschwerden gegen den kaiserlichen Hof begriffen, jedoch nicht in der Reihe derjenigen, die hauptsächlich den Fürstenbund veranlaßt haben sollen, sondern als eine Zugabe, um denselben auch nach weggefallener Hauptursache, nemlich der Umtauschung Baierns, nothwendig zu machen, denn sonst würde dieses Bündniß, an das man vielleicht schon vor 1784 gedacht, und daran gearbeitet haben mag, gleichsam nur für einen Augenblick errichtet worden seyn: Nein — einem so großen, seinem Interesse so zuträglichen, und mit so vieler Mühe zu Stande gebrachten Werke mußte man auch eine Dauer zu geben suchen; und hierzu war die Unterhaltung der Furcht das treflichste Mittel.

Da nun der k. k. Hof den jenseitigen stolzen Machtsprüchen standhaft widersprach, durch erniedernde Erklärungen einem baierischen Umtausche nicht öffentlich entsagte, vielmehr die dießfallsige Befugniß des baierischen Souverains, dem 18ten Art. des Baadnischen Friedens gemäß, unabweichlich behauptete; so war es schon genug, um dahinter versteckte Absichten und neue Gefahren zu vermuthen, und diese Vermuthungen als offenbare Wahrheiten im Reiche auszustreuen. Als nun überdieß kaiserliche Maj. durch Ihre Ministers an den Reichsfürstlichen Höfen allen

dergleichen wahrheitswidrigen Beschuldigungen förmlich widersprechen, Ihre unveränderte Gesinnungen zu Aufrechthaltung der Reichsgesetze, und Verfassung in allen ihren Bestandtheilen feierlichst versichern, und das Privatinteresse des k. Preußischen Hofes in Absicht auf den Fürstenbund in seiner wahren Gestalt dahin stellen ließen, auch Sich Selbst zu einer uneigennützigen, ächten Vereinigung zwischen Haupt und Gliedern des Reichs gegen alle und jede Störung der Reichskonstitution, so fort zum engsten Bande immerwährender Freundschaft bereitwillig erklärten, mithin Alles, was Sie Sich, und als Oberhaupt des Reichs, den Gliedern desselben schuldig waren, ungeheuchelt, aufrichtig erschöpften; so mußte dieses alles nichts als Politick, verborgene Absicht, kurz Gift unter Hönig vermischt seyn: man schrie, man schrieb, heimlich und öffentlich: „ diese Bewerbung des Wienerhofs um das Vertrauen „ der Reichsstände muß hauptsächlich zum Zwecke haben, eine nähere Verbindung unter „ ihnen selbst zu hintertreiben, ihr Einverständniß zu zerstören — diese Versuche können nichts anders, als der Reichsverfassung „ schädliche Absichten zum Grunde haben; „ nichts ist wahrscheinlicher, als daß dieses Bewerben um das Zutrauen der Stände, und „ das Anerbieten zu einer näheren Vereinigung ꝛc. dahin abziele, um durch gewisse Unterhandlungen, und durch Unterstützung seiner Bundsgenoßen zu seinen Absichten zu

„ gelan-

„ gelangen; gelingt es diesem Hofe, die Reichs-
„ stände zu gewinnen, in sein Interesse zu zie-
„ hen, ihnen durch Verträge die Hände zu
„ binden, und in der Folge seine Absichten an-
„ nehmlich zu machen, so ist es um das deut-
„ sche Reich geschehen. Diejenigen Stände,
„ welche die innern Kräften des deutschen
„ Reichs ausmachen, werden alsdenn, wenn
„ sie sich widersetzen, als Störer der öffentlichen
„ Ruhe, als Reichsfeinde angesehen, und behan-
„ delt werden. Wollten sie auch dem Strom
„ nachgeben, und zu Erhaltung des Ganzen
„ in die Aufopferung einzeler Theile einwilli-
„ gen, so leidet das Gleichgewicht; für sie ist
„ nie ein Aequivalent zu erdenken, wohl aber
„ für die Stände der vordern Kreise, wel-
„ che durch Bißthümer, und vortheilhafte
„ Reichshofrathsschlüsse leicht zu entschädigen
„ sind. Das Interesse dieser Stände erfodert
„ daher, daß sie Alles anwenden, damit die
„ schmeichelhafte Sprache, die jetzo der Wie-
„ nerhof zu führen beginnet, bei den Ständen
„ der vordern Reichskreise keinen allzutiefen
„ Eindruck mache, und sie von dem Wege, sich
„ an ihre mächtigere Mitstände anzuschlie-
„ ßen, nicht abführe".

Ein Meisterstück der politischen Drehkunst ist es, seinem Nachbarn dasjenige zum Verbrechen auszudeuten, was man von sich selbst als das rechtschaffenste Werk rühmet. Wenn sich der Wienerhof nach so vielen ungerechten Beschuldigungen bemühet hat, den Fürsten des

Reichs

Reichs die widrigen Gesinnungen, die man ihnen beizubringen gewußt hat, durch ächte Vorstellungen, und freundschaftliche Versicherungen wieder zu benehmen, ihnen das vorige Vertrauen wieder einzuflößen, so hat derselbe nicht mehr und nicht weniger gethan, als was jeder unrecht beschuldigte Privatmann bei seinen durch Verleumdungen wider ihn aufgebrachten Nachbarn zu seiner Rechtfertigung thun würde. Wenn Sich der Kaiser um das Vertrauen, um die Freundschaft der Reichsstände wieder beworben, und zu Versicherung seiner beständigen Aufrichtigkeit, zu besonderer Beschützung und Erhaltung der Besitzungen eines jeden Standes, zu Aufrechthaltung der Gesetze, und Verfassung des Reichs, und zu Abwendung aller Gefahr, Selbst anerboten hat, so hat Er hierunter nicht mehr und nicht weniger gethan, als Sich zu Erfüllung der Gesetze, die Ihn als Oberhaupt des Reichs zu allem diesem verbinden, wiederholter anheischig gemacht; Er hat als Oberhaupt und Mitglied des Reichs gegen die übrigen Glieder nicht mehr und nicht weniger gethan, als was der König von Preußen, als Glied des Reichs, zuvor ebenfalls gethan hat. Der Berlinerhof gab sich schon Jahre lang, wie aus dem obgedachten Memoire erhellet, alle ersinnliche Mühe, erschöpfte alle Quellen und Mittel, um das Vertrauen der übrigen Glieder, besonders der katholischen zu gewinnen; er munterte seine alten

Bunds-

Bundsgenoßen, die protestantischen Höfe, zur Beihilfe und Mitwirkung auf, maßte sich hierunter gleichsam der Reichsoberhauptlichen Zuständigkeiten an, drang sich auf allerhand Art und Wege in das Vertrauen jener Glieder ein, nöthigte ihnen gegen die vorgespiegelte Gefahr seinen Schutz und Beistand, und damit die Unterzeichnung des längst gesuchten Bündnisses auf: — und alle diese unendliche Bemühungen sollen bloß aus Patriotismus, aus Eifer für die Wohlfarth des Reichs und aller Stände, ohne allen Eigennuz, so ganz rein – ohne die mindeste Nebenabsicht geschehen — die Versicherungen des Wiener Hofes hingegen dem Reich und seinen Gliedern äußerst gefährlich seyn? — Dazu gehört wahrhaftig der stärkste Glaube. Gesetzt auch man wollte Alles dieses, nach Wunsch des Berliner Hofs, mit Entsagung aller Vernunft, ganz blindlings dahin glauben, so könnte man sich doch ohnmöglich so weit überwinden, um nicht zu fragen, worin dann eigentlich der so große Unterschied zwischen den beederseitigen Bewerbungen und Offerten bestehe, daß jene des Kaiserlichen Hofes so verdächtig und gefährlich, dagegen diese des Preußischen so aufrichtig und sicher seyn sollen? So wenig man von dem Preußischen Hofe die Unmöglichkeit eigennütziger, durch den Fürstenbund beabsichtigter, und dem Reiche gefährlicher Anschläge behaupten kann,

eben so wenig kann man dem kaiserlichen Hofe die Möglichkeit uneigennütziger, aufrichtiger, die Wohlfarth des Reichs bezielender Gesinnungen absprechen. Alles, was von der Preußischen Seite wider die kaiserlichen Bewerbungen oben gesagt worden ist, kann mit gleichem Fuge von der kaiserlichen Seite wider die Preußischen Bewerbungen angeführt werden: denn es läßt sich gar nichts finden, das diese vor jenen voraus haben sollen; und die Frage eines Patrioten: „Wer leistet uns Bürgschaft, daß die kaiserliche Bewerbungen gut gemeynt, ganz ohne Absichten sind, und es auch in Zukunft seyn werden"? gilt ebenfalls auch von den Preußischen Gesinnungen: denn Wer steht uns für deren dermalige und künftige Aufrichtigkeit? Es sind auf einer, wie auf der andern Seite gleichlautende Worte, gleiche Anerbietungen, und einerlei Versicherungen, nemlich zu Erhaltung der Reichsverfassung, der Geseze 2c. 2c.: es würde also wider alle Gerechtigkeit anstossen, wenn man den Versicherungen des einen Hofes, den man (will nicht sagen weniger) doch gewiß eben so wenig, als den andern, einer jemaligen Arglistigkeit, oder gar Bundbrüchigkeit 2c. beschuldigen kann, allen Glauben rund absprechen, den Worten des andern hingegen solchen ganz unbedingt zulegen wollte. —

Es mag seyn, daß der Kaiserhof bei seinen Bewerbungen um das Vertrauen der Reichs-

stånde das Interesse seines Hauses mit zum Grunde hat; man giebt es zu: aber Wer sieht nicht das Interesse des Preußischen Hofes bei allen seinen Handlungen so merklich herfürleuchten? Der so sehr erhobene systematische Widerstand, der schon einmal Baiern von seinem Untergang gerettet haben soll, hatte gewiß nicht unmittelbar die Erhaltung Baierns bei dem pfälzischen Hause – sondern die Verhinderung des größeren Wachsthums des Oesterreichischen Hauses zum Gegenstande; und Was könnte wohl der neuere Widerstand gegen die Umtauschung Baierns, die Verbindung mit den meisten Fürsten des Reichs weniger, als eben dieses zum Gegenstande haben? Das viele Geschrei von der Zerrüttung des Gleichgewichts in Deutschland beweist diese Wahrheit ganz unwidersprechlich – Und ist es (anderer möglichen Absichten nicht zu gedenken) nicht schon Interesse genug für Preußen, wenn es die Verhinderung des Oesterreichischen Wachsthums, die Erhaltung des Gleichgewichts bei seinen Bewerbungen ꝛc. zur Absicht hat? Die Verhinderung der Vergrößerung einer benachbarten Macht ist der erste nöthige Grundstein, worauf alsdann die weitern Projekte erst gebauet werden können: es ist ein Hauptinteresse, ja es ist die erste wichtigste Regel der Staatspolitick, die Macht des Nachbarn stets in einem solchen Verhältniß zu erhalten, daß man sie, wo nicht übersehen, sich

doch

doch wenigstens mit derselben immer noch messen kann.

Wie mag man also eine vernünftige Welt glauben machen wollen, daß man keine Absichten, kein eigenes Interesse zum Grunde habe? Wo bleibt nun die so sehr herausgepriesene Uneigennützigkeit des Fürstenbundes? Es ist wohl möglich, daß mancher treuherzige Fürst bei seinem Beitritt keine andere, als die einfache, redliche Absicht gehabt habe, um nemlich das in Gefahr schweben sollende Reichssystem rc. aufrecht halten zu helfen; aber dieses kann man unmöglich von allen Gliedern, und am allerwenigsten von den Häuptern dieses Bundes glauben, wenn man sie nicht der Schwachheit einer gar zu großen, übertriebenen Furcht vor einem selbst gemahlten Schatten beschuldigen will; und so furchtsam sind diese Höfe nicht. — Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß vielleicht mancher Hof den Fürstenbund, als eine nahe oder entfernte Aussicht zu vortheilhaften Erwerbungen betrachtet, und in dieser Hoffnung unterzeichnet habe, denn es ließ sich hierüber bereits ein Pröbchen anführen — —: aber freilich, noch ist es nicht Zeit —. Alles muß seine gehörige Reife haben —.

Das Projekt der Umtauschung Baierns war also nur die Gelegenheit, nicht aber der Grund zum Fürstenbunde, denn dieser ist offenbares

res Interesse, wie man jenseits in obenangeführter Stelle: „daß für die Stände der hintern Reichskreise bei dem baierischen Tausche kein Aequivalent zu erdenken sey", ganz offenherzig selbst eingestehet. Hätten diese Stände bei dem Tauschhandel ebenfalls ihr *Conveniens* gefunden, so würde ihr Patriotismus ganz gewiß nachgiebiger geworden seyn: es kam also auf ein Aequivalent, oder, um das Kind beim rechten Namen zu nennen, darauf an, daß man jenseits keine eigenen Vortheil bei dieser Umtauschung Baierns zu hoffen hatte, und dieses gab der ganzen Sache den Ausschlag.

Jene Kreise fanden sich nicht in der glücklichen Lage, um wie die vordern Kreise mit Bißthümern (vortheilhafte Reichshofrathsschlüsse haben für diese keinen Werth) entschädiget, oder besser zu sagen, für die Einwilligung in den Umtausch belohnt werden zu können — und somit konnten sie auch den Handel, wobei für sie kein Rabat zu machen war, nicht geschehen lassen. — Hierbei kann man die Betrachtung über die Leichtigkeit, mit der von Entschädigung durch Bißthümer gesprochen wird, unmöglich unterdrücken: der nemliche Mann, der so sehr für die Aufrechthaltung der jetzigen Reichsverfassung, für die Erhaltung und Sicherheit aller Stände eifert, dieser patriotische Zelot, sage ich, sieht die Entschädigung durch Bißthümer, die

doch

doch einen wesentlichen Theil der Reichsverfassung ausmachen, für Etwas so geringes an, daß ihm dazu weiter nichts, als das Wollen der Interessenten, und die Latze zur Benützung der Bißthümer, nöthig zu seyn scheinet. Vielleicht wendet Er ein, daß diese Entschädigung durch Bißthümer nur in Hinsicht auf die geistliche Fürsten gemeynt seye; allein es ist ja die Rede von den ganzen vordern Reichskreisen, und diese bestehen doch bekanntlich nicht aus lauter geistlichen Fürsten, mithin kann die angegebene Entschädigung durch Bißthümer nicht anders, als auf deren Säkularisirung gemeynt, und zu verstehen seyn. — Gott verhüte, daß die Fürsten des Bundes, die Beschützer der Reichsverfassung, nicht also denken! — sonst dürfte es um diese, und um die geistliche Fürstenthümer bald geschehen seyn: dieser Gedanke stimmt wirklich mit jener patriotischen Prophezeihung, „daß die Revolution nahe, und „unvermeidlich sey", ziemlich überein. — Oder sollen dennoch die Bißthümer ausschließend für die geistlichen Fürsten, dagegen die vortheilhafte Reichshofrathsschlüsse für die weltlichen Stände der vordern Kreise gemeynt seyn? dann hätte ja die Entschädigung gar keine Proportion, keine Gleichheit, indem der Reichshofrath den Werth von Bißthümern, nemlich ganze Länder ꝛc. sehr selten durch seine Schlüsse zu vergeben hat, mithin wird wohl die erstere

Meinung der Säkularisirung ihre Richtigkeit haben. —— .

Noch weitere Betrachtungen will man denjenigen überlassen, die hierunter am stärksten interessirt seyn müssen. Auch will man jene Leichtigkeit, mit welcher der Patriot von Entschädigung durch vortheilhafte Reichshofrathsschlüsse spricht, nicht weiter rügen, indem man das Nöthige schon oben bei Gelegenheit der Willkühr des Reichshofraths angeführet, wo der Verleumder dieses höchsten Reichsgerichts das unparteiische gesetzliche Verfahren desselben selbst gerechtfertiget hat. Und es wird auch keiner weitern Ueberzeugung mehr bedürfen, daß nicht Patriotismus, sondern eigenes Interesse den Grund zum Fürstenbund hergeliehen habe, indem zwei unumstößliche Beweise hierüber, nemlich die Verhinderung des Wachsthums der Oesterreichischen Macht, und der Mangel eines Aequivalents bei der Umtauschung Baierns, offenbar vor Jedermanns Augen daliegen. Nur den so allgemein auf alle Stände sich erstrecken sollende Nutzen dieses Bundes will man nun etwas näher beleuchten.

Der Nutzen für die Stifter des Bundes, für die mit Oesterreich eifern könnende Mächte, ist eine ausgemachte Sache. Stände, die mit diesen durch ihre physikalische und politische Lage

ohne:

ohnehin schon längst verbunden sind, können, wenn auch die süße Hoffnung zu dereinstigen Vortheilen fehlschlägt, dadurch nichts verlieren, denn sie sind auf jeden Fall durch jene gedeckt. Für die übrigen Stände hingegen läßt sich nicht der mindeste wesentliche Nutzen erdenken, außer man müßte sich noch länger mit dem **Schattenspiele von Aufrechthaltung der Reichsverfassung** blenden und unterhalten lassen wollen. Das Reich, das schon seit dem Westphälischen Frieden in seiner jetzigen Verfassung stehet, hat von Seiten des Hauses Oesterreich noch nicht die mindeste Anfechtung, oder Gefahr erlitten, und es wird auch in Zukunft von dessen Macht ganz sicher eher geschützt, als bedrohet werden; mithin fällt die Gelegenheit zur vereinigten Gegenwehr, der wirkliche, sichtbare Eintritt des Nutzens in Absicht auf die Abwendung der Gefahr, und auf die Erhaltung der Reichsverfassung, von selbsten weg. Würde das Reich von einer auswärtigen Macht angefallen, so müßte ohnehin das gesammte Reich, nemlich der Kaiser, und alle Stände, sich entgegensetzen; und dann wäre die Rettung, die Abtreibung des Feindes, nicht dem **neueren** Fürsten-sondern dem **älteren Reichs**-Bunde zuzuschreiben, folglich auch diesem, und nicht jenem, der dadurch abgewandte Schaden, oder der erworbene Nutzen lediglich zu verdanken. Wollte sich der Fürstenbund, von Ruhmgierde beseelt, das große Verdienst erwer-

ben, die abgerissene Provinzen dem Reiche wieder zu erobern; so wäre diese Wiedereroberung zwar ein Nutzen fürs Ganze, aber nicht für jedes Individuum des Reichs; denn welchen Vortheil würden so wohl jene Stände, die daran Theil nähmen, als die übrigen, so müßig zusähen, dabei erwerben können? Theils würden ihre Länder ruinirt, theils ihre Kassen erschöpft, und gewiß eher Schaden, als Nutzen, für sie dabei errungen werden. Sollte der Fürstenbund, vom Eroberungsgeist angefeuert, endlich noch weiter gehen; so käm es darauf an, auf welche Seite das Glück fiel: im mislichen Falle würden die betheiligten kleineren Stände immer die meisten Haare lassen, im allerglücklichsten Falle aber sich mit der bloßen Ehre, mitgegangen zu seyn, und mit leerer Hand, befriedigen müssen. —. Auf allen diesen Wegen läßt sich also kein Nutzen für die *confoederirten* mindermächtigen Stände finden. — Aber vielleicht ist es (nach den Worten des oftерwähnten Patrioten) schon **Nutzen genug für diese, daß sie sich durch ihren Beitritt zum Bunde von der bisherigen Abhängigkeit vom kaiserlichen Hofe losgerissen, und hierdurch die Freiheit erlangt haben, eine unerschrockene standhafte Sprache führen zu können?** Wohl haben sie sich auf der einen Seite frei und unabhängig gemacht, um auf der andern desto mehr gebunden und abhängig zu werden. — Die Anhängigkeit der Glieder an das Oberhaupt hat dem Reiche noch nie geschadet;

Ab-

Absonderung, Parteigeist, und Spaltung hingegen hat schon manche Verwirrung gestiftet. Eine freimüthige, unparteiische, ohne Scheu gerade durchgehende Sprache auch des mindesten Standes ist gesetzlich, und es wäre sehr zu wünschen, daß sie bei allen Gliedern des Reichs und in allen Vorfällen durchgehends herrschen möchte: allein hierzu wird es nie kommen, und es ist auch die Absicht der Stifter des Fürstenbundes nicht, daß es je dazu kommen soll, sondern nur eine mit **Oesterreich gleichlautende Sprache** soll **nimmer gehört werden** — Hierauf ist es einzig abgesehen. — Bei Gelegenheit der Reichstäglichen Abstimmungen wegen nöthiger Entrichtung des zum Kameralbauwesen durch die Mehrheit längst verwilligten Römermonats führten alle diejenigen Stände eine patriotische, rühmliche Sprache, die in ihren Votis eine **Erinnerung an das Erzhaus Oesterreich zu gleichen Beiträgen, oder gar zum Vorgang hierunter**, einfließen ließen; aber von der Parteilichkeit jener Stände, die die **kurbrandenburgische Einwendung, „gedachten Römermonat nicht mitbewilliget „zu haben"**, unberührt gelten ließen, schwieg man mause still. — — Es wird nicht nöthig seyn, den Fürsten des Bundes diejenige Beweise, die sie seit ihres Beitritts erfahren haben, und selbst am besten wissen, hier vor Augen zu legen, nemlich, daß es einzig darauf angesehen sey, um ihre Stimme von der Oesterreichischen

Partei ab- und auf jene überzuziehen. — Allein diese Fürsten geruhen hier zu erlauben, Ihnen diese einzige Vorstellung zu machen, daß die schon itzt präceptivisch klingende Concertirungen in Reichsangelegenheiten sich allgemach in wirkliche Vorschriften verwandeln, und dann ihrem Interesse nicht weniger, als ihrer Freiheit zum Nachtheil gereichen werden. Diese Vorstellung verdient von den beigetrettenen katholischen Ständen vorzüglich, und um so näher beherziget zu werden, als größere Gefahr für das Interesse des katholischen Reichstheils, nach seinem ganzen Umfange betrachtet, darunter obwaltet. Man wird diese Fürsten durch Cultivirungen, durch Freundschaft und Schmeichleien ganz sanfte einschläfern, man wird sie stufenweis gefällig, immer mehr und mehr abhängig, und so ergeben zu machen suchen, daß sie sich bei eintrettenden Umständen nicht mehr loszuwinden wissen, und alsdann — vielleicht ihren eigenen Schaden, will nicht sagen, Umsturz, freundschaftlich befördern helfen werden.

Eine weitere Untersuchung, ob das Interesse des katholischen Reichstheils nicht darunter leide, wenn die kaiserlichen Gerechtsame nach der Absicht des Fürstenbundes in allen Fällen geschmälert, die Reichsoberhauptlichen Befugnisse, und Vorrechte noch enger eingeschränkt, die kaiserliche Gewalt in Hinsicht auf alle Begebenheiten

im Reiche gänzlich vernichtet, die Oesterreichischen Vota, oder welches einerlei ist, die Meinung des kaiserlichen Hofes bei allen vorkommenden Gegenständen, aus gewöhnlichem Widerspruchsgeiste durch die concertirten gleichstimmenden Vota jedesmal überstimmt, und somit jede Sache des Reichs durch eine schon voraus gewisse Mehrheit der Stimmen nach dem Gutfinden, oder Interesse einiger weniger, vielleicht gar eines einzigen Hofes behandelt, und abgemacht werden soll rc. — diese weitwendige, äußerst wichtige Untersuchung will man den am Bunde betheiligten katholischen Fürsten selbst überlassen; sollten Sie Sich aber bei dieser Untersuchung, bei reiferer Betrachtung aller – aus oberwähnten Umständen entstehen könnenden Folgen noch nicht (wie man unmöglich glauben kann) vollkommen von der sich selbst zuziehenden Gefahr überzeugen können, so belieben Sie Sich nur die ältern Reichsakte nachzuschlagen, und jene – gewiß noch nicht vergessene – *Petita* des evangelischen Reichstheils zeigen zu lassen, deren öffentliche Anführung man hier unterdrücken will; und wenn Sie Sich alsdann auch noch nicht überzeugen können, ihre beiden Augen noch nicht aufgehen, und jeder derselben so wohl die besondere ihn selbst treffende, als die allgemeine dem ganzen katholischen Reichstheil unfehlbar erwachsende Gefahr noch nicht einsiehet, noch nicht davor zurück bebet — dann ist es, über kurz oder lang, um

ihre

ihre eigene und ihrer katholischen Mitfürsten allgemeine Vorrechte und Freiheiten — so gewiß geschehen, als gewiß es ist, daß der evangelische Theil seine ehemaligen Wünsche nie aufgeben, sondern nur so lange unterdrücken wird, bis Alles nach dem geheimen, längst entworfenen Plane vorbereitet, der vornehmste Theil der katholischen Fürsten eingeschläfert, somit der erwünschte, günstige Zeitpunkt zu deren Erreichung einmal vorhanden ist, alsdann wird der Vorhang auf einmal aufgezogen, der traurige Akt mit eigener Einwilligung dieser Fürsten (*nolentibus volentibus*) angefangen, standhaft ausgeführt, und zu ihrem unersetzlichen Nachtheil geendiget und beschlossen werden —: eine Prophezeihung, deren Wahrheit jedem unbefangenen Deutschen klar einleuchten muß —.

Um nun wieder auf die vorgeblichen Beweg-ursachen des Fürstenbundes zu kommen, hat man noch anzuführen

Das Betragen der kaiserlichen Ministers.

Man hat sich's patriotischer Seits einmal angewöhnet, auch die geradeste Sache des kaiserlichen Hofes schief darzustellen; was Wunder ist es also, wenn endlich auch das Betragen der kaiserlichen Ministers im Reiche getadelt, als stolz, und übermüthig geschildert, und ihre Sprache als gebieterisch ausgeschrien wird?

So=

Sowohl für den moralischen Karakter, als für die politischen Eigenschaften eines Mannes, den Joseph II. zu seinem Minister, zum Staatsboten auswählet, gewähret die genaueste Einsicht, und der durchdringende Beobachtungsgeist dieses weisen Monarchen schon hinlängliche Bürgschaft. Daß ein kaiserlicher Minister an Reichsständischen Höfen sich eine Autorität seiner hohen Stelle gemäß zu geben und zu verschaffen trachtet, daß er das Ansehen des höchsten Reichs-Oberhaupts, das Er repräsentiret, durch die Erhebung und Behauptung seines eigenen Ansehens zu erheben und zu behaupten beflissen ist, daß ihm die Repräsentirung des Kaisers, die Würde, die Hoheit, und der Vorzug seines höchsten Monarchen einen erhabenen Stolz einflößet, und daß ein kaiserlich-königlicher Minister diesen rechtmäßigen Stolz von sich blicken läßt, wird der strengste Sittenrichter nicht misbilligen, vielmehr vollkommen rechtfertigen müssen. —

Es können sich Umstände ereignen, die den allerbescheidensten Staatsminister zu Bezeigung eines gewissen Stolzes nöthigen — ; die Ehre seines Monarchen kann es bisweilen erfordern: und seit einigen Jahren, wo man sich im deutschen Reiche die Entehrung der Würde, die Verminderung der Autorität, und die Zernichtung der Vorzüge des römischen Kaisers, und zu-

gleich

gleich die Herabwürdigung, so gar die Verhöhnung (hierüber könnte man öffentliche Beweise vorlegen) seiner Ministers zum Verdienste rechnet, ist es in der That höchst nöthig geworden, daß die kaiserlichen Ministers durch Behauptung ihres ministeriellen Ansehens, durch Bezeigung eines angemessenen Stolzes, die Hoheit, und die Würde ihres höchsten Monarchen aufrecht zu erhalten, sich eifrigst bemühen müssen; eines unanständigen, niedern — oder übertriebenen Stolzes wird man doch hoffentlich diese aufgeklärten, erfahrnen Staatsmänner nicht beschuldigen wollen? Freilich der Neid kann hierin Vieles thun — auch die Unwissenheit mancher seyn wollenden Staatspoliticker und kurzsichtigen Beobachter kann zur Verleumdung Vieles beitragen. — .

Ueber den Vorwurf der gebieterischen Sprache der kaiserlichen Ministers im Reiche hat man bereits oben bei Gelegenheit des Durchmarsches der k. k. Kriegsvölker ꝛc. Erwähnung gethan; und es hat hiemit, wie mit dem Vorwurf des Stolzes, eine gleiche Bewandtniß. Unparteiische, deutsche Staatsmänner dürfen nur die Aeußerungen mancher Reichsstände in den Reichs- und Kreisprotokollen nachlesen, die Ausdrücke, den Ton, die unnöthigen Widersprüche, die unanständige Zumuthungen, kurz die darin liegende Unannehmlichkeiten betrachten; und sie

wer-

werden sich über die Gelassenheit des kaiserlichen allerhöchsten Hofes, und seiner Ministers noch sehr verwundern —. Der Ton, den gewisse Reichsständische Bevollmächtigte bei öffentlichen Gelegenheiten andern zur Norm bisher angegeben und geführt haben, lehrte, ja nöthigte die kaiserlichen Ministers, daß sie auch ihren Ton erheben, und eine der Majestät des Kaisers angemessene Sprache führen mußten.

Eine dergleichen Reichsständische — im hohen Tone, mit empfindlichen, paßionirten Ausdrücken hingelegte Aeußerung wurde von den Confidenten bis an den Himmel erhoben, mit tausend Lobsprüchen ausgeschmückt, und als eine patriotische, nachahmungswürdige Sprache den übrigen Reichsfürstlichen Höfen zur Norm anempfohlen —: und dabei hätten die kaiserliche Bevollmächtigte gleichgültig bleiben, ihren Ton immer tiefer herabstimmen, und von Tage zu Tage sich mehr demüthigen sollen? Warum aber? Hat man vielleicht auf dieser Seite schon zu weit nachgegeben, daß man auf jener nur Demüthigung erwarten, über Alles hinaussehen, und mit ausschließender Autorität seine Machtsprüche ertheilen will? Es mag allerdings an dem seyn, daß der kaiserliche Hof durch seine gewöhnliche Nachgiebigkeit, und Freundschaftsbezeugungen selbst den jenseitigen Stolz erzeugt, und von Zeit zu Zeit genähret hat; dieses kann

ihm

ihm aber noch zu keiner Präjudiz gereichen: die Linie zwischen dem Oberhaupt, und den Gliedern des Reichs bleibt immer gezogen, und die Hoheit des erstern, das der Ordnung nach keine höhere Würde über sich kennt, bleibt natürlicher Weise jederzeit über das Ansehen der letztern erhoben, und kann von diesen weder mit Rechte angefochten, noch angemaßet werden. Es ist demnach eine ganz richtige Folge, daß auch das Ansehen der kaiserlichen Ministers über jenes der Reichsfürstlichen hervorleuchten, und erkannt werden muß: denn Vorzug und ächter Stolz gründet sich auf Wesenheit, nicht aber auf Einbildung oder günstige Zufälle; jene bestehet, und diese kann durch widrige Ereignisse, wie bekannte Beispiele lehren, leicht vereitelt werden. — —

Man kann sich hier nicht enthalten, eine Stelle aus einem geheimen, vermuthlich nur für vertraute Hände bestimmten Aufsatze, zur Beurtheilung des unparteiischen Lesers, anzuführen: „**Dem Wienerhofe blieb** (nach dem nicht zu Stande gekommenen baierischen Umtausch) „**nichts übrig, als einen biegsamen Minister** (den Herrn Grafen von Trautmannsdorf) „**ins Reich zu schicken, der die Gemüther wieder beruhigen konnte, die andere mit mehr „Hartnäckigkeit ausgerüsteten Staatsbeamten aber an Höfe zu verweisen, wo ihre „diktatorische Sprache dem Oesterreichischen „Interesse keinen großen Schaden bringen „kann**“.

„kann ꝛc.“. Die damalige Absendung des Herrn Gr. v. Trautmannsdorf an die Fränkischen und Oberrheinischen Höfe, und die Anweisung des Herrn Gr. v. Metternich an die Niederrheinischen Höfe beweiset weiter nichts, als daß zu jener Zeit, wo der blinde Lärm von Umsturz der Reichsverfassung eben so, wie die Prophezeihung Ziethens vom Untergang deutscher Provinzen, das leichtgläubige Deutschland in Angst und Schröcken gesetzt hatte, wo die ordentlichen Preußischen Ministers an den Reichskreisen, noch durch einen außerordentlichen Abgesandten und Negotiateur unterstützt wurden, wo die schon zuvor einverstandenen Höfe mit vereinigten Kräften arbeiteten, um sämmtliche Stände des Reichs von dem Oberhaupte ab- und auf ihre Seite zu ziehen, ein einziger kaiserlicher Minister unmöglich hinreichend ware, an allen den Kreisen und Höfen, an die er zuvor angewiesen ware, das kaiserliche Interesse zu bewahren, den vielen Kabalen aller Orten zugleich zu begegnen, und die ächten Gesinnungen seines allerhöchsten Hofes überall auf einmal zu erklären. So bescheiden auch immer der Karakter des ruhmwürdigen Herrn Gr. v. Trautmannsdorf ist, so gewiß ist man auch von diesem Staatsmanne überzeugt, daß er die Würde seines höchsten Monarchen durch die Behauptung seines eigenen Ansehens eben so eifrig, als sein Vorgänger, behauptet habe.

Man kann aber nicht einsehen, wozu die Biegsamkeit dieses Ministers nöthig gewesen seyn sollte, indem keine Unterhandlungen zu pflegen, keine Traktate zu schließen, sondern nur Erklärungen abzulegen, durch aufrichtige Vorstellungen die wahrheitswidrige Ausstreuungen zu widerlegen, und somit die gutgesinnten Stände von der Annahme jenseitiger Anträge abzumahnen waren; wozu also die Biegsamkeit? Gesetzt auch, es hat ein oder der andere kaiserliche Minister an diesem oder jenem Reichsfürstlichen Hofe gegen das **ordnungswidrige Beginnen, in einem schon allgemein verbundenen, republikanischen Staate ein Privatbündniß zu errichten, viele Glieder von dem Oberhaupt und den übrigen Gliedern zu trennen** rc., laut gesprochen; so hat derselbe lediglich für die **gesezliche Ordnung**, für die **ächte Verfassung des Reichs** geeifert; und ein so gerechter Eifer soll billig von einem Minister des Reichs-Oberhaupts, das für die Erhaltung der guten Ordnung im Reiche zu wachen hat, nie unterdrückt, vielmehr in jedem nöthigen Falle ohne Rücksicht frei geäußert werden: **hartnäckig über Geseze und Ordnung halten** — einen gerechten Unmuth nicht verbergen, ist löblich, und **Heuchelei** ohnehin kein **Oesterreichischer Karakter** —.

Ob nun gleich derlei ungegründete Vorwürfe gegen den kaiserlichen Hof so wohl, als gegen seine Ministers nicht von mindester Erheblichkeit

sind,

sind, so mußten sie doch die Zahl der gesammelten Beschwerden vermehren helfen, wozu denn auch folgende Klage über die

Auswanderung Reichsständischer Unterthanen in Oesterreichische Provinzen

zu rechnen ist. Es wäre allerdings zu wünschen, daß das deutsche Reich mehr geschlossen, und gegen fremde Entführung Reichsständischer Unterhanen besser verwahrt seyn möchte. Allein so lange auswärtige Mächte im Besitze deutscher Reichsprovinzen, mithin des Reichs Fürsten sind, und so lange auch der geringste Reichsstand in seinem Ländchen die Souverainität, und somit das Recht, einer jeden, auch am Reiche nicht betheiligten Macht, mit der er sonst in Verbindung, oder vielleicht gar im Dienste derselben stehet, freie, öffentliche Werbung in seinem Bezirke gestatten zu können, behauptet, wie die Herren Grafen von **Löwenstein-Wertheim** vor einigen Jahren in Betreff der aufgenommenen Holländischen Werbung ein noch ganz neues Beispiel gegeben haben; so lange wird dieser Wunsch wohl schwerlich in Erfüllung kommen. Diese Hindernisse, den Grund oder Ungrund jener Reichsständischen Behauptung, will man dahin gestellt seyn lassen, auch von den ältern Auswanderungen Reichsständischer Unterthanen in auswärtige Provinzen nichts erwähnen; nur folgende beide Gegenstände, ob einem Reichsständischen

Unterthan der Auszug nach seinem Gefallen, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Abzugsgelder verwehret werden kann; und welcher Unterschied zwischen der öffentlichen freiwilligen Auswanderung, und zwischen einer heimlichen Entführung der Unterthanen obwaltet; kann man nicht unberührt lassen. Ein freier Mensch kann auf keinerlei Weise weder wegen seiner Geburt, noch wegen seines Aufenthalts in einem Lande, als ein Eigenthum des Landesherrn betrachtet werden: nur der Besitz seiner in dem landesherrlichen Grundeigenthum gelegenen Güter ꝛc., oder der Genuß des landesherrlichen Schutzes macht ihn zum Unterthan: es bestehet demnach gleichsam ein Pactum zwischen dem Landesherrn und dem Unterthan; und gleichwie der Landesherr befugt ist, das Haus, oder sonst ein liegendes Grundstück des Unterthans nach vorhergegangener Entschädigung desselben zu einem vorhabenden öffentlichen Baue ꝛc. wegzunehmen, auch einem unbegüterten Unterthan den ferneren Schutz zu entziehen; eben so muß es auch dem Unterthan frei stehen, nach vorher an die Landesherrschaft entrichteten herkommlichen Abzugsgeldern mit seinem übrigen Vermögen ausziehen, oder durch die Auswanderung dem bisher gehabten landesherrlichen Schutze sich selbst entziehen zu können, wodurch alsdann das beiderseitige Pactum, nemlich die Herrschaft über den Unterthan, und die Unterthänigkeit gegen die

Lan=

Landesherrschaft, gegeneinander aufgehoben wird. Die Entrichtung der Abzugsgelder von dem Vermögen des ausziehenden Unterthans ist Alles, was der Landesherr von ihm fodern kann, denn so wenig ein Landesherr jeden Menschen, der in seinem Lande gebohren wird, für einen Eingebohrnen erkennet, eben so wenig giebt ihm die Geburt eines Menschen in seinem Lande ein Recht auf dessen Person. Auch nicht einmal dazu kann der auswandernde Unterthan mit Rechte angehalten werden, daß er die Bewegursachen zur Auswanderung, die in manchen Reichsständischen Provinzen häufig und erheblich genug sind, angeben müsse. Dem Landesherrn muß es Genug seyn, daß er durch die Abzugsgelder wegen des Verlustes des Unterthans, außer dem ihm nichts entgehet, da die auf den Gütern des Auswandernden haftende Abgaben der Käufer derselben übernimmt, entschädiget wird. Das landesherrliche Aerarium leidet demnach durch öffentliche Auswanderung der Unterthanen keinen Schaden. Nur die Bevölkerung leidet darunter: allein diese hängt theils von der Lage eines Landes, von dessen Fruchtbarkeit, und inneren Verfassung, meistens und hauptsächlich aber von der Obrigkeitlichen Verfahrungsart gegen die Unterthanen ab; — **ein freier Mensch kann wider seinen Willen nirgends gebunden seyn. —.** Ganz anders verhält es sich aber mit der **heimlichen Auswanderung**, und besonders mit der **Entführ-**

rung einzler Unterthanen: hierunter leiden beide, das herrschaftliche Aerarium, und die Bevölkerung des Landes. Durch die erstere Art entgehet der Landesherrschaft, nebst dem Unterthan auch die Entschädigung, nemlich die Entrichtung der Abzugsgelder; und durch die letztere kann derselben ein noch weit größerer Schade erwachsen: fast in jeder Gegend des deutschen Reichs kann man ältere und neuere Beispiele in ziemlicher Menge finden, daß alten unvermögenden Eltern der einzige Sohn, die Stütze ihres Alters, — unerzogenen Kindern der Vater rc., listiger, oder gewaltsamer Weise entführet, der Nahrungsbetrieb ganzer Familien nicht selten dadurch gehemmt, mithin die Quelle zu fernerer Bestreitung der landesherrlichen Steuern abgegraben worden ist. Man wird mich doch wohl verstehen? Hier ist der Schade für das herrschaftliche Aerarium, für die Bevölkerung, und für die betroffenen Familien ganz offenbar. — Hiergegen hätte schon längst von dem versammelten Reiche, oder wenigstens von den Kreisen gesteuert werden sollen, denn wie viele Reichsständische Unterthanen sind nicht seit vielen Jahren auf diese unerlaubte Art in auswärtige Provinzen fortgeschleppt worden? Die Zahl dieser Unglücklichen, wenn man sie nur von 10 bis 20 Jahren her genau anführen könnte, würde jeden Deutschen in Erstaunen setzen. Ein Gegenstand, der der Aufmerksamkeit der deutschen

Höfe weit ehender, als jene freiwillige Auswanderung nach den Oesterreichischen Provinzen, würdig gewesen wäre. Dieser Unfug wurde so lange Jahre fast ganz ohne Scheu getrieben; die Vorkehrung eines einzeln Standes reichte nicht hin, wurde übel genommen, und er währte, ohne daß ein einziger Patriot öffentlich dagegen geeifert hätte, so lange fort, bis endlich demselben von Ort und Stelle her erst vor Kurzem selbst gesteuert wurde; wenn anders der Erfolg auch dieser löblichen Verordnung wirklich entspricht. — . Wenn man sich also jenseits, vor Erhebung der öffentlichen Klage über die Auswanderung nach dem Oesterreichischen Polen, nur der allgemeinen, allzu wohl bekannten Klage des Reichs jener wohlverstandenen, gesetzwidrigen Entführung nur ein wenig hätte erinnern mögen; so würde man das Schweigen bei diesem Punkte für räthlicher und diensamer gefunden haben — Aber was thut man nicht im blinden Eifer? —

Endlich wollen wir auch die Nachgeburt unter den aufgestellten Beschwerden, nemlich die

Abforderung der kammergerichtlichen Akten in der Hansinnischen Probsteisache

näher betrachten. Bekanntlich hat der Bischof zu Lüttich die erledigte Probstei zu Hansinnen einem

nem Freiherrn von Weichs — der päbstliche Hof hingegen dieselbe einem von Kollenbach — und der Kardinal Bernis als Abt zu St. Medard, einem ihm verwandten Abbe Bernis, verliehen. Weichs suchte gegen die päbstliche Verleihung Hilfe beim Reichskammergericht, Kollenbach aber gegen die bischöflich Lüttichische beim Reichshofrath. Beide Reichsgerichte schützten ihren Klienten, und erkannten wechselseitige executorischen Mandate. Kardinal Bernis wandte sich indessen vom Reichskammergerichte, ebenfalls an den Reichshofrath, allwo seine Gründe gegen jene des römischen Stuhls zu Verleihung der Pfründe überwiegend gefunden wurden. Das Kammergericht beharrte aber auf seinen Erkenntnissen für Weichs: die Parteien wurden demnach mit gegenseitigen Mandaten beider Reichsgerichte überhäuft, und der Bischof zu Lüttich ergrif dagegen, kurz vor seinem Tode, den Rekurs an die Reichsversammlung.

Der jetzige Bischof (so beliebte man im Reiche auszustreuen) **mußte vor seiner Wahl dem kaiserlichen Wahlkommissario versprechen, den ergriffenen Rekurs fallen zu lassen; und unter dieser Bedingniß erhielt er die kaiserliche Unterstützung.** Als nun bei der Beharrlichkeit beider höchsten Reichsgerichte auf ihren erlassenen Schlüssen, nemlich des Reichshofraths für den Abbe Bernis, und des Kammergerichts für den

Baron Weichs, dieses Jurisdiktionskonflikts kein Ende abzusehen war, auch wahrscheinlicher Weise die Vornahme und Erledigung anderer wichtigen Processe darunter litte, und in dieser Hinsicht kaiserliche Majestät, der Kammergerichtsordnung von 1555 p. 1. T. 28. §. 3, und den Reichsabschieden von 1541. §. 29, und von 1544. §. 98 gemäß, die kammergerichtlichen Akten über diese Sache einzusehen verlangten, um nach Ihrer zu Handhabung der Gerechtigkeit und Beförderung der Justiz im Reich aufhabenden Pflicht vielleicht eine gerechte Vermittelung zu Vereinigung beider Gerichte, somit zur Beendigung einer so langwährigen — die Justizpflege hemmenden Sache, treffen zu können; so wurde nicht nur diese in der besten Absicht geschehene Abforderung gedachter Akten als ein einseitiges — Gesetz- und Reichsverfassungswidriges Verfahren, als eine Verkürzung der dem versammelten Reiche mitzustehenden gesetzgebenden Gewalt, und als ein Eingriff in die Reichsgerichtliche Rechtspflege, öffentlich dargestellt, sondern auch als eine **Parteilichkeit für den von Kollenbach, weil dessen Vater ein angesehener kaiserlicher Staatsrath zu Wien, und der k. k. Internuntius zu Konstantinopel, Fr. von Herbert, sein Schwager ist, in geheimen Aufsätzen gemisdeutet.**

Sonst beschuldigte man den Reichshofrath, daß er sich in seinen Erkenntnissen von der Oester-

reichischen Staatskanzlei leiten lasse, von derselben gleichsam abhange, und die Absichten des kaiserlichen Hofes begünstige ꝛc.; in dieser Sache hingegen, wo dieses höchste Reichsgericht ohne Rücksicht auf die Verdienste der Kollenbachischen Familie, dem Abt zu St. Medard das Recht zu Vergebung der strittigen Pfründe ganz unparteiisch zu erkannte, sich mithin für den Abbe Bernis erklärte, mußte die Abforderung der kammergerichtlichen Akten eine Unterstützung und Begünstigung des Kollenbachischen Gesuches, den Aussprüchen beider Reichsgerichte entgegen, zum Grunde haben. — Wenn es nun dem also wäre, daß der allerhöchste kaiserliche Hof den jungen Kollenbach hätte unterstützen wollen, und der Reichshofrath sich wirklich durch höheren Einfluß leiten ließ, so würde folglich auch die Pfründe dem begünstigten Kollenbach, und nicht dem fremden Bernis zuerkannt worden seyn. Hieraus gehet also klar zu Tage, daß entweder jener öftere Vorwurf der Leitung und Abhängigkeit des Reichshofraths, oder dieser der kaiserlichen parteiischen Absicht bei Abforderung der Akten, oder gar dieser wie jener, nichts als bloßer Argwohn, oder vorsetzliche Verleumdung ist.

Was übrigens die allerhöchste kaiserliche Befugniß zu Einsehung der kammergerichtlichen Akten betrift, darüber läßt man die Kammergerichtsordnung von 1555. und die Reichsabschiede

de von 1541 und 44. an den angezeigten Stellen sprechen, und bemerket dabei nur dieses, daß, da nach dem eigenen Bekenntniß der dagegen eifernden Patrioten noch keine klare Vorschrift zu Hebung der Reichsgerichtlichen Jurisdiktionskonflikte vorhanden ist, doch aller Wahrscheinlichkeit und der gesunden Vernunft nach, zumalen da sich schon in ältern Zeiten dergleichen Konflikte ergeben haben, wenigstens Etwas, wenn gleich keine ausführliche Verordnung, doch eine einstweilige Vorsehung in der so weitläuftigen Kammergerichtsordnung, und den ältern Reichsabschieden ꝛc. liegen müsse, welche Wahrscheinlichkeit durch die wirkliche Auslieferung der Akten noch mehr bestärket wird, indem das Reichskammergericht, dem die älteren und neueren Gesetze in ihrem ganzen Umfang und Zusammenhang durchaus bekannt seyn müssen, gewiß seine gesetzlichen Gründe hat, wodurch es sein Verfahren in dieser Sache rechtfertigen kann.

Zwar haben die Kurhöfe, Sachsen, Brandenburg, und Braunschweig, ihren Agenten zu Wetzlar besondere Rescripte dagegen zugeschickt, um solche dem Kammergerichte in Abschrift zu communiciren; allein sie blieben, wie man sich schon voraus davon versprach, unbeantwortet. Uebrigens aber ist ein weiterer patriotischer Vorschlag nicht gelungen, welcher dahin gieng, daß, 1) da die Folgen jenes einseitigen kaiserlichen Vorschrittes bei der auf dem Gipfel sich

befin-

befindenden Macht des Hauses Oesterreich um so bedenklicher wären, sämtliche unirten Stände an ihre Kammergerichtsagenten ostensible Rescripte des Inhalts ergehen lassen möchten:

„Man habe mit äußerstem Befremden erfahren müssen, daß das Reichskammergericht per majora beschlossen habe, die Senats- und Deliberationsprotokolle in Sachen der Probstei zu Hansinnen ꝛc. auf einseitiges Verlangen Sr. kaiserlichen Majestät in Abschrift auszuliefern; da nun dieses ganz Pflichtwidrig seye, so behalte man sich das weitere Gesetzmäßige dagegen bevor ꝛc. ꝛc.

und 2) durch ihre Gesandten am Reichstage anbringen sollten:

„Man habe nach glaubwürdigen Nachrichten vernommen, daß kaiserliche Majestät die Protokolle in Sachen ꝛc. eigenwillig verlangt, und das Kammergericht deren Auslieferung bewilliget habe; da nun hierdurch die Reichsständische Freiheit, und Theilhabung an der gesetzgebenden Gewalt, beschrankt werde, als ersuche man das Reichsdirektorium, hierüber einen umständlichen Bericht vom Reichskammergerichte abzufodern, und demnach der Reichsversammlung zu proponiren ꝛc. ꝛc.

Worauf der patriotische Herr Kurfürst von Mainz sein Direktorialamt ohnverweilt eintretten lassen würde; und sollte diese Maaßnehmung gleichwohl zu spät kommen, so erhielten doch manche Reichsstände dadurch Gelegenheit,

ihre

ihre Gesinnungen dießfalls nachdrücklich an Tag zu legen ꝛc." — —.

Für das Kammergericht wäre es eine wahre Wohlthat, daß es bei seinen ohnehin überhäuften Geschäften mit den vielen ostensiblen Rescripten verschont geblieben ist; für den Reichstag hingegen würde es eine kleine Motion, und wenigstens auf einige Monate Stoff zu Gesandtschaftlichen Berichten, weiter aber auch Nichts, gewesen seyn. Es ist in der That zu bewundern, daß man bei allen Begebenheiten des Reichs kein anderes Auskunftsmittel, als den Reichstag, anzugeben weis; der Reichstag soll Alles schlichten und richten, da er doch schon lange Zeit gar Nichts thut: alle Gesetzgebung soll von ihm ausfließen; alle Gewalt auf ihm beruhen; er solle in Ober-*Appellatorium* für rekurrirende Reichsstände, und für die in Konflikt gerathenen Reichsgerichte, kurz Alles in Allem seyn: aber weh den gekränkten Parteien, wenn sie auf dessen Entscheidung warten müssen. — Aber warum will man dann Alles so gerne an den Reichstag gezogen haben? Doch nicht deswegen, weil man dort die Majorität in Händen zu haben glaubt? —

Einem unbefangenen Deutschen wird es genug seyn, die sämmtliche Schröckbilder, die den Umsturz des ganzen Reichs haben bedrohen sollen, so ziemlich entlarvt, die aufgestellten Beschwerden gegen den kaiserlichen Hof in ihrer wahren

ren Gestalt, und den Beweggrund, und die Absicht des Fürstenbundes so weit aufgedeckt zu sehen, um nun selbst die ganze Sache näher beleuchten und untersuchen zu können.

Man will aber nicht dafür gutstehen, ob nicht jetzt schon wieder ein Vorrath neuer Klagen vorhanden ist: die Materialien, woraus die vorigen zusammengesetzt wurden, sind wenigstens noch nicht ausgegangen, und so lange der kaiserliche Hof, oder das Erzhaus Oesterreich nicht zu wirken aufhört, so lange nimmt auch der Stoff nicht ab, um neue Beschwerden nach einem dienlichen Maaße daraus zuschneiden zu können. — Wer auf dem bestimmten Sammelplatz aller Beschwerden, das Generalregister einsehen dürfte, der würde vielleicht jetzt schon eine Menge derselben entdecken, worüber sich aber gar nicht zu verwundern wäre, wenn man dort, nach einem wohlgemeynten, und vermuthlich recipirten Vorschlag, so wohl die Beiträge aller Reichsstände, denen manchmal die unangenehme Reichshofräthlichen Urtheile schon eine Anlage zu Beschwerden sind, als auch jene der deutschen Publicisten bisher bereitwillig aufgenommen, und eingezeichnet hat. Eine künftige Wahlkapitulation wird alle so wohl ältere, als neuere *Gravamina* zeigen, die aber, gedachtem Vorschlage gemäß, nicht ehender an Kur Böhmen, folglich nicht öffentlich, mitgetheilet werden darf, als bis sie durch

die

die Majorität (welche dem patriotischen Reichstheil in allen Dingen sehr nahe am Herzen liegt) einmal aufgenommen und festgesezt, mithin alle Bedenklichkeit (wegen der Bekanntmachung) weggefallen, und Kur Böhmen in die Lage, in der es sich vor dem Jahre 1708. befunden hat, wie billig, wieder versezt worden ist. — —

Es ist allerdings billig, daß die Herren Kurfürsten, denen zwar die Wahl eines Kaisers, oder römischen Königs, und die Aufstellung der Wahlbedingnisse ausschließend zustehet, auch den Bemerkungen und Desiderien der übrigen Fürsten und Stände des Reichs Gehör geben, und ihre wohlgemeynten Beiträge aufnehmen sollten: aber freilich würde dadurch eine neuere Wahlkapitulation noch mehr anschwellen, und unendlich größer werden; allein einer guten Sache thut man nie zu viel; um in einem so wichtigen, jeden Deutschen interessirenden Werke Alles gründlich zu erschöpfen, wäre fast zu wünschen, daß man nebst den Erinnerungen aller Stände und der Publicisten, auch noch die Monita des ganzen deutschen Publikums hören und einverleiben möchte; alsdann könnte man sich ein vollständiges, auf alle künftige Säkuln hin bestehendes, dauerhaftes Werk versprechen: es würde sich unter den Beiträgen des Publikums gewiß mancher heilsame nothwendige Zusatz vorfinden, an den man vielleicht nicht gedacht hätte, wie z. B. folgender

„Kai=

„Kaiserliche Majestät möchten nicht ge-
„statten, daß künftighin die Würde und
„das Ansehen des Reichs-Oberhaupts, zur
„Aergerniß und Schande des ganzen h. R.
„Reichs, wie zeither in öffentlichen Druck-
„schriften schimpflich angetastet, mishan-
„delt, und aufs höchste beleidiget werde;
„Allerhöchst Dieselben möchten vielmehr
„auf die Entdeckung solcher frevelhaften
„Verfasser, und deren Verleger genauest
„inquiriren, und die Entdeckten alsdann
„zur gebührenden schärfsten Strafe ziehen
„lassen, gleichwie denn auch in dergleichen
„Fällen jeder Stand des h. R. Reichs hilf-
„reiche Hand zu leisten für seine Schuldig-
„keit erkennen werde ꝛc.“

Eine schickliche Stelle für diesen billigen und höchst nöthigen Zusatz würde sich leicht finden lassen. Vor allem dürfte aber folgende allgemeine Erinnerung Gehör verdienen, daß es nemlich ganz unbillig wäre, wenn man nur solche Beiträge und Zusätze aufnehmen wollte, wodurch das Reichs-Oberhaupt ganz gefeßelt, die Macht, Würde, und Ansehen des Kaisers noch mehr beschränkt, dessen Vorrechte und Zuständigkeiten nicht im mindesten verwahret, vielmehr verkürzt, da hingegen die Gerechtsame und Freiheiten der Stände nur desto mehr gesichert, und befestiget würden. — Dieses gerechte Monitum hat man hier um so weniger unterdrücken können, als man unter den vielen, theils in geheimen, theils in öffentlichen Schriften, zeither erschienenen Beiträgen zu einer künftigen

Wahlkapitulation, noch nicht einen einzigen gefunden hat, der für die Rechte und Befugnisse des allerhöchsten Reichs-Oberhaupts gesprochen hätte; alle laufen auf deren Schmälerung, da hingegen auf die Erhebung und Erweiterung der Gewalt der Glieder hinaus: die Billigkeit muß ja doch bei einer so wichtigen Sache auch ein wenig beobachtet werden. — Man setzt zwar alles Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe der höchsten Herren Kurfürsten und Wahlkapitulatoren; allein die Durchsetzung einer künftigen Wahlkapitulation *per majora*, und die Ausschließung der Kur Böhmen, nach dem erwähnten Vorschlag, sind Dinge, die jedem billigdenkenden Deutschen auffallen, und Skrupel erregen müssen: Bedingnisse, die der Billigkeit, und dem ächten Verhältniß zwischen Haupt und Gliedern angemessen sind, bedürfen keiner geheimen Durchsetzung, und erschlichenen Genehmigung der Majorität; sie können öffentlich jedem unirt- oder nicht unirten Gliede vorgelegt, und werden selbst von der Kur Böhmen ohne Widerspruch genehmiget werden; es würde bey solchen Bedingnissen patriotischer Seits auch nicht zu besorgen seyn, daß der kaiserliche Hof Alles anwenden werde, um jene Fürsten, die sich allenfalls um die 9te Kur bestreben möchten, sich zu verbinden, und außer Stand zu setzen, um die Absichten anderer Kurfürsten zu unterstützen; und selbst das höchste kurfürstliche Kollegium, außer dessen Einwilligung die 9te Kur nicht wieder aufleben kann, würde nicht nöthig haben, mit die-

ser Bewilligung auch die Bedingung der Genehmigung der erweiterten Wahlkapitulation von Seiten des *Neointroducendi* zu verknüpfen; dieser würde die Erweiterung, wenn sie Reichsverfassungsmäßig, gerecht, und nicht überspannt ist, schon unbedingter Weise von selbst genehmigen: dann eine gerechte Sache empfiehlt sich selbst, und bedarf weder geheimer Unterhandlungen, noch ausdrücklicher Vorbedingungen.

Die Wahlkapitulation ist eigentlich das Fundament, die Grundsäule, worauf die ganze Verfassung des Reichs, die Erhaltung der Rechte, Freiheiten und Privilegien aller Theile überhaupt, und eines jeden Theils insbesondere beruhet; sie ist eine fortwährende, bei einer jeweiligen Kaiser- oder Römischenkönigswahl zu erneuernde Convention, vermög welcher die im Westphälischen Friedensschluß festgesetzte Verfassung des Reichs in allen ihren Bestandtheilen erhalten werden soll; sie ist eine wechselseitige Gewährleistung zwischen Haupt und Gliedern; und sie ist die Gränzlinie zwischen den kaiserlichen Vorrechten, und den Reichsständischen Zuständigkeiten, die von keiner Seite überstiegen werden darf; so wohl für die Freiheit der Stände, als für die Gewalt des Kaisers müssen die verhältnißmäßige Schranken darin gezeichnet, und weder auf dieser, noch auf jener Seite weiter vor – oder weiter zurückgesetzt werden.

Nach dieser wahren Eigenschaft ist also die Wahlkapitulation eine Befestigung der bisherigen

gen Verfassung des gesammten Reichs. Ganz anders scheint hingegen ein bekannter Patriot dieselbe zu betrachten: denn er spricht von nichts, als von **Erweiterung** derselben, von **Schranken der kaiserlichen Gewalt**, von **Fesseln eines Reichs-Oberhaupts aus einem übermächtigen Hause**, von **Befestigung der Reichsständischen Freiheiten** rc., gleichsam als wenn unter der Verfassung des Reichs nicht das Oberhaupt und dessen Vorrechte, sondern nur die Glieder und deren Gerechtsame allein begriffen, mithin diese, mit Ausschluß jener, lediglich zu befestigen wären. Eine Erweiterung in wesentlichen Punkten, sie mögen das Haupt, oder die Glieder betreffen, ist schon eine Verletzung und Zerstörung der bisherigen Verfassung; den Schranken der kaiserlichen Gewalt gegenüber, müssen auch **Schranken gegen die Ausdehnung der ständischen Freiheit** gesetzt seyn; die Fesseln des Oberhaupts aus einem übermächtigen Hause, müssen ebenfalls **Fesseln für ein großgewordenes Glied**, und für alle Glieder seyn; und der Befestigung der Reichsständischen Freiheiten rc. muß natürlicher und nothwendiger Weise die **Befestigung der kaiserlichen Vorrechte** rc. entgegen stehen; auf beiden Seiten muß die bisherige Konstitution befestigt bleiben, wenn eine Wahlkapitulation ihrem eigentlichen wahren Zwecke entsprechen, und die Verfassung des Reichs dadurch gesichert werden soll.

Welche Sicherheit hätte aber das Oberhaupt für seine Zuständigkeiten, wenn die Glieder eine

künftige Wahlkapitulation nach ihrem Wohlgefallen abändern, erweitern, und nur zu ihrer größeren Unabhängigkeit, Freiheit, und Sicherheit einrichten wollten? Oder hat vielleicht das Oberhaupt gar keine andere Vorzüge, als den bloßen Titel und Namen? Dieß ist zwar jetzo die allgemeine Sprache patriotischer Schriftsteller; sie lauft aber eben so sehr gegen alle Vernunft, und gegen die Natur der Sache, als sie den Gliedern des Reichs nicht zur Ehre gereicht. —. Ein wesentliches, wirkliches Oberhaupt muß auch wesentliche wirkliche Vorrechte haben; eins ohne das andere läßt sich gar nicht denken: ohne Vorzüge würde es kein Haupt, sondern ein Glied, wie andere Glieder seyn. —

An der Einsicht dieser ganz natürlichen Wahrheit wird es zwar jenen nach dem Parometer des Patriotismus sich richtenden Schriftstellern, und ihren Mäcenen nicht mangeln; allein ob diese Einsicht auch ihrer Absicht zuträglich ist, daran zweifelt man: letztere wird wohl die erstere überwiegen müssen —.

Wenn nun den vorhandenen Aspekten und Vorbereitungen nach, alle Wahrheit und Billigkeit unterdrückt, und die Gewalt 2c. eines künftigen Reichs-Oberhaupts durch eine konföderirte Mehrheit der Wahlfürsten, nach Ausschließung der Kur Böhmen, bis auf den leeren Kaisernamen vollends zernichtet werden soll; so muß es entweder darauf abgesehen seyn, das

um

um das deutsche Reich so sehr verdiente Erzhaus Oesterreich müde zu machen, eine lästige, ihres Glanzes beraubte Kaiserkrone längerhin zu tragen, um solche alsdann einem andern Hause zuzuwenden; oder es muß der weitere Bestand eines Reichs-Oberhaupts nicht mehr nöthig — oder nicht convenabel seyn. —— .

In der Vermuthung des Erstern wird man sehr bestärkt, wenn man die Stelle eines in den ersten Tägen des Fürstenbundes, wo nicht auf ausdrücklichen Befehl, doch gewiß nicht ohne höhere Genehmigung circulirten geheimen Aufsatzes betrachtet:

„Noch ein Umstand (sagt der Verfasser) „überzeugt mich von der Nothwendigkeit, „den Mainzerhof mehr zu cultiviren, als „bisher geschehen ist. Ich glaube gewiß, „daß das (kaiserliche) Bewerben um das „Zutrauen und die Geneigtheit der Reichs„stände mit zum Zwecke hat, alle Schwie„rigkeiten zur Fortdauer des Kaiserthums „bei dem Oesterreichischen Hause frühe ge„nug zu beseitigen. Ob es dem deutschen „Reiche vortheilhaft ist, dieses übermäch„tige Haus länger zu seinem Oberhaupt zu „wählen; ob dieses Haus durch Beibehal„tung der Kaiserkrone nicht selbst gebun„dene Hände bekommt, und in allen seinen „Erweiterungsabsichten beschränkt wird; „ob es dem deutschen Reiche zuträglicher „ist, zu seinem Oberhaupte einen andern „Reichsstand zu kiesen, welcher ohne aus„wärtige Unterstützung sein Ansehen

„nicht zu behaupten vermag; dieß sind
„Fragen, die in die höhere Politik ein=
„schlagen ꝛc.“.

In einem jüngeren patriotischen Blatt hingegen, worin die Abwesenheit Ihrer kaiserlichen Majestät (während der Reise nach Taurien) ohne vorhergegangene Anzeige an die Reichsversammlung kritisirt, und das in ältern Zeiten aus Fürsorge auf den Fall der Abwesenheit des Reichs=Oberhaupts errichtet gewesene Reichsregiment in Erinnerung gebracht wird, liegt die deutlichste Angabe zu Letzterem; die Stelle ist folgende:

„Ist die Reichsverfassung von der Art, daß
„sie auch ohne die Anwesenheit des höch=
„sten Reichs=Oberhaupts bestehen kann,
„so ist sie ganz vollkommen; und es kostet
„ein Geringes, das Reich in eine ganz un=
„abhängige, verbündete Republik zu ver=
„wandeln, deren höchste Souverainität in
„der Handhabung der Gesetze bestehet,
„welche den mächtigen, wie den minder=
„mächtigen Reichsstand schützen ꝛc.“

Und in einer andern, mit nur gedachtem Blatt verschwisterten Schrift wird gesagt:

„Die innere Verfassung (des Reichs) kann
„durch gemeinschaftliches Zusammenwir=
„ken eben so gut erhalten werden, als durch
„den Eindruck einer Obergewalt, welcher
„sich bloß auf Furcht gründet. Wir haben
„hierüber die Beispiele der Eidgenossen=
„schaft, der vereinigten Staaten in Nord=
„amerika, der vereinigten Niederländer,
„welche durch gemeinschaftliche Verbin=

„dung

„dung einen zusammengesetzten Staats„körper ausmachen, dessen einzele Theile „jedoch nicht aufhören, besondere souve„raine Staaten zu seyn ꝛc.“ —

Der Geist dieser patriotischen Sätze zeigt sich aber in jener famösen Druckschrift, **Warum soll Deutschland einen Kaiser haben?** in seiner ganzen Macht.

In das Detail dieses — gewiß gegen die eigne Ueberzeugung des Verfassers, wenn er anders die Wahrheit liebt, und redlich denkt, geschmiedeten Produkts hat man nicht nöthig sich einzulassen, denn jedem Deutschen, der die Geschichte seines Vaterlandes nur ein wenig kennt, und etwas weiter als auf Heute und Morgen denken kann, wird auf die dort aufgestellten schwärmerischen Fragen: **Was gewinnt Deutschland durch seine gegenwärtige Reichsverfassung;** und **Was würde aus Deutschland werden, wenn die jetzige Reichsverfassung aufgehoben würde?** Die richtige Antwort ohnschwer beifallen. Auch wird es nicht nöthig seyn, jene Sätze so wohl wegen **Abwendung der Kaiserkrone vom Hause Oesterreich,** als auch wegen gänzlicher **Zernichtung derselben,** zu zergliedern: das darin liegende Gift ist sichtbar genug, und die Folgen davon sind leicht vorauszusehen.

In dem jetzigen Zeitpunkt darf man sich über dergleichen tollkühne Erscheinungen nicht wundern —. Die Fahne des Bundes ist ausgesteckt: und unter deren Schutz rechnet sichs jeder Schwär-

Schwärmer zum Ruhme, die geheiligte Würde des allerhöchsten Reichs-Oberhaupts dreist anzufallen, und zu entehren; diesem allen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt zu entreissen; die besten Absichten des kaiserlichen Hofes zu misdeuten; Fürsten des Reichs, deren Wappen nicht in die Fahne gestickt ist, zu höhnen; ihre Regierung und Handlungen ungescheut zu tadeln; die Urtheilssprüche der höchsten Reichsgerichte ohne Kenntniß zu kritisiren; und die ächte Konstitution des Reichs, wo möglich, zu untergraben.

Vielleicht ist es Verdienst um das deutsche Vaterland, dessen bedenkliche Lage hierin treulich gezeigt, und die angelegten geheimen Minen zu Zersprengung der bisherigen Verfassung des Reichs so ziemlich aufgedeckt zu haben: wenigstens hat man dem Publikum keine Träume und Phantasien vorgemalt; und es ist dieses weder eine Geburt des Diensteifers, noch einer glänzenden Hoffnung, sondern der Liebe zur Wahrheit, fürs Vaterland, für dessen Ruhe, und fernere Erhaltung bei der alten Konstitution. Amen!

Mus. s.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Etwas vom Patriotismus im deutschen Reiche

S.l. 1788

J.publ.g. 208
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559143-2
VD18 14459035-001